Zweite Abtheilung.

Geschichte des Geschlechts von Kröcher im sechszehnten Jahrhundert.

Eilfte, zwölfte und dreizehnte Generation[1]).

Einleitung.

Die Stellung des Adels, gleich der der Städte, hatte sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Früher war im Kriege ein Ritter, als solcher und für sich allein, von Gewicht und Bedeutung. Geschützt durch ihre Rüstung, in den Waffen von Jugend auf geübt und daher ganzen Rotten schlechtbewaffneter Gegner gewachsen, konnten wenige Ritter das Gefecht entscheiden. Früher war jede wohlvertheidigte Stadt, jedes feste Schloß fast uneinnehmbar, an ihren Gräben, Wällen und Mauern ein feindliches Heer fast machtlos, es sei denn, daß List, Verrath oder Hunger die Thore öffnete. Das hatte sich nach Einführung des Schießpulvers gänzlich verändert. Der starre und stolze Geist des Adels und der Städte mußte sich beugen vor der landesherrlichen Gewalt, welcher die Hülfsmittel der neueren Kriegskunst zu Gebote standen. Wie die Freiheiten, der Reichthum und die Macht der Städte, so schwand auch das Ritterthum und die kriegerische Bedeutung des Adels. Inzwischen nahm die Reformation

---

[1]) Diese Abtheilung beschränkt sich nicht vollständig auf das 16. Jahrh., da in derselben zweckmäßiger Weise die Geschichte sämmtlicher Familienglieder aus der 11. bis 13. Generation abzuhandeln war, einige Glieder aber aus der 13. Generation bis weit in das 17. Jahrh. hinein gelebt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem geistlichen Stande sein äußeres Ansehen. Es schuf die Buchdruckerkunst ein neues geistiges Leben. Eine neue Welt ward entdeckt, deren Schätze edelen Metalles, nach Europa geführt, die Preise aller Dinge änderten und den Werth des Geldes herabsetzten.

Alle diese und sonstige, damit in Verbindung stehende, große Veränderungen wirkten auf die Lage des Adels aufs Tiefste ein, und vielleicht nirgends mehr als in der Mark, wo die Besitzungen des zahlreichen kriegerischen Ritterstandes meist klein und zerstreut und schon früher für sich allein wenig geeignet waren, einer sich ausbreitenden Nachkommenschaft standesmäßigen Unterhalt zu gewähren. Anderweite Erwerbsquellen aber waren nunmehr meist versiegt. Der Kriegsdienst bot nicht mehr in dem Maaße, wie vordem, Beschäftigung und Unterhalt: wenngleich die Fälle häufig vorkommen, wo namentlich die nachgeborenen Söhne in kaiserliche, in holländische, französische und sonstige fremde Kriegsdienste gingen; die Aussicht auf geistliche Pfründen war verloren oder doch vermindert; die Hofhaltungen der Bischöfe, wo Mancher Anstellung erhalten, gingen ein. Der Adel war daher fortan hauptsächlich darauf angewiesen, sich auf seine Landsitze zurück zu ziehen, vom Ackerbau und von den Abgaben der Unterthanen sich zu ernähren. Hatte auch das Gut wohl eine Familie ernährt, so konnte — zumal da mit dem Werthe des Geldes der Werth der in baarem Gelde bestehenden Leistungen der Unterthanen gesunken war — sein Ertrag doch kaum genügen, das Leben von 4, 6 und mehr Besitzern, welche es nunmehr nicht selten gemeinschaftlich oder getheilt besaßen, kümmerlich zu fristen, selbst wenn es gelang, den Besitz durch Einziehung von Bauergütern und Urbarmachung wüster Ländereien zu vergrößern.

Ein Zeitraum von gegen 200 Jahren und die zähe Festigkeit des an Entbehrungen gewöhnten, durch die Ungunst des Schicksals nicht gebeugten märkischen Adels gehörten dazu, um alle die Schwierigkeiten und das Mißgeschick zu überwinden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit diesen schwierigen Verhältnissen hatte, wie der Adel der Mark überhaupt, so auch das Geschlecht von Kröcher zu kämpfen. Wiewohl nicht wenige Familienglieder sich dem Kriegsdienste widmeten, was von einigen ausdrücklich gesagt wird und worauf man bei anderen aus den Bemerkungen in den Lehnsregistraturen, daß sie nicht einheimisch seien, schließen kann, so suchten doch die meisten ihren Unterhalt auf den väterlichen Gütern. Diese reichten aber um so weniger aus zur standesmäßigen Ernährung, als gerade im 16. und 17. Jahrhundert das Geschlecht sich mehr ausbreitete und zahlreicher war wie in früherer und späterer Zeit. Es kann daher nicht auffallen, wenn z. B. nach Jürgens von Kröcher (69.) Tode 1567 seiner Wittwe Elisabeth von Grambow sein ganzes Vermögen als Leibgedinge verschrieben wurde, fürnehmlich, wie es in der Verschreibung heißt, weil es so gar geringe sei und die Wittwe daraus nicht einmal das, was ihr gebühre, bekomme, vielweniger ihren Sohn unterhalten könne. — Immer häufiger werden wiederkäufliche Veräußerungen einzelner Lehnsstücke seitens der Familienglieder, und wenn auch im 16. Jahrhundert alte Stammgüter noch nicht an Fremde verkauft wurden, wie dies im 17. Jahrhundert häufig geschah, so kommen dergleichen Veräußerungen an Lehnsvettern doch schon vor. Anderer Seits befanden sich aber einige Familienglieder auch noch gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in günstigen Vermögensumständen, wie z. B. Lütke (52.) und Christoph (55.).

Zu den allgemeinen, den Verfall des Adels befördernden, Gründen kamen vielfache und wiederholte Prozesse wegen der Rodan, welche auf die Vermögenslage des Geschlechts besonders nachtheilig gewirkt haben und den Gevettern von Kröcher im Jahre 1547 zu der Klage Veranlassung gaben, sie hätten bei diesen Streitigkeiten fast all ihr Vermögen zugesetzt, und es sei ihnen unmöglich, so große Unkosten hinfort zu tragen [1]).

---

[1]) U. B. II, 54.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Rodan.

Die Rodan oder der Rodan war eine, östlich von Havelberg belegene, ausgedehnte Wald- oder Haidefläche, in den alten Urkunden Rodana, die Rodane genannt und als silva, nemus oder merica bezeichnet. Die Urkunden unterscheiden die Rodan zwischen der Dosse und Havelberg von der Rodan zwischen der Dosse und dem Rhin[1]). Jene wird in dem später zu erwähnenden Prozeß des Geschlechts von Kröcher gegen das Amt Neustadt von den Zeugen die Butenrodan, diese die Binnenrodan genannt; in der gleichfalls noch zu erwähnenden Eingabe von 1549 heißt letztere abwechselnd Binnenrodan und Mittelrodan.

Auf die Rodan wurden im Laufe der Zeit von den Markgrafen mannichfache Berechtigungen an verschiedene Städte und Personen eingeräumt.

Am 28. Juni 1274 erhielten die Bürger zu Havelberg das Recht, in dem markgräflichen Holze, das die Rodane heißt, Bäume zu nehmen zu ihrer Noth von allerlei Holz, als sie mit Wagen fahren mögen, ausgenommen grünes Eichen- und Eschenholz, das sollen sie nicht hauen ohne des Markgrafen Willen; außerdem mögen sie auch lassen hauen Reis oder Ruthen, damit sie bessern wollen ihre Wege oder den Damm, in der Markgrafen Holze oder in der Haide, oder wo sie solche finden. Ferner verkauften am 26. Juli 1274 die Markgrafen dem Bischof von Havelberg 15 Hufen im Walde (silva) Rodana beim Dorfe Stüdenitz, um damit den Ritter Heinrich von Wildenhagen abzufinden[2]).

---

[1]) Uebrigens scheint die Rodan sich ehemals noch weiter nach Nord-Westen und Süd-Westen erstreckt zu haben: darauf deutet einmal der Name des Dorfes Roddan zwischen Wilsnack und Werben; sodann eine Urkunde vom 4. Dec. 1302, durch welche Gebhard v. Plotho dem Kloster Jerichow gestattet, Bauholz in silva Rodane zu hauen (Riedel, Cod. I, 24, 344).

[2]) U. B. I und Riedel, Cod. I, 1, 26; 2, 449. — In beiden Urkunden ist Johann v. Kröcher, Stammvater der märkischen Linie des Geschlechts, Zeuge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1284 wird den Einwohnern der Dörfer Kümmernitz und Breddin das Recht eingeräumt, für ihre Nothdurft Brennholz zu hauen und über die Brücke, die zu deutsch vogedesbrugge genannt wird, zu bringen, und zwar von denjenigen Orten, wo die Bürger von Havelberg bisher Holz zu hauen pflegten und darin auch künftig nicht gehindert werden sollen. In einem Vergleich zwischen den Markgrafen und der Kirche zu Havelberg von 1305 ist unter Anderen bestimmt, daß das Holz in der Rodene und die Jagd daselbst dem Bischof und seiner Kirche zustehen soll von der vogedesbrugge bis auf den Burgwall, der auf der Kümmernitz liegt, wie die alten Grenzzeichen es ausweisen [1]).

Markgraf Ludwig belehnte 1336 Heinrich und Jordan von Kröcher und ihre Söhne unter Vorbehalt des Wiederkaufs für 20 Stück Geldes mit der Rodan zwischen dem Rhin und der Dosse; ferner wies er ihnen 1336, 1337 und 1339 jedes Mal 30 Mark an in der Rodan zwischen der Dosse und Havelberg [2]).

Im Jahre 1344 verpfändete der Markgraf dem Ritter Otto von Helbe die Haide (merica) Rodan, so lange bis er 450 Mark daraus erhoben haben würde, verlieh der Ehefrau des Ritters 40 Stück Geldes jährlich daselbst zum Leibgedinge und wies außerdem beiden Eheleuten 60 Pfund brandenburgische Pfennige jährlich dort an, so lange bis ihnen diese Einkünfte anderswo verliehen sein würden [3]).

Montags nach Laetare 1349 gestattete der falsche Waldemar den Bürgern zu Kyritz um ihres treuen Dienstes willen, den sie ihm gethan, und ihrer Noth wegen, daß sie aus der Haide und dem Holze, die Rodan genannt, soviel Lagerholz nehmen, holen und fahren, als ihnen zur Feuerung Noth ist oder Noth werden wird,

---

[1]) U. B. I und Riedel, Cod. I, 3, 94; 2, 455.

[2]) U. B. I und Riedel, Cod. I, 4, 52; 1, 368 u. 369; 17, 380.

[3]) Riedel, Cod. I, 2, 307 u. 308.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch sollen sie die Hölzer, die da stehen und wachsen und zum Bauen dienen mögen, nicht hauen noch fahren[1]).

Im Jahre 1351 erhielt die Stadt Wusterhausen die Bestätigung des Rechts, aus dem markgräflichen Walde Rodan diesseits der Dosse nach Bedürfniß und, wie sie es von altersher gewohnt gewesen, Holz zu holen[2]).

Im Jahre 1355 ward der Stadt Kyritz die Brennholzgerechtigkeit im markgräflichen Walde Rodan dergestalt verliehen, wie die Stadt Wusterhausen diese Gerechtigkeit bisher ausgeübt habe[3]).

Am 8. November 1359 erhielten Hans, Reinbolt und Stellentin von Kröcher die Rodan zwischen Rhin und Dosse, die sie vorher pfandweise besessen hatten, erblich zu Lehn[4]).

Blickt man zurück auf diese Verleihungen, zu denen vielleicht noch manche andere, uns unbekannte, treten, so leuchtet es ein, wie es gar nicht fehlen konnte, daß die vielen kollidirenden Rechte die größten Streitigkeiten veranlassen mußten.

Schon aus dem 15. Jahrhundert wird von solchen Streitigkeiten berichtet. Im Jahre 1475 in der Woche Invocavit legte der Graf Johann von Lindow auf dem Rathhause zu Ruppin Streitigkeiten bei zwischen den Kröcher und der Stadt Wusterhausen, welche sich auf die Rodan bezogen haben sollen, über die aber nichts Näheres bekannt ist[5]).

Im Jahre 1512 wurde von den Kröcher der Stadt Wusterhausen vergleichsweise das Recht eingeräumt, nach Inhalt ihres

---

[1]) Riedel, Cod. I, 25, 24, gedruckt nach einer Abschr. aus dem 18. Jahrh. im v. Kröcherschen Familien-Archiv zu Lohm.

[2]) Riedel, Cod. I, 4, 396. Unter einer Abschrift dieser Urkunde aus dem 18. Jahrh. im Lohmer Archiv findet sich die Bemerkung, daß dieses Holz Rodan, wo die Stadt Wusterhausen das Holzungsrecht habe, bei Köritz unterm Amte Neustadt liege.

[3]) Riedel, Cod. I, 3, 388.

[4]) U. B. I und Riedel, Cod. I, 17, 384.

[5]) Bratring, Grafschaft Ruppin S. 220.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Privilegiums aus der Rodan unter dem Fließe Dosse (under deme flisse Dhosse) zu ihren Bauten Eichenholz, zu den Latten aber nur Eschenholz, ferner zur Feuerung weiches Holz zu nehmen, jedoch nur in derjenigen Rodan, die bis an den »Flott« nach dem Dorfe Dreetz gehe, wo sie (die Kröcher) ihre Wohnung haben; was von den Holzungen über den Flott hinausstehe, gehöre nicht zur Rodan, des sollen sie sich enthalten. Außer Bauholz, Latten und Brennholz dürfen sie ohne Erlaubniß Nichts nehmen. Wo die Kröcher von Jemand ihrer Nachbaren der Rodan halben angefochten werden, sollen sie ihnen beiständig und behülflich sein. — Dies Abkommen ist zwischen den Bevollmächtigten der Stadt Wusterhausen und Hans, Lütke und Jacob von Kröcher, in Vollmacht aller und iglicher ihrer Brüder und Vettern zu Dreetz gesessen abgeschlossen[1]).

Zufolge einer vom Kurfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht am 26. Januar, Mittwoch nach Conversionis Pauli 1508 ausgestellten Urkunde hatten wegen der Jagd, des Holzgeldes, der Mast und anderer Gerechtigkeit auf der wüsten Dorfstätte und Feldmark Rodan zwischen Achim, Lippold, Hans, Joachim, Heinrich, Lütke und Jacob von Kröcher, einer Seits, und Achim und Achim, Reder und Achim von Königsmarck, anderer Seits, Irrungen stattgefunden, und es war auch zu rechtlichen Verhandlungen darüber beim Kammergericht gekommen. Dieser Streit wurde durch Vermittelung des Bischofs Hieronymus von Brandenburg und der kurfürstlichen Räthe Dietrich von Dieskau Doctor, Heintz Röder Amtmann zu Sommerfeld, Sigmund Zerer Kanzler und Sebastian Stubliger Doctor, in folgender Weise gütlich beigelegt: die Kröcher gestehen zu, daß die halbe Dorfstätte und Feldmark Rodan von den Königsmarck wiederum eingelöst werde um den Preis, wofür sie auf Wiederkauf verkauft worden, nämlich für 8 märkische Schock und einen Wispel Roggen. Wenn dies geschehen, sollen die Königs-

---

[1]) U. B. II, 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

marck die ganze Dorfstätte und Feldmark Rodan und das eine Wehr im Dorfe mit allem Recht erblich haben, behalten und gebrauchen, ausgenommen jedoch die Jagd, welche den Kröcher auf der Rodan und der wüsten Dorfstätte und Feldmark allein zustehen und bleiben soll. Daß dies unverbrüchlich gehalten werde, haben Achim und Hans von Kröcher, an einem, Achim und Reder von Königsmarck, am anderen Theil, für sich, ihre Brüder und Vettern mit handgebender Treue zugesagt[1]).

Hiernach war also, wie es scheint, ehemals das ganze wüste Dorf Rodan im Besitz der Königsmarck gewesen[2]), und sie hatten eine Hälfte davon, welche sie nunmehr wieder einlösten, wiederkäuflich den Kröcher überlassen; diesen aber kamen gewisse Berechtigungen auf das Dorf zu, über deren Umfang ein Streit stattfand, der aber durch den Vergleich beigelegt wurde[3]).

Von langem Bestande war indessen dieser Vergleich nicht, denn schon vier Jahre nachher, 1512, kam es zwischen den Kröcher und den Königsmarck zu Grenzstreitigkeiten, welche weitläuftige Verhandlungen veranlaßten[4]), und am 6. October 1522 erging ein Erkenntniß des Kammergerichts »in Sachen zwischen den von Königsmarck Klägern, eines, und allen den von Kröcher zu Dreetz gesessen, Beklagten, anderen Theils, die Feldmark und Dorfstätte Rodan und Jagd darauf belangend,« worin »unsers gnädigsten Herrn Churfürstens zu Brandenburg Räthe, nach Uebersehung aller eingebrachten Gerichtsacta, zu Recht erkennen: Dieweil im versiegelten churfürstlichen Receß die Feldmarke und Dorfstätte Rodan denen von Königsmarck im Receß benannt erblich, und denen von Kröcher

---

[1]) U. B. II, 35.

[2]) Womit auch deren Lehnbrief vom Jahre 1440 übereinstimmt (vergl. S. 5).

[3]) Daher ist es unrichtig, wenigstens ungenau, wenn in den späteren Lehnbriefen das halbe wüste Dorf Rodan noch als Kröchersche Besitzung aufgeführt wird.

[4]) Diese Verhandlungen befinden sich im Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154. Aus den 30 Zeugen-Aussagen, welche wenig Bemerkenswerthes enthalten, mag hervorgehoben werden, daß ein Zeuge von einem pranck (Lärm, Streit) spricht, den die Kröcher mit dem Bischof zu Havelberg gehabt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Dreetz darauf die Jagd zugestellet, so mögen die von Königsmarck in der Rodan des Orts der Dorfstätte und auf demselben ihren eigenen Grund, da zuvor ein Dorf gestanden, unverhindert von den von Kröcher bauen und derselben Feldmark und Dorfstätte sich gebrauchen, und demnach die Kröcher ihre Jagd laut des Rezessus auf der Rodan behalten und gebrauchen. Und was die von Königsmarck beweisen können, wie sich zu Recht gebühret, daß die von Kröcher an Holzung, Grasung und Land, zu der Feldmark Rodan gehörig, seit dem Receß viel abgezogen, das soll den Königsmarcken wieder zugeeignet werden und bei der Feldmark bleiben. Die Gerichtskosten und Zehrung aus beweglichen Ursachen gleich gegen einander aufgehoben und compensiret. Billig und von Rechts wegen«[1]).

Durch Vertrag vom 6. Juni 1582 gestanden Hans, Kersten und Lütke Gevettern von Kröcher, zu Lohm erbsessen, ihren Oheimen und lieben Nachbaren Joachim und Dietlof Gevettern von Königsmarck, zu Kötzlin und Rodan erbsessen, zu, auf ihrem (der Königsmarck) Grund und Boden in der Rodan, da sie Gericht und Gerechtigkeit haben, frei zu schießen und zu jagen, womit aber der v. Kröcher Rodan, so jenseit ihrer Rodan liegen thut, so die wüste Feldmark genannt wird, nicht gemeint sein soll. Die Kröcher erhielten dafür das Recht, über einen Ort, Krüllenhorning genannt, so in der Rodan liegen thut und den Königsmarck zugehörig ist, ihre Fahrwege und Trift hinfüro zu nehmen[2]).

Dieser Vertrag ist jedoch, wie auch in einem späteren richterlichen Erkenntniß angenommen wird, entweder nicht zur Ausführung gekommen oder bald rückgängig gemacht. Denn am 29. August 1621 erging ein kammergerichtliches Erkenntniß, wodurch den Königsmarck die Jagd auf ihrer Feldmark Rodan abgesprochen wurde, bis sie ihr Recht besser, als jetzt geschehen, erwiesen haben würden, weil sich

---

[1]) U. B. II, 39.
[2]) U. B. II, 93.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Kröcher in dem Vertrage vom Mittwoch nach Conversionis Pauli 1508 die Jagd ausdrücklich reservirt hätten.

Im Jahre 1629 überließ Moritz von Kröcher seinem freundlichen lieben Schwager Sigismund von Königsmarck, auf Rodan erbsessen, seinen Antheil der Jagden in der Rodan, soweit der Königsmarck Feldmarken daselbst sich erstrecken, auf Lebenszeit, und erhielt dafür 4 Stücken Landes in Studenitz.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts stellte Joachim Siegfried von Königsmarck gegen die Kröcher zu Lohm eine Klage wegen der fraglichen Jagd an, und diese ist ihm auch auf Grund des Vertrages von 1582 durch zwei gleichlautende Erkenntnisse vom 27. November 1705 und 27. März 1716 zugesprochen, in der dritten Instanz wurde er jedoch durch Urtel vom 7. Januar 1718 abgewiesen.

Die Söhne Joachim Siegfrieds von Königsmarck fingen später wegen derselben Jagd einen neuen Prozeß an, wurden aber durch Urtel vom 30. April 1753 abgewiesen, theils weil ihnen das frühere Erkenntniß entgegenstehe, theils weil sie auch in der Sache selbst im Unrecht seien [1]). Dies Urtel wurde in der Appellationsinstanz am 21. August 1754 bestätigt.

Auch über den Umfang und die Grenzen der beiderseitigen Besitzungen in der Rodan war Streit entstanden, der jedoch durch einen Vergleich zwischen Joachim Siegfried von Königsmarck und Samuel Ludwig von Kröcher unter Vermittelung von Kommissarien des Kammergerichts am 15. October 1700 beendigt wurde. Durch diesen Vergleich sind namentlich die Grenzen festgestellt; sodann vereinigten sich beide Theile dahin, daß den Königsmarck ¾, den Kröcher ¼ der Feldmark Rodan eigenthümlich zustehe; auch wurden Festsetzungen wegen Schonung des Holzes getroffen [2]).

---

[1]) In diesem Urtel wird eben ausgeführt, daß der Vertrag von 1582 keine Beachtung verdiene, weil anzunehmen, daß er nicht zu Stande gekommen oder nachträglich wieder aufgehoben sei.

[2]) Ueber die Streitigkeiten mit den Königsmarck, sowie über die nachstehend zu erwähnenden Prozesse mit der Stadt Kyritz wegen der Rodan enthält ein Akten-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Endlich mittelst Vertrages vom 31. Januar und 4. Februar 1795 kaufte Hans Ernst Wilhelm von Kröcher von dem Vormunde der minderjährigen Hans Ferdinand Valentin und Christoph Emilius Ludwig Jacob von Königsmarck das den letzteren gehörige, aus zwei Antheilen bestehende, Rittergut Rodan für 100,000 Thaler.

Besonders zahlreich und häufig wiederkehrend waren die Streitigkeiten und Prozesse zwischen den Kröcher und den Königsmarck, einer, und der Stadt Kyritz, anderer Seits, wegen der Holzgerechtigkeit der letzteren in der Rodan. Bald handelte es sich darum, daß die Bürger ihr Recht zu weit ausgedehnt und Holz, das ihnen nicht gebührte, genommen, bald darum, daß die Eigenthümer des Waldes diesen verwüstet oder die Rechte der Bürger durch Einräumung der Holzgerechtigkeit an Andere oder durch Urbarmachung einzelner Theile des Waldes beeinträchtigt haben sollten.

Unter Anderen findet sich vom Mittwoch nach Conversionis Pauli 1544 ein Abschied des Kammergerichts, wodurch bestimmt wurde, daß die Kyritzer Brennholz, wie vor alters, in der Rodan hauen dürften, aber kein hartes noch weiches Holz zu Hopfenstangen, Latten, Weinpfählen oder Gebäuden nehmen sollten. Demnächst wird durch wiederholte kammergerichtliche Entscheidungen das Recht der Bürger dahin beschränkt, daß sie anderes Holz, als Weich- und Lagerholz zur Feuerung, zu hauen nicht befugt seien.

In einer Eingabe von 1572 beschweren sich die Kröcher und Königsmarck dahin: die von Kyritz und Havelberg hätten zwar in ihrem Holze Rodan das Recht, weiches Holz zu holen, dies wollten sie auch gestatten und ihnen darin keine Hinderung thun, jene unterständen sich aber, das Recht zu mißbrauchen, in der Saftzeit hineinzufahren und nicht allein weiches, sondern auch anderes Holz zu hauen, und wenn sie darüber betroffen und gepfändet

---

stück im Lohmer Familien-Archiv Nachrichten, welches meist aus (im 18. Jahrh. angefertigten) Abschriften von gerichtlichen Erkenntnissen und sonstigen Prozeßschriften besteht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden sollten, so weigerten sie sich der Pfändung und jagten und schlügen wohl ihr Gesinde. Durch das unzeitige Holzhauen werde das Holz merklich verquarkt und verwüstet. Sie bäten daher, dies zu untersagen.

In demselben Jahre wurde eine kommissarische Untersuchung der Streitsache angeordnet und gleichzeitig den Kyritzern das Hauen in der Saftzeit, den Kröcher und Königsmarck das weitere Kohlen und Ausroden bis auf ferneren Bescheid verboten; auch ward 1575 und 1592 letzteren eingeschärft, den Kyritzern den Gebrauch des trockenen Eichen- und Eschenholzes, sowie des weichen Holzes nicht zu verwehren.

Im Jahre 1593 wurden nochmals Kommissarien mit der Untersuchung beauftragt, weil die Kyritzer »fast täglich mit gemehrten Haufen und gewehrter Hand einfielen und mit Gewalt haueten, dadurch Todschlag und ander Unglück entstehen möchte«. In dem darauf folgenden Bescheid vom Mittwoch nach Invocavit desselben Jahres ist vom Kammergericht den Kyritzern anbefohlen, nur nach Inhalt ihres Privilegiums Weich- und Lagerholz zu holen, den Kröcher und Königsmarck aber das fernere Roden zu Acker und Wiese untersagt und ihnen aufgegeben, nur dergestalt andere Holzgäste anzunehmen und Weichholz zu verkaufen, daß die Stadt in ihrer Gerechtigkeit nicht gefährdet würde; Nutzholz könnten sie zwar verkaufen oder sonst gebrauchen, aber ohne Verödung des Waldes. Zugleich wurde der Vorschlag gemacht, ferneren Streitigkeiten dadurch ein Ende zu machen, daß der Stadt ein Theil des Holzes erb- und eigenthümlich gegeben werde. Ein solcher Vergleich kam jedoch damals nicht zu Stande, und neue Streitigkeiten blieben nicht aus.

Durch Bescheid des Kammergerichts vom 8. Februar 1605 wurde auf eine Beschwerde der Städte Kyritz und Havelberg gegen die Kröcher bestimmt, daß die beiden Städte mit Abhauung des grünen Eichen-, Eschen-, Heinebuchen-, Espen- und Epenholzes einhalten sollten, da aus etzlichen producirten Dokumenten, Abscheiden und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Urteln klar befunden, daß sie nicht mehr, als Erlen-, Birken- und Lagerholz zu nothdürftiger Feuerung, zu nehmen befugt seien.

Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1674 findet sich keine weitere Nachricht über dergleichen Streitigkeiten. Dann aber fangen die Prozesse mit der Stadt Kyritz wieder an und wiederholen sich, bis auf königlichen Befehl vom 10. März 1776 das Holzungsrecht der Stadt Kyritz in der Lohmschen Rodan gegen eine jährliche Rente von 150 Thalern abgelöst wurde[1]).

Das Holzungsrecht der Stadt Havelberg, welches, wie wir gesehen haben, gleichfalls zu Streitigkeiten öfter Anlaß gegeben, ist ebenfalls auf königlichen Befehl vom 10. März 1776, und zwar gegen eine jährliche Rente von 250 Thalern, abgelöst worden.

In den Jahren 1538 bis 1540 wurde ein Prozeß geführt zwischen den Kröcher und dem kurfürstlichen Amte Neustadt wegen der Jagd, der Holzware, des Floßgeldes und anderer Gerechtigkeiten in der Rodan zwischen Rhin und Dosse und sonderlich auf der Gülitzer[2]) und Sieversdorfer Feldmark.

Schon zur Zeit der Grafen von Lindow, Herren zu Ruppin, der früheren, im Jahre 1524 ausgestorbenen, Besitzer von Neustadt, hatte der Streit begonnen. In dem Ruppiner Landregister von 1525[3]) heißt es: die Dörfer Groß- und Klein-Sieversdorf hätten Holzgeld zu geben, welches von den Kröcher eine Zeit lang genommen, diesen jedoch von der Herrschaft Ruppin nicht zugestanden sei; ferner hätten beide Dörfer freie Mastung auf ihrer Feldmark und auf dem Gülitzer Felde, das sei ihnen durch Graf Wichmann freigegeben und befohlen, den Kröcher Nichts davon zu zahlen.

Nunmehr wurde die Untersuchung der Streitsache dem Hauptmann Hans Posen, Christoph von Scheidung, Jacob Liede-

---

[1]) U. B. II, 169.

[2]) Gülitz war damals eine wüste Feldmark, worauf 1774 die Kolonie Gülitz (ehedem Lothstege und Schnackenwinkel) etablirt worden ist.

[3]) U. B. II, 42.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommer und dem Doctor Fabian Funcken, als kurfürstlichen Kommissarien, übertragen[1]).

Am 5. November 1538 übergaben alle Kröcher zu Dreetz und Lohm die im Urkundenbuche abgedruckten 9 Artikel mit der Bitte, die Zeugen darüber zu vernehmen[2]). Zu demselben Zwecke überreichte darauf Matthias von Oppen, Amtmann zu Neustadt, die gleichfalls in dem Urkundenbuche abgedruckten 7 Artikel[3]).

Auf Grund dieser Artikel wurden 1539 am Donnerstag nach Visitationis Mariae (3. Juli) 14 Zeugen[4]), und dann am Sonn-

---

[1]) Die Prozeßverhandlungen, namentlich die Zeugenaussagen, befinden sich im Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154. Als Beweismittel wurden unter anderen auch die Urkunden von 1337 und 1359, betreffend die erbliche Verleihung von Dreetz und Lohm und von der Rodan, beigebracht, so daß wir den damals für das Geschlecht v. Kröcher so unersprießlichen Streitigkeiten die Erhaltung dieser wichtigen Urkunden verdanken.

[2]) U. B. II, 45.

[3]) U. B. II, 46.

[4]) Aus diesen Zeugenaussagen theilen wir hier Einiges mit:

Der erste Zeuge ist Claus v. Meseberg, dessen Auslassung über seine allgemeinen Verhältnisse also lautet: »Claws Meseberg, einer von dem Ruppinschen adell, voreydt, erinnert und vorwarnt der pene eines falschen gezeugsmeineyds, und das die sache unsern gnedigsten hern vornehmlich belangende: 80 jar ungeferlich alt, und der zeug hat der von Krochern, als Hanss, Jacobs vnd Joachims swester zum eelichen gemaell gehabt, jedoch will ehr die wahrheit sagenn und gonet dem rechthabenden theill, keines nutzs oder gewinsts aus der sachen hoffend, nicht underrichtet, von den anderen gezeugen nichts gehort, auch nicht beredet, und der zeug ist viellmaell auf dem streytigenn orth geweset, abers nicht diesser sachen halben, nicht in ban oder acht, tawsent gulden ungeferlich reych.«

Zur Sache sagt Zeuge unter Anderen, auf den ersten Artikel verhört: »Das werden ire, der Krocchern, siegell und brieffe woll mitbringen, wie woll sie der Rodane halben anfechtung genug haben,« und es »heist alle das holtz und busch umb und umb mit einem gemeinen nahmen Rodane.«

Auf den zweiten Artikel verhört, berichtet Zeuge: »Von der holtzung und Rodahn zwischen den beyden flüssen haben die von Krochern die nuttzung gehabt, aber seit der Quitzouwen todt haben sie anfechtung von der Ruppinschen herschapfft gehabt, und weis nicht anders, Sieverstorpff und Gulitz liggen im Rodahn und gehoren zum ampt Newenstadt.«

Ferner bemerkt Zeuge: Der Kröcher Eltern, als Stellentin und der alte Hans (45) v. Kröcher, hätten Hopfen und Nüsse genommen, und Hans (59) v. Kröcher,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abend nach Visitationis Mariae (5. Juli) noch 11 Zeugen[1]) vernommen.

Nach Beendigung dieser Vernehmungen sind die Zeugen-Aussagen durch die Kommissarien dem Kurfürsten am Tage Jacobi apostoli, Freitag den 25. Juli 1539 überreicht worden.

---

der neulich gestorben, hätte vorgangener Zeit ihm ein Viertel Schwein geschenkt, das in der Rodan geschlagen.

Ein anderer Zeuge ist Jacob v. Wuthenow, ungefähr 50 Jahr alt, dessen seligen Mutter Brüder die drei ältesten Kröcher sind; dann (sein Bruder) Joachim v. Wuthenow, 48 Jahr alt, der in früheren Zeiten mit seinem Großvater, dem alten Hans (45), und seinen Ohmen und Vettern, den v. Kröcher, wohl in Sieversdorf gewesen, und sein Leben lang nicht anders gehört hat, als daß das ganze Holz Rodan heiße, sonderlich zwischen beiden Flüssen der Binnen-Rodan, jenseits der Dosse der Buten-Rodan.

Der Bürgermeister Nietert zu Wusterhausen, ebenso der Bauer Schmidt bekunden gleichfalls, daß die Feldmark Sieversdorf und Gülitz in der Binnen-Rodan liege.

Achim Rathenow, vom Ruppinschen Adel, bei 60 Jahr alt, sagt aus: Graf Hans und sein Sohn Graf Joachim v. Ruppin hätten einst auf der Gülitzer und Sieversdorfer Feldmark gejagt, aber mit des alten Hans v. Kröcher, der Grafen Rath, Bewilligung.

Aus den Aussagen von Kerstian Hermens und Drews Groeßmann ist bereits oben (S. 22) etwas mitgetheilt; die Aussagen der anderen Zeugen aber, die alle mehr oder weniger übereinstimmen, übergehen wir, als von keinem besonderen Interesse.

[1]) Von diesen bekundet unter Anderen Joachim v. Quast: Vor Graf Wichmann von Ruppin sei einst mit den Kröcher verhandelt, da habe der selige Hans (59) v. Kröcher dem Grafen Grund und Boden der Sieversdorfer und Gülitzer Feldmark zugestanden; die Holzung, Grasung, Weide, Hopfen und Nüsse aber für sich in Anspruch genommen und, auf jener Feldmark stehend, gesagt: »Gnediger herr, sso ein bohm hier herausser wuchsse, dar ich mit dem fusse stee, und were grosser, dan man konte schneiten mit einem mettzer, so gehort ehr uns, und nicht euw. gnaden.« Dabei sei auch Hans v. Zieten und der alte Claus Wuthenow zugegen gewesen.

Simen Rehfelt, Voigt zu Neustadt: Die Kröcher zögen sich zwei Rodan an, die eine heiße die Buten-Rodan und endige sich auf der Dosse, die andere sei zwischen Rhin und Dosse belegen und heiße Binnen-Rodan. Hans, Jacob, Lippold und Lüdike v. Kröcher hätten vor wohl 18 Jahren dem Grafen Grund und Boden der Sieversdorfer und Gülitzer Feldmark zugestanden. Von altersher habe man, so lange Zeuge denken könne, den vierten Theil von Schweinen und Rehen den Kröcher gegeben. Dies habe Graf Wichmann nicht länger dulden wollen, weil die Schweine auf seinem Grund und Boden geschlagen worden, daher seien sieben Viertel Schweine im Schulzengericht Sieversdorf niedergelegt und verschlossen; Hans (59) v. Kröcher habe dieselben aber herausgenommen und das Schloß zerschlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Demnächst aber kam es am 17. Mai 1540 zu einem Vergleich, worin Folgendes bestimmt ist:

Da eine lange Zeit zwischen dem Amte zu Neustadt und Jacob, Huprecht, Christoff, Hans und allen anderen Gebrüdern und Vettern von Kröcher, zu Dreetz und Lohm erbgesessen, der Jagd, Holzware, Floßgelder, auch anderer Gerechtigkeit und Hebungen wegen auf der Rodan, zwischen Rhin und Dosse gelegen, und besonders auf der Gülitzer und Sieversdorfer Feldmark, Irrungen und Gebrechen bestanden haben, weßhalb zu gründlichem Bericht und Ausführung der Händel beiderseits Zeugniß geführt ist, das durch des Kurfürsten Räthe besichtiget und erwogen worden, so haben sich beide Theile wegen dieser Irrungen gänzlich und gründlich vertragen und vereinigt, wie folget: weil das Eigenthum gemeldeten Orts, sonderlich der Sieversdorfer und Gülitzer Feldmark allezeit zum Amte Neustadt gehörig gewesen, soll es nachmals ewiglich dabei bleiben. Nachdem die weiland Grafen zu Ruppin bei ihrem Leben, laut des auf beiden Seiten geführten Zeugnisses, nach ihrer Gelegenheit und Gefallen auf obgemeldetem Orte zwischen Rhin und Dosse, besonders auf der Gülitzer und Sieversdorfer Feldmark gejagt, und die Kröcher solches mitgeduldet haben, soll es hinfort mit solcher Jagd so gehalten werden, daß es in des Kurfürsten Gefallen stehe, des Orts zu jagen oder jagen zu lassen, wie die Grafen gethan. Ebenso mögen sich die Kröcher solcher Jagd darauf, wie vor alters, ungehindert gebrauchen, so daß kein Theil dem andern soll Irrung oder Eintrag thun. Aber die Holzware von mehr gedachtem Orte zwischen Rhin und Dosse, das Floßgeld von Eichen-, Eschen- und Elsenholz, die Gerechtigkeit Bauholz zu fällen, auch Hopfen und Nußware sollen den Kröcher allein durch die Leute zu Sieversdorf und Andere, wie vor alters, gegeben werden, und sie die Amtleute zu Neustadt daran nicht hindern. Damit nun wegen des vierten Theils der Schweine oder Rehe, so die Leute zu Sieversdorf bisweilen zu stracke oder sonst zu schlagen oder zu fangen pflegten, wem die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehören, nicht weitere Irrungen vorfallen mögen, sollen die Leute zu Sieversdorf hinfort weder zu stracke noch sonst kein Schwein oder Reh mehr schlagen, auch wenn sie zu Holze fahren, keine Hunde mit sich nehmen. Und wenn sie Schweine oder Rehe schlagen würden, sollen sie der Strafe verfallen sein, die der Kurfürst auch von ihnen zu erfordern wissen wird. Hierdurch aber sollen alle Irrungen, Mängel, und was daraus weiter entstanden, völlig verglichen und abgestellt sein und bleiben, auch alle Theile dieses halten treu und ungefährlich[1]).

Durch diesen Vertrag ist jedoch der Friede nicht dauernd hergestellt. Es wurde den Kröcher Schuld gegeben, gegen den Vergleich gehandelt zu haben, und ihnen deßhalb der Besitz der Rodan genommen, was zu neuen Beschwerden an den Kurfürsten und an die Landstände Veranlassung gab.

Unter Anderen ist uns eine Eingabe vom 14. Februar 1547 an die kurfürstlichen Hofräthe erhalten, worin sich die Kröcher über das ihnen widerfahrene Unrecht bitter beklagen. Sie stellen vor: die Rodan hätten sie vor wohl 200 Jahren von dem damaligen Kurfürsten zu Brandenburg für 3000 Mark Silber bekommen, auch viele stattliche Güter und Schlösser um desselben Herren Willen verlassen und allein dieses Gut dagegen erlanget; ferner hätten ihre Vorfahren und sie die Rodan seit rechtsverjährter Zeit ungehindert genutzt, und, wiewohl vor ungefähr 5 (7) Jahren einige Irrungen deßwegen entstanden, so sei ihnen doch durch Vertrag zugesichert, daß sie beim Gebrauch der Rodan zwischen Rhin und Dosse bleiben sollten. Dieser Umstände ungeachtet hätten Seine kurfürstliche Gnaden auf ungegründeten Bericht, vielleicht des Voigts zu Neustadt, sie ohne rechtliches Erkenntniß der Rodan entsetzt und das Floßgeld, die Holz- und Nußware und andere Nutzung für das Amt Neustadt erheben lassen, was nie zuvor geschehen. Zu vielen Malen hiebevor hätten

---

[1]) U. B. II, 49.

sie sich beschwerend an die gemeinen Stände der Landschaft gewandt, sonderlich jüngst auf dem Landtage zu Bernau, aber wiewohl die Prälaten, Ritterschaft und Landschaft bei ihrem gnädigen Herren aufs Fleißigste Fürbitte eingelegt, und auch darauf ein Tag zum Verhör der Sachen auf Freitag nach dem nächstvergangenen Martini angesetzt gewesen, welchen sie sammt etzlicher ihrer Freunde und Beistände mit vielen und schweren Unkosten besucht, so hätten sie doch die Gewährung ihrer Bitte bei Seiner kurfürstlichen Gnaden nicht erreicht, weil ihnen vornehmlich eingewandt sei, sie hätten den Vertrag gebrochen, was ihnen doch nicht bewußt. Das gereiche ihnen zu unverwindlichem Schaden, denn durch die vielen und mannichfaltigen Händel, Fürbescheide und Schriften in diesen Sachen hätten sie fast all ihr Vermögen zugesetzt, und es sei ihnen unmöglich, solche große Kosten ferner zu tragen. Weil sie aber nichtsdestoweniger ihr altväterlich Erb und Gut gern haben und behalten wollten, so bäten sie um Fürsprache bei dem Kurfürsten, daß ihnen die Rodan belassen oder sie mit anderen Gütern abgefunden würden. Im Falle aber dies Gesuch kein Gehör fände, wolle es der Kurfürst nicht ungnädig nehmen, wenn sie sich auf die Stände, Prälaten und die ganze Ritterschaft beriefen und darüber erkennen ließen[1]).

Erfolg scheint diese Eingabe nicht gehabt zu haben, vielmehr wandten sich die Kröcher 2 Jahre später an die Landstände mit der Beschwerde, daß sie ohne Urtel und Recht ihrer Gerechtigkeiten in der Rodan entsetzt seien, sowie mit der Bitte um Fürsprache bei dem Kurfürsten, indem sie anführen, daß mehrmalige frühere Fürbitten der Stände (der Ritterschaft, wie es einmal in der Eingabe heißt) erfolglos gewesen[2]). Neben den alten Beschwerden

---

[1]) U. B. II, 54.

[2]) In v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 98 heißt es: Auf einem Landtage zur Zeit Joachims II. hätten die Oberstände 16 Artikel von General- und Spezial-Gravamina (letztere von den v. Kröcher, v. Krüsicke, v. Königsmarck und v. Bismarck) übergeben mit der Andeutung, daß wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben sie noch an, daß ihnen ohne Urtel und Recht die Befugniß eines freien Kahns auf dem Dreetzschen See genommen sei, daß der Voigt zu Neustadt den Tribowschen Horst im Dreetzschen Luche habe mähen lassen, und daß die Bauern zu Sieversdorf den Luch unterhalb Gartz eingenommen und unter sich getheilt hätten, auch in der Rodan die Jagd ausübten, Holz haueten und flößten, wo es ihnen am besten läge, und die Leute pfändeten, welchen die Kröcher gegen gebührlichen Zins die Holzware vergönnt und zugesagt hätten[1]).

Diese Beschwerde scheint besseren Erfolg gehabt zu haben, als die früheren, wenigstens kam im nächsten Jahre, am 30. April 1550, ein Vertrag mit dem Amte Neustadt zu Stande, nach dessen Abschluß von ferneren Streitigkeiten nichts mehr berichtet wird. Durch den Vertrag wird den Kröcher Folgendes zugestanden:

1. die Koling oder Kalung[2]) auf den Holzungen zwischen den Felden Wildberge[3]), Nackel und Dreetz bis an den Rhin an der Wutzetzer Haide gegen Läsikow wärts, sammt allem Zubehör, Haiden, Holzungen und Gerechtigkeiten an Jagd und Anderem, nichts davon ausgenommen, nebst der Hegerei zu Nackel;
2. das Recht, an jährlichem Zins von dem Barsikowschen Luch 4 Gulden, welche die Leute von Köritz entrichten, zu fordern;

---

diese Beschwerden, sonderlich die vornehmsten, nicht abgeschafft würden, sie die Steuern nicht bewilligen könnten.

[1]) U. B. II, 58. — Ein Datum hat das Schriftstück nicht, es muß aber aus dem Jahre 1549 sein, weil es zwei Jahre nach der früheren Eingabe (von 1547) verfaßt ist, wie daraus hervorgeht, daß in letzterer gesagt ist, die Streitigkeiten wegen der Rodan (1538—1540) hätten vor ungefähr 5 Jahren, in der vorliegenden Eingabe aber, sie hätten vor ungefähr 7 Jahren stattgefunden. Dabei ist der Verfasser der Eingaben allerdings im Irrthum gewesen, da zur Zeit der ersten Eingabe bereits 7 Jahre, zur Zeit der zweiten Eingabe 9 Jahre seit jener Zeit verstrichen waren.

[2]) Auf der Kählung ist 1774 das Dorf Michaelsbruch angelegt.

[3]) Wohl nicht das Dorf Wildberg, sondern ein südlich von Segeletz belegener, früher mit Holz bewachsener, sandiger Strich Landes, der Wildberg genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. eine jährliche Hebung von 6 Pfund Wachs von dem Gantzerschen Luch;
4. der Dreetzer See, so daß sie darauf mit allerlei Garn nach ihrem Gefallen fischen lassen mögen, dem Amte Neustadt jedoch vorbehalten bleibt, jedes Jahr einmal zu Eise und einmal zu Schiffe mit dem großen Garn zu fischen, und während dies geschieht, dürfen die Kröcher nicht fischen;
5. der Horst Tribow nebst Zubehör[1]);
6. das Recht, in Räbel von Zobel Krügers und Giesens Hof jährlich 3 Gulden Zins und einen Wispel Korn zu erheben;
7. das Recht, eine Windmühle im Dorfe Lohm zu haben, doch daß sie dieselbe nur für sich und ihre Bauern gebrauchen;
8. die Fischerei auf der Dosse, wie sie selbige von altersher gehabt, sonderlich durch die Bauern zu Sieversdorf ungehindert.

Gegen diese Zugeständnisse haben die Kröcher abgetreten alle und jede Gerechtigkeit, Hebung, Herrlichkeit, Jagd, Holz-, Hopfen- und Nußware, die sie laut eines vorigen Vertrages oder sonst zwischen Dosse und Rhin und weiter bis an den Tamfließ und die Dreikulen an dem Rhin, sowie auf der Gülitzer und Sieversdorfer Feldmark gehabt[2]).

Etwa um dieselbe Zeit fanden zwischen dem Domkapitel zu Havelberg, allen Quitzow, allen Königsmarck und ihren Unterthanen, dem Schulzen und der ganzen Gemeinde Stüdenitz, eines, und allen Kröcher, anderen Theils, Streitigkeiten über die Rodan

---

[1]) Auf dem Horst Tribow ist 1774 das Dorf Bartschendorf angelegt.

[2]) U. B. II, 60. — Diesen Vertrag hat Jacob v. Kröcher, als der Aelteste des Geschlechts, für sich und seine Erben und Vettern untersiegelt. Die durch den Vertrag den Kröcher eingeräumten Berechtigungen finden sich in dem Lehnbrief von 1571 und in den späteren Lehnbriefen aufgeführt. Der an das Amt Neustadt abgetretene Theil der Rodan war derjenige, wo die Stadt Wusterhausen ihr Holzungsrecht hatte, daher denn in einem Vergleich dieser Stadt mit dem Amte Neustadt vom Jahre 1552 (U. B. II, 61) davon die Rede ist, wie es „von altersher, bei Zeiten der v. Kröchern, weil dieselben das Holz gehabt," gehalten sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den Todtenbusch statt. Es kam zum Prozeß, der in erster Instanz vor dem Kammergericht, in zweiter vor dem Kurfürsten verhandelt wurde. Nachdem das Endurtheil ergangen und Rechtskraft erreicht und dann die Partheien um Vergleich, Folge und Execution desselbigen Urtheils gebeten hatten, wurden vom Kurfürsten zu Executoren Johann Gans Herr zu Putlitz, Conrad Pauli Doctor der Rechte und Johann Weinloben Vicekanzler ernannt und ihnen Befehl gegeben, das Urtheil zu vollziehen, wenn die Partheien sich nicht vertragen sollten.

Die Kommissarien begaben sich nach Stüdenitz und brachten daselbst 1543 einen Vergleich zu Stande, der die kurfürstliche Bestätigung erhielt.

Die Kröcher lassen durch den Vergleich zu, daß die Einwohner des Dorfes Stüdenitz aus der Kröcher Gehölzen, der Rodan und dem Todtenbusch, Brennholz, nämlich weiches Holz, auch zum Markt fahren und verkaufen 20 Jahre lang frei und ungehindert, und ihr Vieh hüten allenthalben ohne Unterschied im Todtenbusch, sonderlich von dem Mühlenlande auf den Schaffhorst, zur rechten Hand vom Lichthorst und bis an den Neuenhof, und weiter in offenen Zeiten auf die Wiesen zwischen dem Lohmschen Damme und Voigtsbrück. Für solche Holzung und Hütung hat die Gemeinde 20 Gulden zu zahlen und jeder Einwohner von Stüdenitz den Kröcher jährlich einen Tag mit dem Halse zu dienen, wo er dann Essen und Trinken erhält. Jeder Einwohner von Stüdenitz kann sich jährlich ein Fuder Eschenholz zu Pflügen und Wagen holen. Wollen sie dagegen Mastung, Floßung oder Nüsse gebrauchen oder hartes Holz zum Bauen, so müssen sie, wie es gebührlich, Mast- und Floßgeld und die Nußware geben und um das Bauholz sich vertragen. Auch sollen sie Leute aus anderen Dörfern, welche mit der Kröcher Verwilligung holzen und flößen, daran nicht verhindern. Nach Ablauf der 20 Jahre wollen die Kröcher die vorgedachten Berechtigungen den Stüdenitzern um gleichförmigen Zins bewilligen für eine Zeit, worüber sie sich vereinigen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Grenzen der Rodan und des Todtenbusches gegen Stüdenitz sollen von nun an und allewege sein zu Ende des Holzes, sowie es jetzt dort steht, und damit durch Abhauen des Holzes keine Ungewißheit entstehe, sollen Malhaufen gemacht werden. Da durch die ergangenen Urtheile die Stüdenitzer in die Gerichtskosten verurtheilt sind, welche auf 200 Gulden ermäßigt worden, so ist ferner verabredet, daß diese Summe den Kröcher in 8 Jahren, jährlich mit 25 Gulden, abgetragen werde. Und da ein armer Mann von Stüdenitz, Namens Kersten Grabow, in der Rodan dermaßen verwundet ist, daß er davon in Gott verstorben, so haben die Kröcher auf sonderliche Verhandlung und Ansuchen der Kommissarien den Kindern des Grabow 50 Gulden von dem Gelde übertragen; damit soll der Verstorbene auch versöhnt sein und die Kröcher deßhalb ferner unangelangt bleiben. — Geschlossen haben diesen Vergleich seitens der Kröcher Jacob, Stellentin, Moritz, Christoph, Hans, Hieronymus von Kröcher, Gebrüder und Vettern zu Dreetz und Lohm erbsessen [1]).

Dauernd wurden die Zwistigkeiten mit der Gemeinde Stüdenitz durch den Vergleich indessen nicht beigelegt. Im Gegentheil finden sich aus dem Jahre 1562 ein auf diese Streitigkeiten bezüglicher Abschied des Kammergerichts und aus den Jahren 1566, 1567 und 1568 kurfürstliche Pönalmandate an die Stüdenitzer erwähnt [2]), und dieselbe »schwere Rechtsfertigung« ist es wohl, für welche Christoph von Kröcher, nach Ausweis seines Testaments vom 12. Januar 1575, »allerhand Auslage auf viele Jahr« gemacht hat [3]).

Im Jahre 1581 kam es dieserwegen zu blutigen Händeln, mit deren Untersuchung der Hoffiscal Westphal und die Bürger

---

[1]) U. B. II, 53. — Da die Gemeinde Stüdenitz in die Prozeßkosten verurtheilt worden, so müssen die Erkenntnisse wenigstens in der Hauptsache zu Gunsten der Kröcher ausgefallen sein; und auch bei der Verwundung des Kersten Grabow scheinen diese ohne Schuld gewesen zu sein, da die Ueberweisung von 50 Gulden an die hinterlassenen Kinder „auf sonderliche Verhandlung und Ansuchen der Kommissarien“ sich als ein Akt der Liberalität darstellt.

[2]) U. B. II, 94.

[3]) U. B. II, 87.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulte und Pulemann aus Wusterhausen beauftragt wurden. Nach ihrem Bericht[1]) ist das Stüdenitzer Vieh, welches auf das Lohmsche Hegeholz übergetreten war, von Hans von Kröcher dem Jüngeren gepfändet. Darauf wurden die Stüdenitzer durch Glockenziehen zusammen gerufen, nahmen das gepfändete Vieh wieder fort und griffen die Kröcher und ihre Diener an. In Folge dessen setzten sich Jacob, Lütke, Hans der Jüngere, Daniel und Ernst von Kröcher zur Wehre. Jacob von Kröcher wurde für todt niedergeschlagen, Lütke von Kröcher gefährlich verwundet, von Seiten der Stüdenitzer kamen zwei Menschen dabei um, vier wurden beschädigt und dem »Rittmeister« der Stüdenitzer, Michael Nauwen, »der hiebevor ein reisiger Knecht gewesen«, wurde sein Pferd erschossen. Den andern Morgen fand man sieben Barchen, drei Aexte und einen Zahn von einer Forke auf dem Platz.

Später wurde auf Antrag Georgs von Quitzow zu Kletzke, welcher in Stüdenitz Unterthanen hatte, eine andere Kommission zur Untersuchung der Sache angeordnet. Hiergegen protestirten die Kröcher in einer an den Kurfürsten gerichteten Eingabe vom Jahre 1582. Sie verbreiten sich in dieser Eingabe weitläuftig über den früheren Verlauf ihrer Streitigkeiten mit den Stüdenitzern und führen insbesondere die in der Sache gegen letztere ergangenen Pönalmandate und Erkenntnisse an. Dann erzählen sie den fraglichen Vorfall ausführlich, indem sie andeuten, daß die v. Königsmarck von den Anschlägen der Stüdenitzer Kenntniß gehabt, und dieselben, als Gerichtsherren, wohl hätten verhindern können. Zugleich beschweren sie sich über einen kurfürstlichen Befehl, wonach gepfändetes Vieh den Stüdenitzern herausgegeben werden sollte, denn diese hätten fälschlich angegeben, daß es im Todtenbusch, wo sie zur Hütung berechtigt, gepfändet worden, während es auf dem Lohmschen Felde gepfändet sei. Darum möchten die Stüdenitzer, Anderen dergleichen zum Abscheu, wegen solcher unverschämten Lügen und Verschweigung

---

[1]) Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der lieben Wahrheit billig in gebührliche Strafe genommen werden, damit sie ein andermal Seine kurfürstliche Gnaden mit solchem Ungrund zu verschonen lernten. Auch würden sie (die Kröcher), wenn sich die Stüdenitzer noch ferner auf ihrem Lohmschen Gehege und Felde mit Gewalt und eigener That finden lassen sollten, solche mit Pfändung, Schlägen und sonsten dermaaßen abweisen, daß sie es fühlen möchten: wie sie (die Kröcher) für diesen Fall hiermit öffentlich vor dem Kurfürsten und dessen regierenden Räthen protestiret und bedinget haben wollten, denn sie könnten sich mit nichten ihrer erstandenen und gewonnenen Urtheile begeben, viel weniger ihre altväterliche Lehne und Erbgüter den Stüdenitzern oder den v. Quitzow zu Gefallen sich nehmen lassen[1]).

Der weitere Verlauf dieser Sache ist nicht bekannt, wohl aber finden sich aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert Nachrichten über wiederholte und langwierige Prozesse wegen des Holzungs- und Hütungsrechts der Gemeinde Stüdenitz im Todtenbusch[2]), Prozesse, die ihren Hauptgrund hatten in der verschiedenen Auslegung, die der Vergleich von 1543 erfuhr. Namentlich betraf der Streit die Fragen, ob die Stüdenitzer befugt seien, die ihnen durch den Vergleich auf 20 Jahre eingeräumten Gerechtigkeiten auch weiterhin in Anspruch zu nehmen, und ob der im Vergleich verabredete Zins erhöht werden könne oder unabänderlich feststehe. Die Prozesse hörten erst auf mit dem Vertrage vom 18. November 1775 zwischen Caspar

---

[1]) U. B. II, 94.

[2]) Z. B. ist in dem Erbrezeß vom 22. Jan. 1595 bestimmt, daß von demjenigen, was in der „langwierigen Rechtfertigung mit den Stüdenitzern" allen Kröcher zuerkannt werden könne, außer Grund und Boden, jeder der Erben gleichmäßigen Antheil haben und ebenso jeder zu den Unkosten beitragen solle, jedoch hätten die Besitzer von Lohm die Reisen dafür zu thun (U. B. II, 109). In dem Vertrage vom 26. Sept. 1606 behält sich Kersten (56) dasjenige vor, „was ihme etwa bei seinem Leben pro rata aus der Stüdenitzschen Rechtfertigung, auf den Fall des Obsiegens, zukommen und gebühren möchte" (U. B. 122). Und als Christoph (74) an David v. Lüderitz seinen Antheil an Dreetz 1617 verkaufte, wird „die Anwartung von der Stüdenitzschen Rechtfertigung" ausdrücklich in den Verkauf mit eingeschlossen (U. B. II, 128).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Joachim und Leopold Alexander von Kröcher und der Gemeinde Stüdenitz, wodurch der Todtenbusch dergestalt getheilt wurde, daß erstere davon 1114 Morgen 137 Quadratruthen erhielten, die Gemeinde aber 1300 Morgen 43 Quadratruthen.

Aus dem 16. Jahrhundert erfahren wir noch von Streitigkeiten der Kröcher mit der Gemeinde Segeletz. Im Jahre 1560, am Freitag nach Valentini, wurde von Curt Rohr, Hauptmann der Prignitz und des Landes Ruppin, und Heinrich Goldbeck, kurfürstlichem Hofrath, folgender Vergleich zwischen allen Kröcher zu Dreetz und Lohm und den v. Wuthenow, allen Dorfherren, Schulzen und Bauern zu Segeletz vermittelt:

1. die Kröcher gestehen nicht aus Pflicht, sondern dem Kurfürsten, ihrem gnädigsten Herren, zu unterthänigem Gefallen, den Kommissarien zu Ehren und zur Erhaltung guten nachbarlichen Friedens den Dorfherren, Schulzen und gemeinen Einwohnern zu Segeletz eine Viehtrift zu, damit sie die Hütung auf der Kolinge (Kählung) und den Lacken, die den Kröcher eigenthümlich gehören, benutzen können;
2. die Kröcher wollen sich der Hütung auf den Feldern Segeletz und Wildberge gänzlich begeben, ebenso die Wuthenow und ihre Genossen auf dem Felde Dreetz;
3. die Hütung auf der Kolinge und dem Rolberge bleibt gemeinschaftlich;
4. die Kröcher wollen dem anderen Theile Holzung und Mast auf der Kolinge um gebührliche Holzware und Mastgeld gestatten;
5. die Dorfherren und die Gemeinde Segeletz begeben sich aller Ansprüche wider die neuen von den Kröcher aufgebauten Schäfereien;
6. den Rolberg anlangend, auf welchem die Kröcher jenen nur die Hütung zugestehen wollen, sie aber auch die Holzung beanspruchen, so haben sie sich nicht einigen können, und es soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dies im Wege des Prozesses vom Kammergericht entschieden werden.

Gegen diesen Vergleich protestirten indessen die Wuthenow im Jahre 1561, weil sie nicht zugezogen seien, und führten mehrere Beschwerdepunkte an[1]).

Des Zusammenhangs wegen mag endlich hier noch bemerkt werden, daß auf königlichen Befehl vom 10. März 1776[2]) der Gemeinde Lohm für ihre Holzungs-Gerechtigkeit in der Rodan ein Holzrevier zum Eigenthum angewiesen wurde, welches laut Vertrages vom 24. Mai 1776 auf 900 Morgen festgesetzt ist.

Sonstige Familienbesitzungen.

Nach dem im Jahre 1524 erfolgten Aussterben der Grafen von Lindow, Herren zu Ruppin, wurden die Ruppinschen Güter des Geschlechts von Kröcher unmittelbare kurfürstliche Lehne. Noch in demselben Jahre erhielten Hans, Jacob, Lippold, Joachim, Lütke, Ruprecht, Stellentin und Christoph von Kröcher die Beleihung und einen förmlichen Lehnbrief[3]), nach welchem diese Lehngüter folgende waren:

1. Großen- und Lütken-Dreetz nebst Zubehör[4]),
2. im Dorfe Campehl 12 Hufen und ein Viertel des höchsten und niedersten Gerichts und des Kirchlehns[5]).

Nach dem, vom Dr. Wolfgang Redorf im Jahre 1525 aufgenommenen Landregister des Landes Ruppin hatten die Kröcher

---

[1]) Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154. — Der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt.

[2]) U. B. II, 169.

[3]) U. B. II, 41.

[4]) Bei Einführung der Kirchen-Reformation werden als collatores angegeben: bei Dreetz „alle von Krochern zw Dreetz und Lhum"; bei Campehl die v. Kalebutz und v. Kröcher gemeinschaftlich (U. B. II, 50).

[5]) Die v. Kalebutz besaßen in Campehl 24 Hufen und drei Viertel des Gerichts und Kirchlehns (Cop.-Buch Nr. 90 Fol. 72).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber noch folgende, in dem Lehnbrief von 1524 nicht verzeichnete Berechtigungen[1]):

1. im Dorfe Gantzer 66 Schilling,
2. im Dorfe Vichel einen Wispel Roggen, einen Wispel Gerste und noch einen Wispel Korn.

Nach dem Schoßregister des Adels und der Geistlichkeit im Lande Ruppin von 1542 hatten an Schoß zu zahlen: Joachim von Kröcher für sich 15 Gulden, Moritz 10 Gulden und 8 Groschen für das Gesinde, Ruprecht 15 Gulden weniger 1 Groschen, Christoph und Stellentin 20 Gulden und für das Gesinde 6½ Groschen, Jacob und Hans 42 Gulden und fürs Gesinde 16 Groschen, Lippold 8 Gulden und 6 Groschen für sein Gesinde, »de Lippoldt von Krochernsche vor ein Leifgeding tho Kemnitze« 5 Gulden 4 Schilling[2]).

Am 21. Mai 1536, nach dem Regierungsantritt Kurfürst Joachims II., erhielten Lippold, Hans, Jacob, Joachim, Ruprecht, Stellentin, Christoph und Moritz die Belehnung[3]). In dem Lehnbrief, welcher erst am 6. Januar 1540 ausgefertigt wurde, sind die Güter mit wenigen und unbedeutenden Ausnahmen so aufgeführt, wie in dem Lehnbrief von 1499, jedoch unter Hinzutritt der Ruppinschen Güter Dreetz und Campehl, wie diese in dem Lehnbrief von 1524 vorkommen. Als beliehen sind in dem Lehnbrief von 1540 verzeichnet: Lippold zu Campehl; Joachim, Ruprecht und Stellentin zu Dreetz; Jacob, Christoph, Hieronymus, Hans, Christoph und Moritz zu Lohm[4]).

---

[1]) U. B. II, 42.

[2]) U. B. II, 52.

[3]) U. B. II, 33.

[4]) U. B. II, 48. — Was die Bezeichnung „zu" Campehl, Dreetz, Lohm, welche in dieser Art häufig vorkommt, bedeutet: ob den Besitz oder den Wohnsitz? ist zwar nicht für alle Fälle mit Sicherheit zu bestimmen, denn es scheint damit nicht immer ein und derselbe Begriff verbunden zu sein; indessen ist wohl in der Regel der Besitz (nämlich das Hauptgut) gemeint, mithin soviel als „erbsessen zu", wie es damals auch öfter heißt, oder als „auf", wie man später und noch jetzt sagt. Meist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach des Kurfürsten Johann Georg Regierungsantritt fand die Beleihung und Ertheilung des Lehnbriefes am 23. Mai 1571 statt[1]). In Letzterem, welcher im Uebrigen mit dem Lehnbrief von 1540 übereinstimmt, sind außerdem aufgeführt: die durch den Vertrag mit dem Amte Neustadt vom Mittwoch nach Jubilate 1550 zugestandenen Berechtigungen; ferner zu Baben von Hans Ravens Hof ein Wispel Roggen; zu Hassel von Heine Hermens Hof 22½ Schilling, von Kune Bielefelds Hof 3 Schilling und von Hans Bielefelds Hof 3 Schilling[2]). Als beliehen sind genannt: Stellentin, Christoph der Aeltere, Moritz, Hieronymus, Hans, Christoph der Aeltere (muß heißen der Jüngere), Asmus, Jacob, Gebhard, Melchior und Jürgen von Kröcher.

Der nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Joachim Friedrich am 25. Juni 1598 ertheilte Lehnbrief stimmt mit dem vorhergehenden von 1571 überein. Als beliehen führt er auf: Kersten, Ernst, Moritz, Christoph, Hans, Daniel, Asmus, Gebhard, Christoph, Gabriel und Georg[3]).

---

wird bei dem Landadel Besitz und Wohnsitz zusammenfallen: also das Hauptgut, wo Jemand einen Wohnhof und seinen Wohnsitz hat, gemeint sein. So war es z. B. mit Kersten, Achim und Hans v. Kröcher der Fall, welche alle drei einen Antheil an Dreetz und ihren Wohnsitz dort hatten, und von denen in den Urkunden von 1487, 1489, 1490 und 1493 abwechselnd die Bezeichnung „zu Dreetz", „erbsessen zu Dreetz" und „wohnhaftig zu Dreetz" gebraucht wird. So war es ferner, nach dem Vergleich mit der Stadt Wusterhausen von 1512, hinsichtlich sämmtlicher Brüder und Vettern der Fall, von denen ein Mal die Bezeichnung „zu Dreetz", ein ander Mal die „zu Dreetz gesessen" gebraucht und gleichzeitig gesagt wird, daß sie allda ihre Wohnung hätten. Fiel Besitz und Wohnsitz nicht zusammen, so wird dies mitunter ausdrücklich bemerkt, z. B. in der Urkunde vom 29. December 1577: „Ich Christoff von Kröchern zu Luhme erbgesessen, itzo aber zur Kyritz wohnhaftig"; und ähnlich in dem Testamente dieses Christoph von 1575 (U. B. II, 87 u. 90).

[1]) U. B. II, 81.

[2]) Baben ist nicht das noch jetzt den Kröcher gehörige Gut Babe bei Lohm, sondern das Dorf Baben in der Altmark, welches ebenso wie das Dorf Hassel nicht weit von Schwarzholz und Räbel liegt.

[3]) U. B. II, 113.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An einzelnen, in den Lehnbriefen nicht erwähnten, Besitzungen kommen im 16. Jahrhundert hauptsächlich noch folgende vor: eine halbe Hufe im Felde zu Nyendorf, das Holz Koppenbrügge, ein halber Wispel Roggen jährlich aus der Mühle zu Sieversdorf, ein Viertel des Patronats und des Straßengerichts in Bückwitz, Besitzungen in Kemnitz, Hebungen in Seehausen, Falkenberg, Berge, Stüdenitz, Breddin, Vehlgast, Nackel, Läsikow u. s. w.; außerdem verschiedene Afterlehne[1]).

Gemeinschaftlich mit den v. Rohr und v. Königsmarck hatten die Kröcher ein geistliches Beneficium, wie es genannt wird, zu verleihen, bestehend aus 2 Hufen zu Rube und dem Zehnt von dem ganzen Felde. Es sind dies vielleicht die beiden Hufen nebst Zehnt, wegen welcher im Jahre 1581 Streit mit der Stadt Kyritz stattfand[2]). Das Beneficium erhielt 1595 Gert von Zehmen auf 5 Jahre zur Fortsetzung seiner Studien[3]).

Was in der ersten Abtheilung über die Art und Weise der Theilung der Familiengüter gesagt ist, wird durch die Besitzverhältnisse im 16. Jahrhundert bestätigt. Der Regel nach erhielt bei der Auseinandersetzung mehrerer Lehnserben nicht der eine dies, der andere jenes Gut, sondern die einzelnen Besitzungen wurden immer wieder getheilt, so daß die Hauptstammgüter Dreetz und Lohm lange Jahre hindurch, ein jedes, aus vier Theilen bestanden und manche dieser Theile von Neuem getheilt wurden, so daß auch achtel Antheile vorkommen.

Dabei ist indessen nicht zu übersehen, daß die damaligen Güter Dreetz und Lohm den jetzigen nicht gleichzustellen sind. Zu Dreetz gehörte eine sehr ausgedehnte Feldmark, welche nach einer Vermessung vom Jahre 1770 21,309 Morgen im Umfang hatte, nämlich

---

[1]) Siehe Anhang Afterlehne.
[2]) Riedel, Cod. I, 1, 352.
[3]) U. B. II, 111.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3251 Morgen Acker, 5735 Morgen Wiesen, 11,749 Morgen Holzung, 453 Morgen Fischerei ꝛc.

Auf der Dreetzer Feldmark wurden, nach Trockenlegung derselben im Jahre 1774, fünf Dörfer und zwei Vorwerke angelegt: Michaelsbruch (auf der Kählung), Bartschendorf (auf dem Tribow), Zietensaue (auf der Totenitz), Giesenhorst (auf dem vordern Gierschlag ꝛc.), Siegrothsbruch (auf dem hintern Gierschlag), Fischersdorf und Blumenaue (früher Kriegsheim)[1]).

Auch zu Lohm gehörte ein weit größeres (wenngleich zum Theil wohl sumpfiges) Gebiet, als jetzt: etwa dasjenige, wo gegenwärtig außer Lohm die Güter und Vorwerke Babe, Vogtsbrügge, Joachimshof und Neuhof sich befinden. — Außerdem wurden ausgedehnte, der Familie zustehende Berechtigungen und Hebungen als Zubehör beider Güter betrachtet[2]).

Etwa die Hälfte von Dreetz und Lohm, nebst Schwarzholz besaß die Stellentinsche Linie, die andere Hälfte von Dreetz und Lohm, nebst Campehl die Lippoldsche Linie.

Rittersitze waren im 15. Jahrhundert nur in Dreetz vorhanden. Sowohl die Brüder Kersten (42.) und Achim (43.), als auch ihr Vetter Hans (45.) hatten ihren Sitz in Dreetz. Lohm war damals noch nicht wieder aufgebaut. Als aber die Familienglieder zahlreicher wurden, jene drei zusammen 10 Söhne (6 der Stellentinschen Linie, 4 der Lippoldschen Linie angehörig) hinterließen, da mußte das Bedürfniß hervortreten, mehr Ländereien, als bisher, urbar zu machen, neue Rittersitze zu errichten. Nunmehr wurde Lohm wieder aufgebaut; wahrscheinlich zwischen 1512 und 1522, also um die Zeit, wo die zahlreichere jüngere Generation in ihr väterliches Erbe eingetreten war.

---

[1]) Bratring, Grafschaft Ruppin S. 58.

[2]) Ein Bild über die Art und Weise der Theilung der Besitzungen unter die Familienglieder geben die Erbrezesse von 1595 zwischen den Söhnen und Enkeln Jacobs v. Kröcher, sowie das Inventarium des Joachim Christophschen Antheils an Lohm von 1683: über die weiter unten das Nähere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Stellentinsche Linie schmolz bald in der Zahl wieder zusammen: eine Generation weiter war die Zahl schon von 6 auf 3 verringert und steigerte sich später nicht wieder über 4. Daher finden wir auch im Besitze dieser Linie nicht mehr als zwei Rittersitze zu Dreetz und ebenso viel zu Lohm, von denen Kerstens (42.) und Achims (43.) Nachkommen je einen besaßen.

Die Zahl der männlichen Glieder der Lippoldschen Linie dagegen war eine Generation weiter von 4 auf 8 gestiegen, in der demnächst folgenden Generation auf 10, dann auf 11, dann auf 17. Bei dieser ansehnlichen Zahl lag in den späteren Generationen die Unmöglichkeit vor, die Gewohnheit, jeden Sohn auf einem Gute zu etabliren, fest zu halten; doch wurde es noch in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts zulässig erachtet, für 7 Glieder Rittersitze zu schaffen, so daß, wo ihr Vorfahr Hans (45.) einen Rittersitz gehabt, seine Nachkommen deren sieben hatten: nämlich Hansens (59.) Söhne, welche sich Michaeli 1556 die Güter theilten, einen zu Dreetz, einen zu Lohm, einen zu Räbel; Jacobs (61.) Söhne und Enkel zwei zu Dreetz, einen zu Lohm, einen zu Campehl.

Nach Ausweis der Erbrezesse von 1595 waren Jacobs Nachkommen bis dahin im ungetheilten Besitze der Lehne geblieben. Im Jahre 1595 fand unter Zuziehung von Lütke, Kersten und Hans von Kröcher eine Theilung durchs Loos dergestalt statt, daß Jacob (73.) und Gebhard (76.) gemeinschaftlich zwei Rittersitze zu Dreetz (wozu auch Abgaben aus Nackel und Läsikow gehörten), nebst Hebungen zu Kyritz und Rehfeld erhielten; Jürgen (70.) und Asmus (72.) gemeinschaftlich einen Rittersitz zu Lohm (wozu auch ein Antheil an Koppenbrügge, nebst Hebungen aus Stüdenitz, Breddin und Vehlgast gehörten), einen Rittersitz zu Campehl und Besitzungen zu Räbel, nebst Hebungen zu Baben, Hassel, Seehausen und Falkenberg in der Altmark. — Noch in demselben Jahre theilten sich Jürgen und Asmus die ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Güter, und es erhielt durchs Loos Jürgen den Rittersitz zu Campehl, nebst verschiedenen Berech-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigungen von Lohm, Asmus den Rittersitz zu Lohm; an den Räbelschen Besitzungen erhielten beide einen Antheil. Einige Berechtigungen und Verpflichtungen verblieben aber ungetheilt: namentlich die Afterlehne; ferner die Kosten für die Elbdeiche bei Räbel in dem Falle, wenn ein Landschade oder Ausbruch geschähe, oder ein neuer Deich angelegt werden sollte; endlich das »Luch«.

Die erwähnten beiden Erbrezesse, datirt vom 22. Januar und 4. Februar 1595[1]), sind in mannichfacher Beziehung von Interesse. Namentlich enthalten sie auch von den verschiedenen Antheilen eine Taxe, in welcher die Aussaat, die Hebungen und Dienste und der sonstige Zubehör speziell aufgeführt und abgeschätzt sind. Es beträgt danach der Werth des Antheils an Dreetz (bestehend aus 2 Achteln oder einem Viertel des ganzen Gutes) nebst 2 Rittersitzen und Zubehör 7978 Thaler 18 Groschen, der Werth der Kyritzer und Rehfelder Pächte 706 Thaler 6 Groschen. Der Antheil an Lohm (bestehend aus einem Viertel des ganzen Gutes) ist auf 5783 Thaler abgeschätzt, der Antheil an Campehl auf 1883 Thaler 3 Groschen, die Räbelschen Besitzungen auf 882 Thaler 10 Groschen. Die größten Posten in der Taxe machen aus die Wiesen: bei Dreetz 1487 Thaler 12 Groschen, bei Lohm 1700 Thaler; und die Holzung und Mastung: bei Dreetz 1800 Thaler, bei Lohm 1600 Thaler. In der Erbtheilung zwischen Jürgen und Asmus wurden zu Campehl Besitzungen zum Werthe von 1814 Thaler 3 Groschen von Lohm und Räbel gelegt[2]).

---

[1]) U. B. II, 109 u. 110.

[2]) Die Geldsorten, welche in der Taxe vorkommen, sind theils Thaler, Groschen, Pfennige: ein Thaler gleich 24 Groschen, ein Groschen gleich 12 Pfennigen; theils Gulden und Schillinge: ein Gulden gleich 24 Schillingen oder 18 Groschen, ein Schilling gleich 8 Pfennigen oder $\frac{2}{3}$ Groschen. — Die jährlichen Einkünfte sind zum Zinsfuß von 6 Prozent kapitalisirt.

Das Getreide hat in der Taxe folgenden Werth: ein Wispel Weizen 12 Thaler, Roggen 9 Thaler, Gerste 9 Thaler, Hafer $4\frac{1}{2}$ Thaler, Buchweizen $4\frac{1}{2}$ Thaler. Ferner ist z. B. der Werth eines Huhns $1\frac{1}{2}$ Groschen, eines Pfunds Ingwer 9 Groschen, einer Mandel Neunaugen 18 Groschen. Diese Werthbestimmungen beruhen auf den zu jener Zeit landüblichen Taxgrundsätzen, nach denen, wie der erste

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Interesse ist ferner die Taxe des Joachim Christophschen Antheils an Lohm vom 31. Mai 1683 [1]), und zwar besonders, weil man daraus erfährt, daß sich auf dem fraglichen Rittersitz außer dem Wohnhause »ein alt Gebäude, die Burg genannt«, von Ziegelsteinen gebaut, befunden hat, welches im Jahre 1683 zwar ganz baufällig war, aber wovon doch die Steine noch benutzt werden konnten. Es ist dies die einzige Nachricht aus früherer Zeit, die wir von einer in Lohm befindlich gewesenen Burg haben; jedoch befanden sich — nach den Jugenderinnerungen Friedrich Wilhelm Carls (121.) von Kröcher — unweit des Wohnhauses der Lohm-Baber Linie in der Gegend des Küsterhauses noch zu Ende des 18. Jahrhunderts Steinüberreste eines alten Gebäudes, welches, der Ueberlieferung zufolge, ehemals eine Burg gewesen, davon Steine zum Fundament des ums Jahr 1740 von Caspar Joachim von Kröcher erbauten neuen Hauses verwandt worden. Bestätigt wird die Annahme, es seien dies Ueberreste der alten Burg, insofern, als in der Nähe dieser Steinüberreste das Gehöft des Joachim Christophschen Rittersitzes sich befunden haben muß, wenigstens lag dort das Haus, welches die späteren wiederkäuflichen Inhaber dieses Gutsantheils (der Oberst von Scharffenberg und seine Ehefrau) bewohnt haben sollen.

Erbrezeß von 1595 ausdrücklich besagt, die Abschätzung vorgenommen ist. Ob dies damals die gewöhnlichen Preise waren, muß dahingestellt bleiben. In einem anderen Dokument, welches einige Jahre später, wahrscheinlich ins Jahr 1603 fällt, enthaltend eine Berechnung der Abgaben, die Achim Gyse zu Räbel an Jürgen und Asmus v. Kröcher schuldig geblieben war, ist das Getreide zu einem wesentlich höheren Werthe angenommen, nämlich Weizen und Roggen der Scheffel zu 1 Gulden, Gerste und Hafer der Scheffel zu ½ Thaler, „wiewohl es“, so heißt es in dem Schriftstück, „viel darüber gegolten“ (Lohmer Archiv). Inwieweit indessen diese letzteren Preisangaben dem damaligen Werthe wirklich entsprachen, läßt sich nicht beurtheilen, da bei Aufstellung der Berechnung vielleicht das Interesse obwaltete, auf einen möglichst hohen Betrag zu kommen. Auffallend ist schon, daß Weizen und Roggen, und ebenso Gerste und Hafer zu einem gleichen Werthe angenommen werden. — In der Taxe des Joachim Christophschen Antheils an Lohm vom 31. Mai 1683 sind Roggen, Gerste und Hafer zu dem nämlichen Preise angesetzt, wie in den Erbrezessen von 1595.

[1]) U. B. II, 152.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir müssen dahingestellt sein lassen, ob etwa diese Burg schon vor der Zeit, wo Lohm wüst wurde, dort gewesen und bei der Verwüstung des Orts mit zerstört, oder ob sie erst bei dem Wiederaufbau des Dorfs errichtet und vielleicht im 30jährigen Kriege zerstört ist.

Gleichwie im 15., sind auch im 16. Jahrhundert zwei Hauptlinien der Familie zu unterscheiden: die Stellentinsche, von Stellentin (41.) abstammend, welche männlicher Seits in der sechsten Generation 1705 ausstarb, und die Lippoldsche Linie, von Lippold (44.) abstammend. In der Lippoldschen Linie scheiden sich wiederum die Nachkommen von Lippolds Enkeln Hans (59.) und Jacob (61.). Hansens Nachkommen sterben männlicher Seits in der vierten Generation 1697 aus. Von Jacobs Söhnen sterben die männlichen Nachkommen von Asmus (71.) und Jacob (73.) in der dritten Generation 1692, beziehungsweise 1740 aus. Zwei andere Söhne Jacobs sind die Stammväter der beiden jetzt noch blühenden Linien des Geschlechts: Jürgen (69.) der Jürgenschen, späteren Lohm-Vinzelberger Linie, Gebhard (76.) der Gebhardschen, späteren Lohm-Baber Linie.

A. Stellentinsche Linie.

46. Heinrich.

Heinrich, Kerstens (42.) ältester Sohn, wird, nebst seinen drei Brüdern, nach des Vaters Tode durch den Lehnbrief vom 9. September 1502 mit den väterlichen Lehnen beliehen[1]). Nach der Lehnsregistratur[2]) von demselben Tage war er damals krank, weßhalb für

---

[1]) U. B. II, 34.

[2]) Die Lehnsregistraturen aus dem 16., 17. und bis ins 18. Jahrhundert sind sämmtlich in dem Urkunden-Buche Nr. 33, 115 u. 145 abgedruckt. Wenn auf dieselben hier oder in der Folge Bezug genommen wird, ist daher in der Regel die Quelle nicht weiter angegeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihn — sowie für die beiden jüngeren unmündigen Brüder Joachim und Ruprecht — der zweite Bruder Lütke die Lehne empfing. Demnächst kommt Heinrich nur noch ein Mal vor, nämlich in dem Vertrage vom 26. Januar 1508 wegen des wüsten Dorfes Rodan, welchen er, nebst seinem Bruder Lütke und seinen Vettern Achim, Lippold, Hans, Joachim und Jacob, mit den v. Königsmarck abschloß[1]).

---

47. Lütke.

Lütke oder Lüdeke, Kerstens (42.) zweiter Sohn, schließt, nachdem er, wie eben bemerkt, bereits 1502 und 1508 handelnd aufgetreten, am 5. Februar 1512, nebst seinen Vettern Hans und Jacob — in Vollmacht aller ihrer Brüder und Vettern zu Dreetz gesessen und wohnhaft — den schon erwähnten Vergleich wegen der Rodan mit der Stadt Wusterhausen ab[2]).

Im Jahre 1518 verkaufen Lippold, Hans, Jacob und Joachim Gebrüder und Lütke und Stellentin Gevettern von Kröcher eine Hofstätte mit sieben Viertel Landes im Dorfe und Gerichte zu Räbel an Gereke Schulten für 40 rheinische Gulden, wobei festgesetzt wird, daß der Käufer die Hofstätte bebauen und jährlich 11½ Mark weniger 2 Schilling stendalisch Pacht geben, sowie daß der Hof, gleich den anderen zu Räbel, zehnt-, deich- und dammfrei sein und nicht mehr, als die anderen, mit Diensten beschwert werden soll. Die Verkaufsurkunde ist von Joachim (60.) und Lütke Namens ihrer Brüder und Vettern besiegelt[3]).

Der Ehefrau Friedrichs Bars (von Barsewisch) zu Scharpenlohe, Elisabeth, wurde für das ihr verliehene Leibgedinge Lütke im Jahre 1520 zum Einweiser gegeben[4]).

---

[1]) U. B. II, 35.

[2]) U. B. II, 36. — Wenn Hans, Lütke und Jacob in der Urkunde Gebrüder genannt werden, so ist dies unrichtig; es sind wohl durch ein Versehen die Worte „und Vettern“ ausgelassen worden.

[3]) U. B. II, 37.

[4]) U. B. II, 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1522 erscheinen Hans, Lütke und Jacob von Kröcher »zu Lohm« in einem Vergleich der v. Rohr mit den Bauern zu Schönermark als Zeugen[1]). Hier werden also Hans, Lütke und Jacob mit dem Beisatz zu Lohm bezeichnet, während sie nach der Urkunde von 1512 zu Dreetz gesessen und wohnhaft waren. Daraus ist zu schließen, daß seitdem eine Erbauseinandersetzung stattgefunden, bei welcher Hans, Lütke und Jacob an Lohm, welches inzwischen wieder aufgebaut worden, Antheile erhalten hatten[2]).

Lütke war Christophs (55.) Vormund. Als solcher wird von ihm eine Schuldverschreibung Stellentins (54.) von 1523 mit besiegelt.

Im Jahre 1524 wird Lütke nebst den anderen Familiengliedern nach Aussterben der Grafen von Lindow vom Kurfürsten Joachim mit den, in der Herrschaft Ruppin belegenen, Lehnen beliehen. Dabei zeigten die Brüder Lütke und Ruprecht an, »daß sie Pfandschaft haben von der Herrschaft Ruppin«.

Ums Jahr 1527 muß Lütke gestorben sein, denn, nach seinem Tode, am 18. März 1527 empfing Ruprecht für Lütkes unmündigen Sohn Moritz die Lehne und that für sich und Ern Joachim Priester, seinen Bruder, der gesammten Hand Folge[3]).

Lütkes Ehefrau soll Anna von Eimbeck gewesen sein[4]). Er hinterließ einen unmündigen Sohn Moritz (50.), wie sich aus der Vergleichung der Lehnsregistraturen von 1524 und 1527 ergiebt.

---

[1]) Riedel, Cod. I, 3, 127.

[2]) Dies wird auch durch spätere Nachrichten bestätigt: nämlich, was Lütke anlangt, dadurch, daß sein Sohn Moritz in dem Lehnbrief von 1540 mit dem Beisatz „zu Lohm“ bezeichnet wird, mithin hier angesessen gewesen.

[3]) Wenn es in der Lehnsregistratur heißt, Ruprecht habe für sich und Joachim die Lehne empfangen und für Moritz der gesammten Hand Folge gethan, so beruht dies ohne Zweifel auf einem Versehen. Flüchtigkeiten kommen in den Lehnsregistraturen auch sonst vor: offenbar ist beim Niederschreiben derselben nicht immer mit Sorgfalt verfahren worden.

[4]) Königs handschriftl. Sammlung in der K. Bibliothek zu Berlin. Dieselbe Nachricht findet sich in Samuel Ludwigs v. Kröcher Leichenrede (Extrakt davon ist im Lohmer Archiv), aus welcher König vielleicht geschöpft hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

48. Joachim.

Der dritte Sohn Kerstens (42.), Joachim, war 1502 noch unmündig und wird 1527 als Ern Joachim Priester bezeichnet. 1527 und 1533 erscheint ein Joachim von Kröcher als Probst des Heiligen Geist-Klosters zu Salzwedel[1]), für das seine Vorfahren im 14. Jahrhundert so viel gethan hatten. Ohne Zweifel ist dies unser Joachim, von dem wir wissen, daß er geistlichen Standes war, während Joachim (60.), der um die nämliche Zeit lebte und gegen 1547 starb, diesem Stande nicht angehörte.

Nach dem Jahre 1533 kommt Joachim nicht weiter vor, denn es ist allem Anschein nach Joachim (60.), der 1536 bis 1542 erwähnt wird.

---

49. Ruprecht.

Ruprecht, auch Huprecht oder Humprecht genannt, der vierte Sohn Kerstens (42.), wird zum ersten Male 1502 erwähnt, und zwar als noch unmündig. Bei dem Empfang der Ruppinschen Lehne 1524 war er nicht einheimisch (ynheymsch)[2]). Noch in demselben Jahre kehrte er aber zurück, leistete den Lehnseid und wird in dem Lehnbrief mit aufgeführt.

Nach dem Landregister des Landes Ruppin von 1525 besaß Ruprecht in Vichel einen Wispel Roggen, einen Wispel Gerste und noch einen Wispel Korn. 1536, bei Kurfürst Joachims II. Regierungsantritt, empfing er mit seinen Vettern die Lehne, worüber

---

[1]) Beckmann, Beschreib. der Mark Brandenburg V, I, III, 80; Lenz, Brandenb. Urkunden, Zusatz zu S. 880; Danneil, Kirchengesch. der Stadt Salzwedel S. 106.

[2]) Es deutet dies wohl darauf hin, daß Ruprecht sich außer Landes in auswärtigen Kriegsdiensten befand, und, da er zwischen 1502 und 1524 gar nicht erwähnt, insbesondere zu den Verhandlungen über Rodan 1508 und die Hofstätte in Räbel 1518 nicht zugezogen wird, so läßt sich vermuthen, daß sein Aufenthalt außer Landes zu dem gedachten Zweck lange gedauert habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erst 1540 ein Lehnbrief ausgestellt wurde, in welchem Ruprecht mit dem Beisatz »zu Dreetz« bezeichnet ist. 1540 nimmt er auch an dem bereits erwähnten Vergleich mit dem Amte Neustadt Theil.

Nach dem Schoßregister des Adels und der Geistlichkeit im Lande Ruppin von 1542 zahlte Ruprecht 15 Gulden weniger einen Groschen Schoß. In demselben Jahre verkaufen Lippold, Joachim, Jacob, Ruprecht, Stellentin, Christoph, Moritz, Hieronymus und Hans von Kröcher, Gebrüder und Vettern zu Lohm und Dreetz erbsessen, an Christoph Schulten, Bürger zu Seehausen, eine halbe Hufe im Felde zu Nyendorf[1]) für 8 Mark Hauptsumme und 5 Pfund Pfennige jährliche Pacht. Auch der Zehnt von der halben Hufe ist mit verkauft, und wollen sie sich wegen desselben jährlich um eine Summe Geldes wohl vertragen. Der Käufer übernimmt alle Pflichten hinsichtlich der halben Hufe[2]).

Ruprecht war verheirathet mit Margarethe, deren Familienname nicht bekannt ist. Im Jahre 1533 verlieh Kurfürst Joachim derselben zum Leibgedinge ihres Ehemanns sämmtliche Güter, jährliche Zinsen, Pächte und Rente, die er jetzt hat und nachmals bekommen möchte: nämlich die Pächte in Schwarzholz, die Pächte in Räbel, die Kornpächte in Kyritz, die Holzware und Heuware aus der Rodan und im Lande Ruppin, die Floßware zu Werben, einen Wohnhof zu Dreetz oder zu Lohm, welcher davon ihm (ihr?) am besten gefallen werde, mit allen Diensten, Zubehörungen, Gerechtigkeiten, auch allen Pfandgütern, dazu seinen Antheil an der Schäferei; und wenn die Lehnserben ihres Ehemannes sie aus den Gütern haben und lösen wollen, so sollen sie ihr 700 Gulden in Münze herausgeben. Zum Einweiser ist Jacob von Kröcher bestellt[3]).

---

[1]) Niendorf oder Neuendorf ist ein wüstes Dorf, welches vor Seehausen belegen war (vergl. Riedel, Cod. I, 6, 380 u. folg.; Jahresber. des altmärk. Vereins XII, 63).

[2]) U. B. II, 51.

[3]) U. B. II, 43.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir sehen aus diesem Leibgedingsbrief, welches die Besitzungen Ruprechts waren, und insbesondere, daß er in Dreetz sowohl als in Lohm einen Wohnhof hatte.

Ruprecht starb ums Jahr 1544 ohne leibliche Lehnserben, wie daraus hervorgeht, daß am 20. Juni dieses Jahres, nach seinem Tode, sein Brudersohn Moritz[1]) die von ihm hinterlassenen Lehne suchte und empfing[2]).

---

50. Moritz.

Moritz, Lütkes (47.) einziger Sohn, war bei seines Vaters Tode 1527 noch unmündig, weßhalb Ruprecht für ihn die Lehne empfing. Auch bei der Belehnung im Jahre 1536 wird Moritz ausdrücklich als noch unmündig bezeichnet. Anfang des Jahres 1544 leistete er dagegen seine Lehnspflicht und empfing ferner die von Huprecht hinterlassenen Lehne; im Jahre 1548 that er nach Lippolds (58.) und Joachims (60.) Tode der gesammten Hand Folge, desgleichen 1561 nach Jacobs (61.) Tode; 1571 wird er, nebst seinen Vettern, belehnt.

Außerdem ist von Moritz Folgendes zu erwähnen. Nach dem Schoßregister des Landes Ruppin von 1542 zahlte er 10 Gulden Schoß. Von Stellentin (54.) kaufte er wiederkäuflich verschiedene Gerechtigkeiten für 100 Gulden; desgleichen in Gemeinschaft mit Hans (63.) verschiedene Gerechtigkeiten für 45 Gulden; ferner in Gemeinschaft mit Jacob (60.), Hieronymus (62.), Hans (63.) und Christoph (64.) ein Achtel von der Rodan und ein Achtel von Lohm für 800 Gulden — Alles im Jahre 1548; endlich für

---

[1]) In der Lehnsregistratur ist Ruprecht wohl irrthümlich Moritzens Vatersbrudersohn, statt Vatersbruder, genannt.

[2]) Es mußte das Lehn gesucht (gemuthet) werden binnen Jahr und Tag nach dem Tode des Lehnslassers, man wird daher als Regel annehmen können (und so ist es auch im vorliegenden und in späteren Fällen von uns geschehen), daß ein Lehnslasser in demselben Jahre, wo der Lehnsfolger gemuthet hat, oder in dem vorhergehenden Jahre gestorben ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich allein Stellentins Antheil an der Schäferei in Dreetz für 70 Gulden 1550, wie bei Stellentins Lebensbeschreibung näher erwähnt werden wird.

Im Jahre 1554 erwarb Moritz 24 Scheffel Roggen und 16 Scheffel Gerste aus dem Dorfe Klessen für 200 Gulden wiederkäuflich auf vier Jahre von Abraham von Bredow, 1557 kaufte er, mit seinem Vetter Christoph, ebenfalls wiederkäuflich verschiedene Hebungen aus einem (nicht genannten) Dorfe für 900 Gulden von Hartwig von Bredow, desgleichen für sich allein 1560 aus Kalberwisch 18 Thaler Zins auf 3 Jahre für 300 Thaler von Claus und Heinrich von Jagow[1]).

Im Jahre 1572 beschwerte sich Moritz von Kröcher zu Dreetz und Lohm über eine Beeinträchtigung seitens des Amts Neustadt, wobei er vortrug, sein Vater und seine Voreltern hätten seit 20, 30, 40, 50 und mehr Jahren ½ Wispel Roggen jährlich aus der Mühle zu Sieversdorf erhalten; diese Mühle sei vor wenigen Jahren abgeschafft und zu Neustadt gelegt; von dort habe er zu Mathis Salderns Zeit den Roggen allewege erhalten, als aber Franz Sparr Hauptmann des Amts geworden, sei ihm der Roggen nicht verabfolgt, und ebenso seitdem Winterfeld Hauptmann sei[2]).

Während Moritz hier mit dem Beisatz »zu Dreetz und Lohm« bezeichnet wird, ist ihm in dem Lehnbrief von 1540 die Bezeichnung »zu Lohm« gegeben. Das stimmt aber mit den sonstigen Nachrichten ganz gut überein. Im Jahre 1540 besaß Moritz wohl nur den von seinem Vater ererbten Antheil an Lohm, inzwischen (1544) hatte er dagegen von Ruprecht noch einen Antheil an Lohm, sowie einen Antheil an Dreetz ererbt.

Moritz's Ehefrau soll Anna von Zieten aus dem Hause Wildberg gewesen sein[3]).

---

[1]) U. B. II, 64, 66 u. 70.

[2]) Aus dem Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154.

[3]) Königs handschriftl. Sammlung; desgl. Extrakt von Samuel Ludwigs v. Kröcher Leichenrede im Lohmer Archiv.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1572 muß Moritz gestorben sein, denn am 12. Januar 1573 ließen, nach seinem Absterben, seine Söhne Moritz (51.), Lütke (52.) und Ernst (53.) durch Jacob (73.) ihre Lehne suchen.

Außer diesen drei Söhnen hat Moritz, wie es scheint, zwei Töchter hinterlassen:

1. Margarethe. Eine Margarethe von Kröcher war mit Hans von Rohr auf Leddin verheirathet. Sie wurde durch den am 13. April 1593 erfolgten Tod ihres Mannes Wittwe, worauf ihr am 12. October desselben Jahres, gegen 700 Gulden Eingebrachtes, ihres verstorbenen Mannes ganzes Gut zu Leddin zum Leibgedinge verschrieben worden ist: fürnehmlich — wie es in der Verschreibung heißt — weil das Gut gering sei, und zur Erhaltung ihrer fünf unberathenen Töchter[1]). Sie starb am 29. August 1598 zu Leddin, woselbst auf dem Kirchhofe ihr und ihres Mannes Leichenstein sich noch befinden[2]).

Diese Margarethe ist nach einer Notiz in Königs handschriftlicher Sammlung Moritz's (50.) Tochter[3]).

---

[1]) U. B. II, 106.

[2]) U. B. II, 105 u. 114.

[3]) Nach anderen, jedoch weniger glaubhaften, Nachrichten soll Margarethe eine Tochter von Moritz's Sohn Lütke (52) sein. Dies besagen namentlich mehrere v. Platensche Leichenreden, in denen die Ahnen von Margarethens Tochter Judith, wie folgt, angegeben sind:

Palm v. Rohr zu Leddin, Hedwig v. Warnstedt aus Triglitz.	Hans v. Kröcher zu Dreetz, Barbara v. Eichstedt aus Eichstedt.	Lütke v. Kröcher zu Lohm, Adelheid v. Kalebutz aus Campehl.	Lütke v. Kagen zu Derbelow, Gottlieb v. Treskow aus Schollehne.
Claus v. Rohr zu Leddin.	Catharine v. Kröcher aus Dreetz.	Lütke v. Kröcher zu Lohm.	Elisabeth v. Kagen aus Derbelow.
Hans v. Rohr zu Leddin.		Margarethe v. Kröcher aus Lohm.	
Judith v. Rohr † 1636.			

Diese Ahnentafel enthält jedoch nachweislich mehrfache Irrthümer, insbesondere ist die oberste Ahnenreihe fast durchweg unrichtig.

Zunächst Judiths Vorfahren väterlicher Seits anlangend, so giebt darüber der Leichenstein Caspars v. Rohr zu Leddin († 1582), des Claus v. Rohr

2. Ursula. Eine Ursula von Kröcher, geboren 1544, vermählte sich 1566 mit Dietlof von Eichstedt auf Eichstedt und starb am 13. April 1594 zu Eichstedt, wo sie und ihr Ehemann neben einander auf dem Kirchhofe ruhen. Dietlofs Grabstein ist fast unkenntlich, der ihrige aber, welcher sich jetzt in der Kirche zu Vinzelberg befindet, ist wohlerhalten und zeigt ihr lebensgroßes Bild in ganzer Figur[1]).

Sohn, eine autentische Auskunft (U. B. II, 91). Derselbe enthält das Brustbild des Verstorbenen, umgeben von vier Wappen: dem v. Rohrschen mit der Unterschrift C. v. R., dem v. Kröcherschen mit der Unterschrift K. v. K., dem v. Treskowschen mit der Ueberschrift M. v. T. und dem v. Kalebutzschen mit der Ueberschrift K. v. K. — Es sind dies ohne Zweifel die Wappen und Namen von Caspars v. Rohr Vater, Mutter, väterlicher und mütterlicher Großmutter: nämlich von C(laus) v. Rohr, K(atharine) v. Kröcher, M. v. Treskow und K(atharine) v. Kalebutz.

Judiths Vorfahren mütterlicher Seits aber anlangend, so ist zwar Lütkes v. Kröcher (52) Frau Elisabeth v. Kagen, sein Vater aber nicht Lütke, sondern Moritz (50) und dessen Frau wahrscheinlich nicht Adelheid v. Kalebutz, sondern Anna v. Zieten.

Fast gewinnt es den Anschein, als wenn die väterlichen und die mütterlichen Urgroßmütter verwechselt seien, wenigstens würden dann die Familiennamen jener mit den Angaben des Leichensteines übereinstimmen. Jeden Falls aber steht so viel fest, daß die betreffende Mittheilung der v. Platenschen Leichenreden keinen Anspruch auf Vertrauen hat; und es mag bei dieser Gelegenheit im Allgemeinen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die genealogischen Nachrichten in Leichenreden, wenn sie bis zu entfernteren Vorfahren zurückgehen, häufig ungemein unzuverlässig sind und daher nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen.

Aber auch abgesehen von diesen Bedenken, ist es nicht wahrscheinlich, daß Margarethe, Hansens v. Rohr Ehefrau, Lütkes v. Kröcher (52) Tochter sei: einmal weil die bei Lütke zu erwähnende Inschrift auf der Kanzel zu Lohm ihren Namen nicht enthält; sodann weil nicht wohl anzunehmen ist, daß Lütke, der noch im Jahre 1573 unmündig war, eine Tochter gehabt, die im Jahre 1593 Mutter von 6 Kindern gewesen (vergl. U. B. II, 105, 106 u. 114). Dagegen kann Margarethe, dem Alter nach, sehr wohl eine Tochter Moritz's (50) sein.

Margarethens Tochter Judith v. Rohr, welche mit Hartwig v. Platen auf Quitzow verheirathet war, ist übrigens durch ihre Ur-Ur-Enkelin Sophie Luise Ernestine v. Platen (Ehefrau Joachims v. Alvensleben auf Erxleben) Stammmutter der Vinzelberger Linie des Geschlechts v. Kröcher.

[1]) U. B. II, 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ursula hinterließ, außer zwei Töchtern, drei Söhne: Moritz, Dietlof und Lüdike.

Die Namen des ersten und dritten Sohnes (Moritz und Lüdike), die vor dieser Zeit in der v. Eichstedtschen Familie nicht vorkommen[1]), lassen keinen Zweifel darüber, welcher Linie der Familie von Kröcher Ursula angehört; und nach der Zeit ihrer Geburt kann sie nur Moritz's (50.) Tochter sein.

---

51. Moritz.

Moritz, Moritz's (50.) ältester Sohn, und nicht sein Vater, ist es wohl, welcher in dem Leibgedingsbrief der Ehefrau Christophs (55.), Margarethe von Rohr, vom Jahre 1567 zum Einweiser ernannt wird. Am 1. September 1573 empfing Moritz für sich und seine unmündigen Brüder Lütke und Ernst die väterlichen Lehne, nachdem zuvor dieselben für sie durch Jacob von Kröcher gesucht worden waren.

Laut Leibgedingsbriefes vom 5. Januar 1572 wurde der Anna von Eimbeck, Ehefrau Moritz's von Kröcher, gegen 300 Gulden Eingebrachtes verschrieben: sein Wohnhof zu Lohm mit allen Zubehörungen, Gerechtigkeiten, Pächten und Diensten zu Lohm und Rodan, nebst seinem Antheil an den Pächten und Gerechtigkeiten zu Kyritz, Rehfeld, Räbel, Seehausen, Schwarzholz, Baben und Hassel, um solches Alles, wo sie ihres Ehemanns Tod erleben würde, Zeit ihres Lebens zu rechtem Leibgedinge inne zu haben und

---

[1]) Vergl. v. Eickstedt, Familienbuch des Geschl. v. Eickstedt S. 551 u. folg.; desgl. die Stammtafeln daselbst.

[2]) Der Stammsitz der v. Eimbeck, mit einem schräggestellten Pfeil im Wappen, ist wahrscheinlich das wüste Dorf Eimbeck unweit Wolmirstedt (Neue Mitth. des Thür. Sächs. Vereins VI, 2, 35). Sie waren nach dem Landbuch von 1375 zu Holzhausen und Schernebeck, später zu Priemern, Bretsch ꝛc. in der Altmark angesessen, und starben 1758 im Mannsstamm aus, wonächst ihre Güter an die v. d. Schulenburg übergingen (Märk. Forsch. II, 379).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu genießen, und für ihre kleinen Kinder desto besser zu sorgen und sie desto ehrbarlicher zu erziehen[1]).

Moritz starb, ohne Söhne zu hinterlassen, ums Jahr 1576, worauf am 11. November seine Lehne von seinen Brüdern Lütke und Ernst gemuthet wurden.

Ein Sohn Namens Moritz (80.) war vor ihm verstorben, eine Tochter Judith mit Gebhard von Kröcher (76.) verheirathet[2]).

---

52. Lütke.

Moritz's (50.) zweiter Sohn hieß Lütke. In dem Verzeichniß derer von Adel, so Anno 1572 auf dem Landtage zu Berlin gewesen, werden auch Lütke und sein Bruder Ernst erwähnt[3]), obgleich beide 1573, wo Jacob für sie die väterlichen Lehne suchte und Moritz sie empfing, noch unmündig waren, Ernst sogar erst um 1583 die Jahre der Mündigkeit erreichte. Lütke empfing 1577 für sich und Ernst die von ihrem Bruder Moritz hinterlassenen Lehne. 1581 waren Lütke und Ernst bei den Händeln mit den Stüdnitzern betheiligt, ersterer wurde dabei gefährlich verwundet.

Im Jahre 1582 überlassen Hans, Kersten und Lütke von Kröcher ihren Oheimen und lieben Nachbaren Joachim und Dietlof Gevettern von Königsmarck auf deren Feldmark Rodan die Jagd, welche beim Verkauf der Feldmark im Jahre 1508 vorbehalten war[4]).

Im Jahre 1591 kaufte Lütke von Kröcher zu Lohm, mit Zustimmung seines Bruders Ernst zu Dreetz, von Kersten (56.) dessen vierten Antheil an Dreetz, nämlich den Wohnhof mit Aeckern,

---

[1]) U. B. II, 83. — Aus diesem Leibgedingsbrief geht zwar nicht mit Bestimmtheit hervor, welcher Moritz gemeint sei, mit Rücksicht auf das Datum ist indessen anzunehmen, daß es Moritz (51) und nicht etwa Moritz (50) ist.

[2]) Leichenrede Jürgen Volrads v. Kröcher.

[3]) U. B. II, 85.

[4]) U. B. II, 93.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pächten ꝛc. wiederkäuflich auf 20 Jahre für 5600 Gulden, wozu in demselben Jahre die kurfürstliche Genehmigung ertheilt wurde[1])

Wie sich hieraus und aus der reichlichen Mitgift, die später seine Töchter Marie Elisabeth und Tugendreich erhielten, ergiebt, befand sich Lütke in günstigen Vermögensumständen. Sein väterliches Erbe war ein Antheil an Lohm, während sein Bruder Ernst bei der Theilung zwischen ihnen einen Antheil an Dreetz erhalten hatte[2]).

Nach einer Inschrift auf der Kanzel in der ehemaligen Kirche in Lohm ist Lütke 1595 gestorben[3]). Es war dort zu lesen: »Lüdike von Kröchern ist in Gott dem Herren entschlafen Anno 1595«. Damit stimmt die Lehnsregistratur überein, wonach, nach Lütkes Absterben, für seine unmündigen Söhne Moritz und Christoph sein Bruder Ernst die Lehne am 6. März 1596 suchte.

Lütkes Ehefrau war Elisabeth von Kagen[4]). Sie verheirathete sich nach seinem Tode wieder an Hans von Schütten »in der Rodan erbsessen«[5]).

Unter der Inschrift auf der Kanzel, welche von Lütkes Tod handelt, standen die Namen: Moritz, Curth, Christoph, Elisabeth, Tugendreich, Sabine in einer Weise, daß man daraus schließen konnte, es seien Lütkes Kinder. Bei vier von ihnen wird dies durch anderweite zuverlässige Nachrichten bestätigt, nämlich

---

[1]) U. B. II, 101.

[2]) In dem Leibgedingsbrief von Ernsts Ehefrau von 1588 heißt es ausdrücklich, daß diesem Dreetz in der brüderlichen Theilung zugefallen sei (U. B. II, 99).

[3]) Inschriften und Wappen aus dieser ehemaligen Kirche sind, sämmtlich oder doch großen Theils, in die vor einer Reihe von Jahren erbaute neue Kirche in Lohm übernommen.

[4]) Ihre Eltern sollen Lütke v. Kagen auf Derbelow (Derben) und Gottlieb v. Treskow aus Schollehne gewesen sein (siehe S. 65 Anmerk. 3). Die v. Kagen, welche zu Derben im 2. Jerichowschen Kreise ꝛc. angesessen waren und, gleich den v. Lüderitz, im silbernen Felde einen schräggestellten rothen Anker führten, sind ausgestorben.

[5]) Hans v. Schütten pachtete im Jahre 1606 Kerstens (56) Antheil an Lohm, und von ihm war auf der Kanzel in der ehemaligen Kirche zu Lohm zu lesen: „Der edele ehrenveste von Schütten und seine geliebte Hausfrau von Kagen haben 1606 die Kanzel geschenkt.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei Moritz, Christoph, Elisabeth und Tugendreich, wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß das Nämliche hinsichtlich der beiden Anderen gelte, erhöht wird. Danach hätte Lütke drei Söhne: Moritz (81.), Curt (82.) und Christoph (83.) gehabt, und drei Töchter:

1. Elisabeth oder vielmehr Marie Elisabeth. Laut Ehestiftung d. d. Lohm am Sonntag Esto mihi 1610, konfirmirt den 16. November 1626, vermählte sich Marie Elisabeth von Kröcher, des seligen Lütke von Kröcher Tochter, mit Matthias von Gülen[1]) zu Rohrlack. Das Ehegeld betrug 2000 Gulden[2]).

2. Tugendreich, verheirathet mit Curt von Rundstedt zu Badingen. Dies geht aus dem Eheversprechen vom 29. September 1614 hervor, abgeschlossen zwischen Hans von Schütten, in der Rodan erbsessen, Elisabeth von Kagen, Hansens Schütten ehelichen Hausfrau, und derselben ehelichen Söhnen Moritz und Christoph von Kröcher, zu Lohm und Dreetz erbsessen, im Namen und von wegen der edelen und tugendsamen Jungfer Tugendreich von Kröcher, Lütkes von Kröcher seligen nachgelassenen ehelichen Tochter, an einem, und dem edelen ehrenfesten Curt von Rundstedt zu Badingen, anderen Theils: wonach Erstere versprachen, ihrer freundlich lieben Stief- auch ehelichen Tochter und Schwester Jungfer Tugendreich von Kröcher Mitgift von 2000 Gulden nebst Kleidung, Schmuck (diesen zum Werth von 301 Gulden 6 Groschen), Kisten- und Kasten-Geräth ꝛc. dem Bräutigam nach der Vermählung auszuliefern[3]).

---

[1]) Die v. Gülen oder Gühlen, welche, gleich den v. Retzdorf, ein rothes Einhorn im silbernen Felde führten, sind 1810 im Mannsstamm ausgestorben (Märk. Forsch. II, 385). Sie waren im Lande Ruppin zu Wuthenow (1451) und Nackel (1482) (Riedel, Diplomat. Beit. S. 399 u. 414), desgl. zu Rohrlack, Wustrau, Barsikow ꝛc., auch in der Prignitz (zu Gantz), in der Ukermark und in Meklenburg angesessen.

[2]) U. B. II, 133. — Im Jahre 1629 kommt Matthias v. Gülen nochmals als Ehemann der Marie Elisabeth v. Kröcher vor, gleichzeitig wird eine Schwester der letzteren ohne Nennung des Namens erwähnt (Cop.-Buch Nr. 147 Fol. 33).

[3]) U. B. II, 126. — Walter, Gesch. des Geschl. v. Jeetze S. 74. — Am 30. October 1633, nach Curts v. Rundstedt Tode, that seine Wittib Tugendreich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Sabine. Von ihr ist zwar sonst Nichts bekannt[1]), indessen zu vermuthen, daß sie mit Sigismund von Königsmarck auf Rodan verheirathet war, da ihr Bruder Moritz letzteren in einem Dokument von 1629 seinen freundlich lieben Schwager nennt[2]).

---

53. Ernst.

Von Ernst, Moritz's (50.) drittem Sohne, ist außer dem schon bei Lütke (52.) Gesagten Folgendes zu erwähnen.

Er muß sich, wenn auch nicht in schlechten, doch in ungeordneten Vermögensverhältnissen befunden haben, wie daraus hervorgeht, daß er mehrfach Darlehne aufnahm und Güter veräußerte. Im Jahre 1586 lieh er von der Mutter seiner Ehefrau, der Wittwe Bertrams Pfuel, Ursula Hacken, 500 Thaler unter Verpfändung seiner Güter; 1588 nahm er von seiner Ehefrau 490 Thaler an Gelde, »so sie um ihren Hals getragen« (den Erlös für ihre veräußerten Schmucksachen), und verpfändete für Kapital und Zinsen gleichfalls seine Güter[3]); 1597 veräußerte er wiederkäuflich auf 12 Jahre seine Hebungen aus der Stadt Kyritz für 500 Thaler an Otto Rohr zu Holzhausen[4]); 1598 lieh er 150 Gulden von Hans Fabian zu Gartow, 1599 von Andreas Lindtholz 250 Thaler; und 1600 veräußerte er mit Bewilligung der Vormünder der Kinder seines seligen Bruders, Lippold von Bredow und Hans Fabian, wiederkäuflich auf

---

v. Kröcher Lehnsmuthung für ihre unmündigen Söhne Hans Joachim und Moritz Christoph v. Rundstedt (Altmärk. Lehnsprotokollbuch Nr. 136 Fol. 257).

[1]) Doch befindet sich in der Kirche zu Lohm das Kröchersche Wappen (im weißen Felde ein schwarzes Kameel) mit der Jahreszahl 1596 und der Unterschrift: Sabina v. Krochern und Tugenreich v. Krochern, wodurch die Wahrscheinlichkeit, daß sie Schwestern gewesen, noch erhöht wird.

[2]) Siehe oben S. 34. — Allerdings kann auch diese Bezeichnung nur ein (um diese Zeit nicht ungewöhnlicher) Freundschaftsausdruck sein, indessen wird jene Vermuthung noch dadurch bestätigt, daß nach einer alten Leichenrede um die gedachte Zeit ein Königsmarck eine Kröcher zur Frau hatte.

[3]) Cop.-Buch Nr. 76 Fol. 50 u. 52.

[4]) U. B. II, 112.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12 Jahre für 600 Thaler verschiedene Hebungen aus Kyritz an Catharine Riendorff, Wittwe des seligen Hans Trappen Bürgermeisters zu Kyritz [1]).

Endlich mittelst Vertrages vom 23. August 1601 verkaufte Ernst dränglicher Schulden halber und zur Erhaltung seines Treu- und Glaubens das ihm zustehende Viertel von Dreetz, nebst einem Drittel des Garnzuges auf dem Dreetzer See, wie derselbe von Reimer von Winterfeld seligen erkauft, sammt den zugehörigen Jagden, Gerichten und Gerechtigkeiten an Ackerbau, Wiesewachs, Schäfereien, Diensten, Zinsen, Holzungen, Fischereien und anderen Nutzungen, darunter auch seinen Antheil des geistlichen Lehns, so die Kröcher mit den Rohren und Königsmarcken zugleich zu verleihen haben — erb und eigenthümlich für 13,000 Gulden an David von Lüderitz zu Nackel und Segeletz. Ausgenommen von dem Verkauf wurden nur die Kyritzer Pächte, welche bereits wiederkäuflich veräußert waren.

Dieser Verkauf von Dreetz wurde indessen von Ernsts sämmtlichen Vettern angefochten. Es kam zum Prozeß vor dem Kammergericht, schließlich aber am 3. Februar 1602 zu einem Vergleich, wonach Kersten, Daniel, Hans, Georg und Asmus von Kröcher, sowie Lippold von Bredow zu Friesack und Hans Fabian zu Gartow, Vormünder der unmündigen Söhne Lütkes, in den Erbkauf unter der Bedingung willigten, daß der nach Abzug der Schulden zu verhoffende Ueberschuß der Kaufsumme von 8000 Gulden zum Besten der Lehnserben verbleiben solle.

Nach Ernsts Tode, der noch im Jahre 1602 erfolgt sein muß, suchte David von Lüderitz den kurfürstlichen Konsens nach und erhielt solchen am 28. November 1602 [2]).

Zu dem erwähnten Vergleich vom 3. Februar 1602 ist zu bemerken, wie erst durch den Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 Nr. 32.

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 100 Fol. 108, 111 u. 206.

[2]) U. B. II, 116.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

festgesetzt wurde, daß fortan zwar noch die Descendenten für alle Schulden des Lehnslassers in subsidium haften sollten, die Agnaten aber nur für die gesetzlichen (Abfindung des Bruders, Ausstattung der Schwester ꝛc.) und für die von ihnen konsentirten. Bis zum Jahre 1653 galt für die märkischen Lehne der Grundsatz, daß alle Lehnsfolger für sämmtliche Schulden des Lehnslassers in subsidium einzustehen hatten[1]). Deßhalb konnten auch die Lehnsvettern mit ihrem Widerspruch gegen die Veräußerung von Dreetz nicht durchdringen, sofern solche Schulden halber nothwendig war. Ob diese Nothwendigkeit vorlag, darf aber allerdings fraglich erscheinen, da man nach Abzug der Schulden einen Ueberschuß von 8000 Gulden vom Kaufpreise erwartete, mithin die Schulden auf nur 5000 Gulden sich beliefen.

Ernst muß in besonderer Beziehung zum braunschweigschen Hofe, vermuthlich in herzoglichen Diensten gestanden haben, denn am 8. Juni 1589 wohnte er dem Leichenbegängniß des Herzogs Julius von Braunschweig bei und nahm an dem Leichenzuge Theil[2]).

Ernst war verheirathet mit Ursula von Pfuel, Tochter Bertrams Pfuel auf Vichel, Gielsdorf und Jahnsfelde und der Ursula Hacke aus dem Hause Berge. Sie brachte 1000 Gulden in die Ehe, wofür ihr am 22. December 1588 zum Leibgedinge ver-

---

[1]) Götze, Provinzialrecht der Altmark I, 1, 210; Scholz, Provinzialrecht der Kurmark Brandenb. II, 1, 176. Scholz verweist dabei auf Müller, Practica civilis Marchica, wo es res. 61 no. 13, wie folgt, lautet: »Et ita quoad defectum consensus agnatorum judicatum fuit a cameralibus in causa Ernst von Kröchgern cont. Assmuss und Lütke Kröchgers Söhnen Vormunden, hisce formal.: weil es aber dennoch im Churfürst. Brandenb. durch sondere hierüber gegebene Reverse also eingeführet, daß einem jeden Lehnsfolger deß vorigen Besitzers Schulden, ob er gleich darinn nicht consentiret, zu bezahlen oblieget, derowegen auch die Alienation, welche Schulden halber geschiehet, desto weniger gefochten werden kann.«

Allem Anschein nach ist die Prozeßsache, um welche es sich hier handelt, gerade die wegen des Verkaufs von Dreetz durch Ernst v. Kröcher.

[2]) Rehtmeier, Braunschweigisch-Lüneburgsche Chronik II, 1077: „Und darauf neun vom Adel, als: — — Ernst Kröchern — — ein jeder mit einer langen schwarzen Fackel und daran das ganze Braunschweigische Wapen und Trauer-Binden.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schrieben wurde der Antheil Ernsts an Dreetz, welcher ihm in der brüderlichen Theilung zugefallen war[1]). Kinder aus dieser Ehe werden nicht erwähnt.

---

54. Stellentin.

Stellentin, Achims (43.) ältester Sohn, muthete nach dessen Tode am 16. April 1516 die väterlichen Lehne[2]) und nahm 1518 Theil an der Veräußerung einer Hofstelle in Räbel.

Am Tage Remigii 1523 verkaufte Stellentin von Kröcher, zu Dreetz gesessen (tohm Dreetze beseten), mit Volbort seines Bruders Christoph eine Mark stendalscher Währung jährliche Pacht von seinem Antheil an der Fähre zu Räbel wiederkäuflich an Hans Holländer zu Räbel für 16 Mark; die Verschreibung ist von Stellentin und von Lütke, Christophs Vormund, besiegelt[3]).

Sodann kommt Stellentin vor in den Lehnsregistraturen von 1527 und 1536, in dem Lehnbrief von 1540 (in letzterem mit dem Beisatz »zu Dreetz«), 1542 bei dem Verkauf der halben Hufe im Felde Riendorf und in dem Ruppinschen Schoßregister, wonach er mit seinem Bruder Christoph zusammen 20 Gulden Schoß zahlte, 1543 in dem Vergleich mit der Gemeinde Stüdenitz.

Seit dem Jahre 1548, und besonders in diesem Jahre, nahm Stellentin zahlreiche wiederkäufliche Veräußerungen von Lehngütern vor. Da er seine väterliche Erbschaft nur mit einem Bruder zu theilen hatte, sein Besitz daher nicht unbedeutend gewesen sein kann,

---

[1]) U. B. II, 99.

[2]) In der Lehnsregistratur von 1516 heißt es: „nach tödtlichem Abgange Achims habe sein Sohn Stellentin die väterlichen Lehne gesucht, und die anderen Kröcher die gesammte Hand, des sei ihnen Anstand gegeben bis zu des jungen mündigen Jahren.“ Stellentin muß mithin damals mündig gewesen sein, während unter dem Ausdruck „der junge“ offenbar sein unmündiger Bruder Christoph zu verstehen ist. Wenn in der Lehnsregistratur von 1524 Stellentin als unmündig bezeichnet wird, so beruht dies augenscheinlich auf einem Versehen.

[3]) U. B. II, 40.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und da er während eines kurzen Zeitraums ungewöhnlich viel Schulden machte, so scheint es, als wenn ihn im Jahre 1548 oder kurz vorher ein besonderes Unglück betroffen habe.

Die wiederkäuflich veräußerten Besitzungen sind namentlich folgende [1]):

1. Hebungen von seinem Wohnhof zu Dreetz an Joachim Quast für 150 Gulden,
2. verschiedene Gerechtigkeiten an Moritz von Kröcher für 100 Gulden,
3. verschiedene Gerechtigkeiten für 135 Gulden an Jacob von Kröcher,
4. in Schwarzholz eine Mark und in der Stadt Seehausen 12½ Schilling jährlich für 45 Gulden an Moritz und Hans,
5. sein Achtel an der Rodan zwischen der Dosse und der Haide zu Havelberg nach Breddin und Stüdenitz wärts an Holzung, Holzware, Floßgeld, Mastung und anderer Gerechtigkeit, ausgenommen ein Achtel am Gericht, an der Jagd, den Butendienst und Holzung zu seiner Nothdurft, sowie einige Wiesen; ferner sein Achtel am Felde zu Lohm an Holzung und anderer Gerechtigkeit — dieses veräußert Stellentin, mit Bewilligung seines Bruders Christoph und seines Sohnes, wiederkäuflich auf 20 Jahre für 800 Gulden an seine Vettern Jacob, Hans, Hieronymus, Christoph und Moritz,
6. aus der Holzware zu Werben 5 Gulden jährlich für 100 Gulden an Lorenz Meseberg zu Meseberg — Alles im Jahre 1548,
7. sein Antheil an der Schäferei zu Dreetz für 70 Gulden an Moritz 1550,
8. sein Antheil an der Holzung, die Kolung (Kählung) genannt, sowie an der Fischerei auf dem Dreetzer See und der Holzung zu Dreetz für 150 Gulden, desgleichen 12 Gulden Zins aus seinem Wohnhof zu Dreetz für 200 Gulden 1551, ferner ein

[1]) U. B. II, 56 u. 57.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hufen-Hof und ein Kossaten-Hof in Dreetz ꝛc. für 100 Gulden 1552, endlich »die Besserung am Gute Dreetz« für 300 Gulden 1554 an Balzer Bardeleben zu Selbelang,

9. eine Wiese im Lütken Dreetzschen Luche ꝛc. für 100 Thaler an Melchior Brunn zu Brunn 1559,
10. eine Wiese im kleinen Dreetzschen Luche für 50 Gulden 1563 und Grasnutzung im großen Dreetzschen Luche für 15 Thaler 1570 an Henning Kalebutz zu Campehl.

Von seinem Bruder Christoph erhielt Stellentin zur Einlösung der Lehngüter über 1300 Gulden vorgestreckt, wie sich aus des ersteren Testament vom Jahre 1575 ergiebt, wo zum Theil andere wiederkäufliche Veräußerungen, wie vorstehend, aufgeführt werden [1]).

Schon aus der früher erwähnten Urkunde von 1523 und aus dem Lehnbrief von 1540 war zu entnehmen, daß Stellentin einen Antheil an Dreetz nebst einem Rittersitz daselbst besaß. Dies wird durch die oben aufgeführten Verpfändungen bestätigt, aus welchen außerdem hervorgeht, daß Stellentin ein Achtel der Rodan, sowie ein Achtel der Feldmark Lohm (wie es scheint ohne Rittersitz) besaß. Andererseits hatte sein Bruder Christoph, außer einem Rittersitz in Lohm, einen Antheil an Dreetz (wie es scheint ohne Rittersitz), den er an Kersten abtrat, so daß die Lehne zwischen beiden Brüdern dergestalt getheilt waren, daß jeder von ihnen ein Achtel von beiden Gütern besaß, jeder aber wohl nur einen Rittersitz hatte.

Stellentin, welcher zuletzt — wohl seit Jacobs (61.) Tode — Senior des Geschlechts war [2]), befand sich im Jahre 1571 bereits so schwach, daß er die Lehne nicht mehr persönlich empfangen konnte, weßhalb Kersten »an Statt seines schwachen Vaters Stelentin« belehnt wurde. Stellentin starb jedoch erst ums Jahr 1576, und zwar, da er schon 1516 mündig gewesen, in hohem Alter. In dem gedachten Jahre (1576) am 2. Mai muthete sein

---

[1]) U. B. II, 87.

[2]) Man vergleiche die Zusammenstellung der Senioren im Anhang Afterlehne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sohn Kersten (56.) für sich und den zweiten Sohn Heinrich (57.) die väterlichen Lehne.

Der Name von Stellentins Ehefrau ist nicht bekannt.

---

55. Christoph.

Christoph, der zweite Sohn Achims (43)[1]), wird zuerst, aber nicht namentlich, im Jahre 1516 erwähnt. Er war damals, wie auch 1523, 1524 und 1527, noch unmündig. Demnächst wird er genannt in der Lehnsregistratur von 1536, in dem Lehnbrief von 1540 (hier mit dem Beisatz »zu Lohm«), in dem Vergleich mit dem Amte Neustadt von 1540, bei dem Verkauf der halben Hufe zu Niendorf und in dem Schoßregister 1542, in dem Vergleich mit der Gemeinde Stüdenitz 1543. Im Jahre 1548 veräußerte er wiederkäuflich Hebungen zu Räbel an Jacob (61.) für 100 Gulden[2]).

An die Städte der Mark Brandenburg lieh Christoph im Jahre 1558 1000 Thaler und 1562 wiederum 1000 Thaler, darauf wurden 1568 500 Thaler und beziehungsweise 600 Thaler zurückgezahlt, und demnächst erhielt er 1568 eine neue Obligation über 1500 Thaler. Die Zinsen und, nach erfolgter Kündigung, das Kapital sollten in Christophs Behausung zu Lohm gezahlt werden[3]).

Christophs Ehefrau hieß Margarethe von Rohr[4]), welche

---

[1]) Er darf nicht verwechselt werden mit Christoph (64), Hansens Sohn, welcher in den Lehnsdokumenten öfter als der Jüngere, während jener als der Aeltere bezeichnet wird.

[2]) Cop.-Buch Nr. 36 Fol. 207.

[3]) U. B. II, 68, 72 u. 78.

[4]) Ihr wurden durch den Leibgedingsbrief vom 22. März 1567, worin das Eingebrachte auf 500 Gulden angegeben und Moritz v. Kröcher zum Einweiser bestellt ist, verschrieben: 800 Thaler baares Geld nebst verschiedenen Hebungen, und außerdem 200 Gulden sowie freies Bauholz, um sich zu Kyritz eine ehrliche Wohnung zu errichten (U. B. II, 76).

Dann erhielt sie am 7. August 1570 einen zweiten Leibgedingsbrief. Darin ist ihr Eingebrachtes auf 500 Thaler angegeben, und sie sollte erhalten: 1000 Thaler Geld, ferner 200 Thaler zur Morgengabe nebst verschiedenen Hebungen, und außer-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allem Anschein nach in früherer Ehe mit einem v. Wulffen zu Pietzpuhl und Grabow verheirathet gewesen war[1]).

Im Jahre 1571 empfing Christoph mit seinem Bruder und seinen sämmtlichen Vettern die Lehne; 1572 wird er als Christoph der Aeltere zu Lohm in dem Verzeichniß derer von Adel, so auf dem Landtag in Berlin waren, aufgeführt[2]).

Eine vollständige Uebersicht über Christophs Vermögensverhältnisse und überhaupt manches Andere von Interesse enthält sein Testament vom 12. Januar 1575[3]).

Der »edle und ernveste Christoff von Kröchern der Eltere, zu Luhme erbsessen und itzo auch nunmehr zur Kyritz und im Kloster wohnend,«[4]) bestimmt darin zum Ersten, daß er, »wenn der allmechtige Gott über ihn gebieten und von diesem Jammerthall endscheiden würde, seine arme Seele in die Hand Gottes des Allmechtigen, seines Schöpfers, Erlösers und Seligmachers, den Leich-

dem 200 Thaler, um sich damit eine Behausung, wo es ihr gelegen, zu kaufen und zuzurichten; zu Einweisern sind Christoph v. Königsmarck zu Kötzlin und Otto Rohr zu Holzhausen bestimmt (Riedel, Cod. I, 17, 413).

[1]) In seinem Testament von 1575 disponirt nämlich Christoph unter Anderen über ein Kapital von 1000 Gulden, das Wichmann v. Wulffen, welchen er seinen Sohn nennt, laut eines Vertrages nach Christophs Tode zu zahlen habe: wobei er ausspricht, daß er die Absicht gehabt, dem Wichmann 450 Gulden, sowie allerlei Saat „auf dem Peitzpfull“ und alle Schaafe und, was ihm (Christoph) zu Grabow mehr zuständig sein möchte, zu vermachen, was Wichmann (aus unbekannten Gründen) anzunehmen Bedenken getragen.

Zunächst geht hieraus hervor, daß Wichmann v. Wulffen Christophs Stiefsohn war, mithin wohl ohne Zweifel der Sohn Margarethens aus einer früheren Ehe. Sodann dürfte daraus zu entnehmen sein, daß Christoph die, wohl schon damals wie später, den v. Wulffen gehörigen Güter Pietzpuhl und Grabow während der Unmündigkeit Wichmanns gepachtet oder sonst bewirthschaftet und sie diesem, nachdem er die Mündigkeit erreicht, zurückgegeben hatte, sowie daß Wichmann aus dem Verhältniß noch 1000 Gulden schuldig war, und außerdem Christoph noch Verschiedenes an Saat und Vieh aus den Gütern zu fordern hatte. Auf eine nähere Verbindung Christophs mit dem Orte Grabow deutet auch sein Legat von 50 Gulden an die Kirche daselbst.

[2]) U. B. II, 85.

[3]) U. B. II, 87.

[4]) Christoph hatte also damals seine Wohnung im Kloster zu Kyritz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nam aber zur Erden in der Klosterkirchen zur Kyritz nach christlicher Ordenung zu bestetigen und erlichen begraben zu lassen[1]), gebetten und befohlen haben« wolle.

Sodann vermacht Christoph:

1. zur Erhaltung und Beförderung Gottes Worts und der Kirchengebäude gemeldeten Klosters zu Kyritz, sofern anders Gottes Wort darin gehandelt und gepredigt würde, 100 Gulden;
2. der Kirche zu Grabow 50 Gulden, welche Wichmann von Wulffen entrichten soll von den 1000 Gulden, die er laut Vertrages nach Christophs Tode zu zahlen hat;
3. für Kirchenceremonien und Anderes dem Pfarrherren zu Kyritz 4 Gulden, dem Kaplan 2 Gulden, den Schuldienern jedem 1 Thaler, dem Küster 8 Schilling, den Calcanten insgesammt 1 Gulden, den Schülern insgemein auszutheilen 2 Gulden, den armen Leuten ein Tuch Kyritzer Gewand und 2 Gulden zu Schuhen;
4. seiner seligen Schwester[2]) hinterlassenen Kindern: als Elisabeth Ottos Grabow Hausfrau, Hippolyta Busses von Gülen Hausfrau, Margarethe Joachims Woldecken Hausfrau, Hedwig itzo noch Jungfrau, zusammen 1500 Thaler, so bei den Städten der Uker- und Mittelmark ausstehen;
5. seiner lieben Hausfrau Margarethe Rohr, außer ihrer Leibzucht und ihrem fraulichen Schmuck, folgende ausstehende Forderungen: 500 Thaler bei Diderich Rohr, 500 Thaler bei Bade Königsmarck, 350 Thaler bei Hans von Blumenthal, 400 Thaler bei dem Rathe zu Kyritz, 400 Thaler bei Christoph und Diderich von Quitzow, 200 Thaler bei Hans

---

[1]) Nach Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg vom Jahre 1753 V, II, IV, 164, befanden sich in der Hauptkirche zu Kyritz einige Grabmale der v. Kröcher und v. Rohr, welche aber schon damals nicht mehr wohl zu lesen waren. — In einem Verzeichniß der Schulden von Christophs Neffen, Kersten, sind aufgeführt: „4 Thaler für Christoffen von Krochern Leichstein“.

[2]) Ihr und ihres Ehemanns Name ist nicht bekannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Königsmarck, 300 Gulden bei Ehrn Johann von Klitzing, 200 Thaler bei Bade und anderen seinen Vettern von Königsmarck auf Kornpacht, 300 Thaler bei Otto Rohr zu Holzhausen: zusammen 3075 Thaler; sodann, was er nach Abfassung des Testaments hinfürder auf liegende Gründe und Aecker austhuen würde, mit den Zinsen davon; ferner 2 starke Wagenpferde die besten, einen guten Wagen wohlbeschlagen und mit lundischem Tuch überzogen, sammt zugehörigem Wagengeschirr und Sielzeug, 6 gute Kühe, die Hälfte alles vorhandenen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen und anders; ferner an Hausgeräth: einen silbernen Becher, ein silbernes Kännchen, 12 silberne Löffel, 14 Betten u. s. w.; endlich die Hälfte dessen, was unverordnet und unvermacht bleibe;

6. seinem freundlichen lieben Bruder Stellentin oder nach dessen Tode desselben Söhnen und Erben, erstlich 500 Gulden von den 1000 Gulden, so Wichmann von Wulffen zu zahlen hat; ferner folgende Summen, welche er für seinen Bruder zur Einlösung etzlicher versetzter Erb- und Lehngüter ausgelegt und vorgestreckt hat: 200 Gulden für 1½ Wispel Korn zu Kyritz, 400 Thaler für Stellentins Antheil an der Rodan, der allen Kröcher versetzt gewesen, 200 Gulden für Stellentins Antheil an Räbel, 155 Gulden abgetragen an Huprecht von Kröcher für den versetzten eigenen Antheil Christophs an Schwarzholz, 60 Thaler für eine Wiese zu Dreetz bei Kersten Fabian versetzt, 50 Gulden für eine Wiese zu Dreetz bei Joachim Wuthenow, 100 Gulden für einen Pflug- und 2 Kossatendienste allen Kröcher versetzt; 50 Gulden an Zinsen, Zehrung und anderen Auslagen zur Erhaltung dieser Dienste, 500 Gulden und mehr für 3 Roßdienste und allerhand Auslagen »wegen aller v. Kröcher schwerer Rechtfertigung auf viele Jahre«, 100 Thaler für Heinrich von Kröcher, wie er in Schweden gefangen, 50 Thaler und mehr für Heinrich von Kröcher an 2 Pferden und anderer Kriegsrüstung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

200 Gulden an Korn in der Scheunen zu Dreetz und an Vieh und Pferden daselbst Kersten von Kröcher bei Abtretung des Hofes gelassen: zusammen 2000 und mehr Thaler; ferner an Hausgeräth: 11 Betten, dazu 4 Betten Kersten von Kröcher zu Dreetz bei dem Hofe gelassen ꝛc., 15 zinnerne Schüsseln, 9 zinnerne Kannen, Testirers gülden Pittschir u. s. w.; ferner 6 gute Kühe voraus, die Hälfte von Pferden, Ochsen, Kühen und anderem Vieh; endlich die Hälfte aller ausstehenden Forderungen und Zinsen, so nach Testirers Tode unverordnet sein möchten. Da aber Stellentin hiernach 5 oder 600 Thaler mehr erhält, als er bekommen würde, wenn er ab intestato geerbt hätte, so soll er nachfolgende Schulden: 200 Thaler bei Christoph von Kröcher, 100 Gulden bei Henning Kalebutz und 100 Gulden bei Claus Rohr, für welche noch die Lehngüter versetzt seien, bezahlen;

7. Christoph hat seinem Sohne, Wichmann von Wulffen, vermacht die 450 Gulden, welche nach Bezahlung der vorberührten 550 Gulden von den erwähnten 1000 Gulden noch übrig sind; ferner allerlei Saat auf dem Peitzpfull (Pietzpuhl) und alle Schafe und, was dem Testirer zu Grabow mehr zuständig sein möchte. Weil indessen Wichmann von Wulffen solch Legat anzunehmen ein Bedenken hatte, so sollen solches Alles Stellentin von Kröcher und dessen Erben erhalten.

Da aber kein Testament ohne Einsetzung gewisser Erben kräftig sei, so setzt Christoph zu seinen Erben ein seine Hausfrau Margarethe Rohr, und für den Fall ihres Absterbens ihre Brüder und Schwestern, hinsichtlich des ihr vermachten Theils und hinsichtlich der Hälfte dessen, was er untestirt verlassen würde; ingleichen seinen Bruder Stellentin und dessen Söhne hinsichtlich der ihm vermachten Legate und hinsichtlich der Hälfte dessen, worüber nicht testirt ist.

Zu Testaments-Executoren ernennt Christoph Martin Doberzin Pfarrherren zu Kyritz und Bade von Königsmarck zu Berlitt und

Rodan erbsessen, welchen er zu »Ergetzung ihrer Muhe« 10 Thaler jedem vermacht. —

Wie sich aus diesem Testament ergiebt, besaß Christoph außer seinem Antheil an Lohm und einem an seinen Brudersohn Kersten abgetretenen Hof zu Dreetz ansehnliche ausstehende Forderungen, und zudem hatte er seinem Bruder Stellentin bedeutende Summen zur Einlösung wiederkäuflich veräußerter Lehngüter und zu anderen Zwecken, namentlich zur Kriegsrüstung für dessen Sohn Heinrich und zur Auslösung desselben aus der Gefangenschaft in Schweden vorgestreckt.

Nächstdem wird Christoph noch einmal als lebend erwähnt, nämlich Sonntag im heiligen Weihnachten, den 29. Dezember 1577, wo er mit Wissen und Willen seiner Vettern einen Lehnbrief ausstellt zum Besten des Gotteshauses zu Stolpe bei Kyritz für die Vorsteher desselben über die Mühlenpacht aus der Mühle zu Stolpe, welche das Gotteshaus 1406 erworben hatte[1]), die aber inzwischen (wann und wie ist nicht ersichtlich) von 2 auf 2½ Wispel Roggen erhöht worden war. Christoph verspricht zugleich, daß sie, die Kröcher und ihre Erben, die Pacht nach Abgang der jetzigen den künftigen Vorstehern des Gotteshauses wiederum verleihen und es also für ewige Zeiten halten würden, gemäß der Briefe, die von ihren Eltern und Vettern gegeben seien[2]). Ohne Zweifel hat Christoph die Verleihung in seiner Eigenschaft als Aeltester des Geschlechts vorgenommen, was er nach seines Bruders Stellentin Tode 1576 geworden war.

Wie aus jener Urkunde hervorgeht, hatte Christoph auch damals noch seine Wohnung in Kyritz, denn er bezeichnet sich als zu Lohm erbgesessen, itzo aber zu Kyritz wohnhaftig.

Christoph starb im Jahre 1578[3]) ohne männliche Nachkommen, worauf seines Bruders Söhne Kersten (56.) und Heinrich (57.)

---

[1]) Vergl. Th. I. — Riedel, Cod. I, 1, 378.

[2]) U. B. II, 90.

[3]) Er starb nämlich früher wie sein Vetter Hieronymus (62), der schon einige Zeit vor dem 2. Januar 1579 verstorben ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Lehne am 21. October 1579 suchten und solche am 27. Januar 1580 empfingen.

---

56. Kersten.

Kersten, Stellentins (54.) ältester Sohn, wurde 1571 an Statt seines schwachen Vaters belehnt; 1572 war er auf dem Landtag in Berlin; nach seines Vaters Tode 1576 suchte er die Lehne und empfing solche 1577 für sich und seinen Bruder Heinrich. Es waren diese Lehne, wie Kersten in einer bei den Lehnsacten befindlichen Vorstellung klagt, sehr verschuldet. Nach einem am Dienstag nach Trium regum 1606 vom Notar Nicolaus Vögelken aus Wittstock aufgenommenen Verzeichniß beliefen sich jene Schulden zusammen auf 8816 Gulden 8 Schilling, wovon im Laufe der Zeit 7783 Gulden abgezahlt worden, 1033 Gulden 8 Schilling aber noch rückständig blieben[1]).

Im Jahre 1579 suchte Kersten mit Heinrich die von Christoph (55.) hinterlassenen Lehne, mit welchen Heinrich für ihn, da er krank war, 1580 beliehen wurde. Zuvor hatte Christoph, wie aus dessen Testament hervorgeht, an Kersten schon einen Antheil an Dreetz abgetreten.

Kersten verkaufte 1581 an Matthias Brunn zu Brunn eine Wiese im Lütken-Dreetzschen Luche wiederkäuflich für 100 Thaler[2]). In demselben Jahre nahm er 100 Thaler auf von Jacob Plutrich, Rathsverwandten zu Wusterhausen, und im Jahre 1589 abermals 100 Thaler von Joachim Fettin, Bürgermeister zu Wusterhausen[3]). Im Jahre 1591 verkaufte er an Lütke (52.) wiederkäuflich auf 20 Jahre für 5600 Gulden seinen Antheil an Dreetz, nämlich ein Viertel davon[4]); es war dieser Gutsantheil »in und um Dreetz,

---

[1]) Orig. in den Akten des Kurmärk. Lehns-Archivs.

[2]) Cop.-Buch Nr. 73 Fol. 331.

[3]) U. B. II, 148.

[4]) U. B. II, 101.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nackel und Läsikow gelegen«, wie es in dem Vertrage vom 11. August 1617 heißt, wodurch nach Kerstens Tode dessen Lehnserben Moritz und Christoph das Gut wiederkäuflich an David von Lüderitz veräußern[1]). Im Jahre 1606 lieh Kersten von Panthaleon Trappen, Bürgermeister zu Kyritz, 400 Thaler zu 24 Thaler jährlich verzinslich gegen Verpfändung verschiedener Hebungen in Kyritz[2]).

Kersten war mit Anna von Zieten, einer Tochter des Matthias von Zieten auf Brunn und der Hippolyta von Ribbeck aus dem Hause Ribbeck, verheirathet[3]). Die Ehestiftung ist vom Mittwoch nach Lucae evangelistae 1569. Anna brachte 1000 Gulden in die Ehe, wogegen ihr zum Leibgedinge verschrieben wurden: 1576 alle jetzige und zukünftige Lehngüter Kerstens; 1592 aber in einem neuen Leibgedingsbrief 1000 Gulden und außerdem 500 Gulden zum Kauf eines Hauses[4]).

Anna starb in oder vor dem Jahre 1606, worauf Kersten, da er im Wittwenstande zu bleiben beschlossen, mit den Vormündern seiner nächsten Agnaten Moritz und Christoph, Lütkes Söhnen, dem Hans von Schütten und Nicolaus Schramm Rathsverwandten zu Wusterhausen, am 26. September 1606 ein Abkommen dahin traf, daß nach seinem Tode seine Lehngüter zwar an die ebengenannten nächsten Agnaten fallen sollten, das Inventarium aber und, was ihm etwa bei seinem Leben aus der Stüdenitzschen Rechtfertigung im Fall des Obsiegens zukommen möchte, an seine Tochter Hippolyta, Ehefrau Caspars von Warnstedt, welche auch von den Lehnsfolgern 2500 Gulden Kapital erhalten werde, wofür zur Sicherheit der Antheil ihres Vaters an den altmärkischen Lehngütern und an den Kyritzer und Rehfelder Pächten ver-

---

1) U. B. II, 129.

2) Cop.-Buch Nr. 101 Fol. 450.

3) Die Namen der Eltern der Anna v. Zieten sind hier angegeben nach einer Mittheilung des Provinzialarchivar v. Mülverstedt aus seinen reichhaltigen genealogischen Sammlungen, denen ich auch sonst mehrfache Nachrichten dieser Art zu verdanken habe.

4) U. B. II, 89 u. 102.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haftet bleibe. Die kurfürstliche Bestätigung erhielt dieser Vergleich am 12. Dezember 1606.

Auf seine Lebenszeit aber hatte Kersten seinen Antheil an Lohm nebst Zubehör, jedoch mit Ausschluß der altmärkischen Güter und der Kyritzer und Rehfelder Korn- und Geldpächte, gegen eine jährliche Pension von 250 Gulden dem Hans von Schütten eingethan (verpachtet), ihm auch den Wohnhof bereits eingeräumt, sich indessen vorbehalten, die Miethe aufzusagen, wenn die Pension nicht pünktlich bezahlt werde [1]).

Am 4. Dezember 1609, als die Kröcher ihre Lehne empfingen, heißt es von Kersten: daß er »Alters halben nicht mehr vort kann«. Er wird weiter nicht erwähnt und scheint bald darauf gestorben zu sein.

Kersten hinterließ eine Tochter Hippolyta, vermählt mit Caspar von Warnstedt zu Gantz, welche 1592 einen Leibgedingsbrief erhielt, wonach ihr Eingebrachtes 3000 Thaler betrug [2]).

Mit Kerstens Tode starben Achims (43.) Nachkommen in männlicher Linie aus, seine Lehngüter fielen an Moritz (81.) und Christoph (83.).

---

57. Heinrich.

Heinrich, der zweite Sohn Stellentins (54.), wird zum ersten Male erwähnt in dem Testament Christophs (55.) von 1575, wo dieser ausspricht, daß er für Heinrich an 2 Pferden und anderer Kriegsrüstung 50 Thaler, und ferner für denselben, wie er in Schweden gefangen, 100 Thaler ausgelegt habe. Sodann findet sich in dem schon erwähnten Schuldenverzeichniß Kerstens aufgeführt: »340 Thaler vor meinen Bruder Heinrichen bezahlt wegen seiner Kriegsrüstung«. Wir sehen hieraus, daß Heinrich in Kriegsdiensten gestanden und in schwedische Gefangenschaft gerathen war.

---

[1]) U. B. II, 122.
[2]) U. B. II, 104.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch 1576 bei seines Vaters Tode und nicht minder 1577 befand sich Heinrich außer Landes, weßhalb sein Bruder Kersten für ihn die väterlichen Lehne suchte und empfing, wobei der Vorbehalt gemacht wurde, daß Heinrich »huldigen solle, sobalde er inländisch komme«. 1579 war Heinrich in die Heimath zurückgekehrt und muthete mit Kersten wegen der von Christoph (55.) hinterlassenen Lehne, mit welchen er am 27. Januar 1580 für sich und seinen kranken Bruder beliehen wurde. Bald hernach starb Heinrich ohne männliche Nachkommen, worauf Kersten wegen der Lehne am 3. Mai 1580 muthete.

B. Lippoldsche Linie.

58. Lippold.

Lippold, auch Luppold und Lewpold genannt, Hansens (45.) ältester[1]) Sohn, kommt zuerst im Jahre 1498 vor, wo sein Vater den Bürgermeister und die Rathmannen zu Berlin anwies, ihm 10 Schock brandenburgische Groschen zu zahlen.

In dem Lehnbrief von 1540 wird Lippold mit dem Beisatz »zu Campehl« aufgeführt. Dies Gut war ihm daher ohne Zweifel

---

[1]) Wie Hansens (45) Söhne im Alter auf einander folgen, ist nicht ohne Zweifel, da sie in den Urkunden in verschiedener Reihenfolge aufgeführt werden. In der Lehnsregistratur, welche ins Jahr 1502 oder 1 bis 3 Jahre früher fällt, wonach Lippold für sich und seine Brüder die väterlichen Lehne empfängt, ist er zuerst genannt, dann Hans, dann Joachim, zuletzt Jacob. Dieselbe Reihenfolge ist in dem Lehnbrief von 1502 beobachtet, wodurch nach Kerstens Tode dessen Söhne die Lehne und Achim, Lippold, Hans, Joachim und Jacob die gesammte Hand empfangen; desgleichen in dem Vertrage mit den Königsmarck über das wüste Dorf Rodan vom Jahre 1508. Dagegen sind in der Lehnsregistratur und in dem Lehnbrief von 1524 über die Ruppinschen Güter die vier Brüder in nachstehender Folge genannt: Hans, Jacob, Lippold, Joachim. Und wiederum eine andere ist die Reihenfolge in der Urkunde wegen des Verkaufs der Hofstelle in Räbel von 1518 und in der Lehnsregistratur von 1536, nämlich Lippold, Hans, Jacob, Joachim. — Wir halten uns an die drei ältesten Zeugnisse, besonders weil anzunehmen sein dürfte, daß bei den ersten Belehnungen am meisten auf das Alter geachtet worden sei. Danach ist Lippold der älteste, Hans der zweite, Joachim der dritte und Jacob der vierte Bruder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei der Theilung mit seinen Brüdern aus der väterlichen Erbschaft zugefallen.

Im Jahre 1542 nimmt Lippold Theil an dem Verkauf der halben Hufe im Felde Niendorf. Zufolge des Ruppinschen Schoßregisters von 1542 zahlte er 8 Gulden Schoß.

Nach demselben Schoßregister gab »die Lippold von Krochernsche für ein Leibgeding zu Kemnitz« 5 Gulden und 4 lübische Schilling[1]). Unter dem Ausdruck »die Lippold von Krochernsche« kann füglich nur Lippolds Ehefrau verstanden werden, da ein anderer Lippold von Kröcher, dessen Ehefrau oder Wittwe es sein könnte, nicht bekannt ist. Man muß hiernach annehmen, daß es sich um ein von Lippold seiner Ehefrau ausgesetztes Leibgeding handelt, daß er mithin Besitzungen in Kemnitz[2]) hatte, von denen übrigens hier zum ersten und letzten Male die Rede ist.

Lippold und Joachim starben ums Jahr 1547[3]), ohne Söhne zu hinterlassen, worauf ihr Bruder Jacob, sowie Hieronymus, Hans und Christoph, ihres Bruders Hans Söhne, die von ihnen hinterlassenen Lehne am 19. Dezember 1548 suchten und empfingen.

---

59. Hans.

Von Hans, dem zweiten Sohn Hansens (45.), ist außer dem bei Lippold (58.) Gesagten Folgendes zu bemerken.

---

[1]) U. B. II, 52.

[2]) Kemnitz ist ein jetzt wüstes Dorf, welches im Ruppinschen, wie es scheint, in der Nähe des Dorfes Katerbow 2 bis 3 Meilen nordöstlich von Dreetz belegen war (vergl. Riedel, Cod. I, 4, 129).

[3]) Beide waren, wie es scheint, am 25. Januar 1548 schon todt. Denn an diesem Tage wurden der Ehefrau ihres Bruders Jacob der vierte Theil von Dreetz nebst einem Wohnhof daselbst, desgleichen Hebungen in Campehl zum Leibgeding verschrieben, wovon vermuthlich jenes von Joachim, dieses von Lippold auf Jacob vererbt war. Auch ist in dem Leibgedingsbrief ausdrücklich von einem verstorbenen Bruder Jacobs die Rede (U. B. II, 55).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit Lütke und Jacob von Kröcher tritt Hans in dem mehrerwähnten Vergleich mit der Stadt Wusterhausen wegen der Rodan 1512 als Bevollmächtigter der Familie und in einer Urkunde von 1522 als Zeuge auf. Gleich den beiden Anderen wird er in der Urkunde von 1512 als »zu Dreetz gesessen und wohnhaft«, in der Urkunde von 1522 aber mit dem Beisatz »zu Lohm« bezeichnet. Von ihm gilt daher dasselbe, was schon von Lütke gesagt ist, nämlich daß er bei der wahrscheinlich inzwischen stattgefundenen Erbtheilung einen Rittersitz zu Lohm erhalten hatte, was dadurch bestätigt wird, daß seine Söhne in dem Lehnbrief von 1540 als Besitzer von Lohm erscheinen.

Mehrmals wird Hans in dem Prozesse mit dem Amte Neustadt wegen der Rodan von den Zeugen erwähnt. Joachim von Quast, Simen Rehfelt und Hans von Schütten bekunden namentlich von einem Vergleich, welcher nach Aussage des Rehfelt etwa im Jahre 1521 geschlossen worden, wonach Hans mit einigen seiner Verwandten den Grafen von Lindow Grund und Boden der Sieversdorfer und Gülitzer Feldmark zugestanden, die Holzung, Weide, Hopfen und Nüsse aber für sich in Anspruch genommen habe. Joachim von Quast führt dabei Worte an, welche von Hans geäußert worden, wie sie oben in der Einleitung zu diesem Abschnitt bereits vermerkt sind. Simen Rehfelt bekundet noch, daß, nachdem Graf Wichmann von Lindow nicht mehr habe dulden wollen, daß den Kröcher der vierte Theil der geschlagenen Schweine und Rehe gegeben werde, sieben Viertel Schweine im Schulzengericht zu Sieversdorf niedergelegt und verschlossen seien, worauf jedoch Hans dieselben herausgenommen und das Schloß zerschlagen habe. Claus von Meseberg erzählt, daß ihm Hans vorgangener Zeit ein Viertel Schwein geschenkt, das in der Rodan geschlagen worden. Claus von Meseberg sagt dabei, daß Hans neulich gestorben sei. Sein Tod ist daher wohl ins Jahr 1539 zu setzen, wo die Vernehmung der Zeugen stattfand.

Hansens Ehefrau war wahrscheinlich Catharine von Kalebutz aus dem Hause Campehl. Er hinterließ, außer drei Söhnen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hieronymus (62.), Hans (63.) und Christoph (64.), vermuthlich zwei Töchter:

1. Catharine, des Claus von Rohr auf Leddin Ehefrau[1]),
2. Dorothee, Joachims von Eichstedt auf Eichstedt Ehefrau[2]).

Hansens Nachkommen in der männlichen Linie sterben in der vierten Generation 1697 mit Joachim Friedrich (88.) aus.

---

60. Joachim.

Von Joachim, dem dritten Sohne Hansens (45.), welcher nicht mit Joachim (48.) verwechselt werden darf, ist, außer dem bei Lippold (58.) Gesagten, zu erwähnen, daß er in dem Lehnbrief von 1540 mit dem Beisatz »zu Dreetz« aufgeführt wird, daß er 1542 bei dem Verkauf der halben Hufe zu Niendorf betheiligt war, und nach dem Ruppinschen Schoßregister von 1542 15 Gulden Schoß zu zahlen hatte. Ferner ist von ihm zu bemerken, daß er sich mit seinem

---

[1]) Daß eine Catharine v. Kröcher mit Claus v. Rohr auf Leddin verheirathet war, steht fest. Darin stimmt der Leichenstein ihres Sohnes Caspar v. Rohr mit mehreren Leichenreden überein. Als Catharinens Vater wird in diesen Leichenreden Hans v. Kröcher angegeben, der nicht wohl ein Anderer als Hans (59) sein kann. Catharinens Mutter aber ist — nicht, wie die Leichenreden irrthümlich besagen, Barbara v. Eichstedt, sondern nach dem gedachten Leichenstein — Catharine v. Kalebutz (vergl. S. 65 Anmerk. 3).

[2]) Joachim v. Eichstedt auf Eichstedt, Pauls v. Eichstedt Sohn, starb 1559 und hinterließ fünf unmündige Söhne: Paul, Hans, Christoph, Jacob, Caspar. Diese Söhne waren durch Hans und Christoph v. Kröcher bevormundet, welche für sie am Montag nach Misericordias domini 1560 die Lehne suchten (v. Eickstedt, Familienbuch des Geschl. v. Eickstedt S. 548). — Die hierauf begründete Vermuthung, daß Joachims v. Eichstedt Ehefrau eine Schwester Hansens (63) und Christophs (64) v. Kröcher gewesen sei, wird bestätigt: einmal durch die Namen des zweiten, dritten und vierten Sohnes (Hans, Christoph und Jacob), welche früher bei den v. Eichstedt nicht vorkommen (vergl. das Familienbuch), daher wahrscheinlich der Familie der Mutter entnommen sind; sodann durch die Leichenrede auf Anna Dorothee v. Borstell geb. v. Schwartzkopf (geb. 1650, † 1680), deren Eltervater Jacob v. Eichstedt ein Sohn Joachims v. Eichstedt auf Eichstedt und Dorotheens v. Kröcher aus Lohm war.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bruder Jacob und seines Bruders Hans Sohn Hans, sowie mit Achim und Peter Kalebutz zu Campehl darüber beschwerte, daß Palm Kalebutz durch einen Zaun die Straße verengt habe. Auf ihren Antrag wurden Joachim Quast zu Gartz und Joachim Wuthenow zu Segeletz zu Kommissarien ernannt, und diese vermochten den Palm Kalebutz, den Zaun einzureißen. Es geschah dies im Jahre 1546[1]).

Im Jahre 1548, nachdem Joachim, wahrscheinlich im Jahre zuvor, ohne Söhne verstorben war, suchten und empfingen die von ihm hinterlassenen Lehne sein Bruder Jacob und seines Bruders Hans Söhne Hieronymus, Hans und Christoph.

---

61. Jacob.

Von Jacob, dem vierten Sohne Hansens (45.), ist, außer dem bei seinen Brüdern Gesagten, Folgendes zu bemerken.

In dem Leibgedingsbriefe Margarethens, der Ehefrau Ruprechts von Kröcher, von 1533 ist er zum Einweiser bestellt.

Mit Lütke und Hans wird er im Jahre 1512 als zu Dreetz gesessen und wohnhaft, im Jahre 1522 aber mit dem Beisatz »zu Lohm« bezeichnet, auch er muß also bei der, in der Zwischenzeit stattgehabten, Erbtheilung einen Rittersitz zu Lohm erhalten haben, was dadurch seine Bestätigung erhält, daß ihm in dem Lehnbrief von 1540 wiederum der Beisatz »zu Lohm« gegeben ist.

Im Jahre 1540 wird Jacob ferner in dem Vergleich mit dem Amte Neustadt wegen der Rodan erwähnt, desgleichen 1542 bei dem Verkauf der halben Hufe zu Niendorf[2]). Nach dem Ruppinschen Schoßregister von 1542 zahlten Jacob und Hans zusammen 42 Gulden Schoß; 1543 ist Jacob betheiligt bei dem Vergleich mit der Gemeinde Stüdenitz; 1548 kaufte er wiederkäuflich von Christoph (55.)

---

[1]) Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154.

[2]) Der Vertrag hierüber ist von Jacob, Namens seiner Brüder und Vettern, besiegelt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für 100 Gulden Hebungen zu Räbel, desgleichen von Stellentin (54.) für 135 Gulden verschiedene Hebungen, und von demselben, gemeinschaftlich mit Moritz, Hieronymus, Hans und Christoph, für 800 Gulden ein Achtel der Rodan und des Feldes zu Lohm. Den Vertrag mit dem Amte Neustadt vom Mittwoch nach Jubilate 1550 wegen der Rodan schloß Jacob als Aeltester des Geschlechts ab.

Im Jahre 1556 wurde durch die gestrengen, ehrnfesten und ehrbaren Curt Rohr, Hauptmann der Prignitz und des Landes Ruppin, Jacob von Kröcher und Otto von Blumenthal, als kurfürstliche Kommissarien, ein Vergleich vermittelt zwischen dem Domkapitel zu Havelberg und dem Müller Jentze in der Nieder-Mühle auf der Kümmernitz[1]).

Nach Jacobs Tode, am 17. Februar 1561, suchte sein Sohn Jürgen für sich und die anderen vier Söhne die von ihm hinterlassenen Lehne, wonächst am 21. April Jürgen und Asmus für sich und ihre unmündigen Brüder Jacob, Gebhard und Melchior die Lehne empfingen. Jacob muß daher ums Jahr 1561 gestorben sein.

Jacob[2]) war verheirathet mit Margarethe von Treskow, der im Jahre 1548 folgende Güter zum Leibgedinge verschrieben wurden: Jacobs Wohnhof in Dreetz mit 2 Hufen Landes nebst Zubehör, ein Wehr im Rhin, die wüste Dorfstätte zu Lütken-Dreetz mit Aeckern und Wiesen, die Schäferei zu Dreetz, der vierte Theil ꝛc. am Dorfe Dreetz, 17½ Scheffel Mehl jährlich aus der Mühle zu Dreetz, ⅛ der Fischerei, im Dorfe Campehl die Hebungen

---

[1]) Riedel, Cod. I, 3, 156.

[2]) In der Kirche zu Tornow in der Prignitz befand sich ehemals ein (jetzt in Privatbesitz übergegangenes, übrigens mangelhaft restaurirtes) Glasgemälde, welches das Kröchersche Wappen (im gelben Felde ein schwarzes Kameel) darstellt und die Jahreszahl 1533 enthält. Die Unterschrift, soweit sie deutlich erkennbar ist, lautet ...op von Kröchern. Vor dem o scheint ein c gestanden, dies aber als richtig vorausgesetzt, der Vorname Jacop gelautet zu haben. Die hierdurch begründete Vermuthung, daß Jacob (61) damit bezeichnet sei, wird durch den Umstand unterstützt, daß in der gedachten Kirche sich auch ein altes v. Treskowsches Wappen (vielleicht das von Jacobs Ehefrau) befunden hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 2 Höfen und, was Jacob sonst dort besitzt; endlich Alles, was ihm im Lande Ruppin an Holzware, Grasgeld, Holzung und Mastung zusteht. Wenn aber Margarethe nach Jacobs Ableben sich wieder verheirathet, so sollen die Lehnserben ihr gegen ihr Eingebrachtes 600 Gulden herausgeben, wofür sie das Leibgedinge abzutreten schuldig ist[1]).

Margarethe wird dann noch in dem Verzeichniß derer von Adel, so 1572 auf dem Landtag in Berlin waren, als Jacob von Kröchers Wittwe zu Dreetz aufgeführt[2]); sie starb am Tage Aller Heiligen 1594[3]).

Nach Ausweis jenes Leibgedingsbriefes besaß Jacob einen Wohnhof zu Dreetz nebst dem vierten Theil des Dorfes Dreetz, sowie einen Antheil an Campehl, wovon wohl Dreetz von seinem Bruder Joachim, Campehl von Lippold kam; während, wie oben bemerkt, Jacobs väterliches Erbtheil ein Antheil an Lohm gewesen sein muß.

Von Jacob stammen die noch blühenden Linien der Familie ab. Seine Söhne sind: Jürgen (69.), Asmus (71.), Jacob (73.), Gebhard (76.) und Melchior (79.).

I. Nachkommen von Hans (59.).

62. Hieronymus.

Hieronymus, auch Jeronymus genannt, Hansens (59.) ältester[4]) Sohn, kommt zuerst vor in dem Lehnbrief von 1540, wo er, nebst seinen Brüdern, mit dem Beisatz »zu Lohm« bezeichnet wird, von welchem Gute ihr Vater einen Antheil auf sie vererbt

---

[1]) U. B. II, 55.

[2]) U. B. II, 85.

[3]) U. B. II, 109.

[4]) Er wird in den Lehnbriefen und Lehnsregistraturen stets vor seinen Brüdern Hans und Christoph aufgeführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatte, den sie damals noch gemeinschaftlich besaßen. Michaelis 1556 fand eine Vermögenstheilung statt, bei welcher Hieronymus Räbel erhielt[1]), wo er auch einen Rittersitz hatte, in dessen Besitz wir später Christoph (85.), den Enkel seines Bruders Hans, finden.

Von des Hieronymus Brüdern erhielt bei der Theilung Hans einen Antheil an Lohm, Christoph einen Antheil an Dreetz.

Hieronymus kommt ferner vor, mit seinen beiden Brüdern beim Verkauf der halben Hufe zu Riendorf 1542, mit seinem Bruder Hans bei dem Vergleich mit den Stüdenitzern 1543. Nebst seinen Brüdern und seinem Vetter Jacob suchte und empfing er 1548 die von Lippold (58.) und Joachim (60.) hinterlassenen Lehne (Campehl und Dreetz). In demselben Jahre kaufte er mit seinen Brüdern, sowie mit Jacob und Moritz, von Stellentin (54.) ein Achtel an der Rodan und am Felde zu Lohm für 800 Gulden wiederkäuflich auf 20 Jahre. Mit seinen Brüdern empfing er 1561 nach Jacobs Tode die gesammte Hand, und 1571 die Lehne.

Demnächst ist zu erwähnen, daß sich in den Akten des Geheimen Staatsarchivs[2]) eine Vorstellung findet, worin Hieronymus sich beim Kurfürsten beschwert, daß der Voigt zu Neustadt ihm und seinen Brüdern die Fischerei in den Gräben, die von den Lüchen in den Dreetzschen See gehen, verboten, wiewohl sie und ihre Voreltern die Fischerei über rechtsverjährte Zeit allezeit unverwehrt und ruhsam ausgeübt hätten. Er bittet für sich und Namens seiner Brüder Hans und Christoph (die ausländisch seien und zum Theil sich bei Herzog Moritz und sonst in Kriegsgeschäften gebrauchen ließen) dem Voigt anzubefehlen, daß er sie ohne weitere Hindernisse und Eintrag bei der Fischerei belassen solle. Die Eingabe hat kein Datum; jedenfalls ist sie vor das Jahr 1553, wo Herzog Moritz fiel, zu setzen.

---

[1]) Dies wird in dem Inventarium dieses Gutes vom 10. März 1653 ausdrücklich gesagt (U. B. II, 144).

[2]) Aus dem Geh. Staats-Archiv Rep. 22 Nr. 154.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zufolge Leibgedingsbriefes vom 25. November 1563 war Hieronymus mit Ilse Woltzken oder von Wultzke verheirathet[1]), einer Tochter Jacobs von Wultzke auf Herzfelde und Wendemark[2]).

Nach Christophs (55.) Tode 1578 wurde Hieronymus Senior des Geschlechts[3]), starb aber bald darauf, ohne Söhne zu hinterlassen, wonächst am 2. Januar 1579 seine Brüder Hans und Christoph die von ihm hinterlassenen Lehne suchten und empfingen.

---

63. Hans.

Hansens (59.) zweiter Sohn hieß Hans. Indem wir auf dasjenige Bezug nehmen, was bei Hieronymus von ihm gesagt ist, heben wir davon nur nochmals hervor, daß Hans sich eine Zeit lang, und zwar vor dem Jahre 1553, in ausländischen Kriegsdiensten, namentlich beim Herzog Moritz von Sachsen befunden hat. Außerdem ist über ihn zu bemerken, daß er 1540 in dem Vergleich mit dem Amte Neustadt vorkommt, 1546 an der Beschwerde gegen Palm Kalebutz Theil nimmt und 1548, in Gemeinschaft mit Moritz, von Stellentin Hebungen zu Schwarzholz und Seehausen wiederkäuflich für 45 Gulden kauft.

Ferner lieh Hans »erbsessen zu Lohm« an die Städte der Mark Brandenburg 1554 600 Gulden, 1555 150 Gulden, 1562 1250 Thaler. Es wurde dabei bestimmt, daß die auf 6 Procent

---

[1]) U. B. II, 73. — In diesem Leibgedingsbrief wird der „Eilße Woltzken, Jeronimus von Krochern zu Robel ehelichen Hausfrawen," verschrieben: sein Wohnhof zu Räbel nebst Zubehör und Hebungen aus Räbel, Berge, Baben, Hassel, Seehausen und von der Fähre zu Räbel, ferner Holz aus der Rodan, Mast daselbst 2c., desgleichen die Zinsen, die Helmer Rohr zu Meienburg von 1000 Gulden Kapital zu geben hatte.

[2]) v. Mülverstedtsche geneal. Sammlung. — Die v. Wultzke sind bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. in ihrem Stammort Woltz (Hohenwulsch), später auch in Wartenberg, Berkau, Grassau, Belkau, Schepelitz, Herzfelde und Wendemark in der Altmark angesessen. Sie starben wahrscheinlich im 17. Jahrh. aus. Im Wappen führten sie einen offenen Flug (Adlerflügel).

[3]) Siehe Anhang Afterlehne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verabredeten Zinsen, sowie, nach erfolgter Kündigung, das Kapital in Hansens Behausung zu Lohm zahlbar seien. Das letztgedachte Kapital wurde 1579 mit 650 Thalern und 1581 mit 600 Thalern zurückgezahlt[1]). Wir ersehen hieraus, daß Hans einen Antheil von Lohm besaß und dort wohnte.

Hans war 1572 auf dem Landtag zu Berlin[2]); 1576 wurde er der Ehefrau Kerstens von Kröcher, Anna von Zieten, zum Einweiser hinsichtlich ihres Leibgedinges bestellt[3]); 1582 überließ er mit Kersten und Lütke den Königsmarck die Jagd auf deren Feldmark Rodan.

Am 23. Februar 1583 werden Hans und sein Bruder Christoph mit 1000 Gulden beliehen, die bei Joachim Rohr zu Neuhaus standen und ihnen in der brüderlichen Theilung als Erbe zugefallen waren. Es wird dabei bestimmt, daß diese 1000 Gulden so lange, als Leibeslehnserben von ihnen Beiden vorhanden, Lehn bleiben, demnächst aber an die Allodialerben fallen sollen[4]).

Hansens Ehefrau war Elisabeth von Klitzing aus dem Hause Rehfeld, welcher 1572 gegen 300 Gulden zum Leibgedinge verschrieben wurde: sein Wohnhof zu Lohm nebst Zubehör, sein Antheil in der Rodan, 2 Fischwehre in der Dosse, sein Antheil in Dreetz an Holz und Mastung, ⅛ am Dreetzer See, sein Antheil in Campehl sowie an den Pächten zu Kyritz und Rehfeld[5]).

Es wird hierdurch bestätigt, daß Hans einen Antheil nebst Wohnhof in Lohm hatte, außerdem aber ergiebt sich daraus, daß er auch Theile von Dreetz und Campehl besaß; dazu erbte er später seiner Brüder Antheile an Dreetz und Räbel.

Hans, welcher seit seines Bruders Hieronymus Tode 1578 Senior des Geschlechts gewesen, verstarb ums Jahr 1588, worauf

---

[1]) U. B. II, 63, 65 u. 71.
[2]) U. B. II, 85.
[3]) U. B. II, 89.
[4]) U. B. II, 95.
[5]) U. B. II, 84.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Söhne Hans (65.), Daniel (66.) und Joachim (67.) am 22. Februar dieses Jahres die Lehne suchten. Außerdem ist allem Anscheine nach auch Marcus (68.) sein Sohn.

---

64. Christoph.

Christoph, Hansens (59.) dritter Sohn, wird zum Unterschied von Christoph dem Aelteren (55.) öfter Christoph der Jüngere genannt. Indem wir auf dasjenige verweisen, was bei seinen Brüdern von ihm gesagt ist, heben wir nur nochmals hervor, daß er eine Zeit lang in ausländischen Kriegsdiensten, namentlich beim Herzog Moritz von Sachsen stand.

Im Jahre 1553 lieh Christoph »erbsessen zu Lohm« an die Städte der Mark Brandenburg 500 Gulden. Die Zinsen sollten in seiner Behausung zu Lohm gezahlt werden und ebenso das Kapital nach erfolgter Kündigung[1]). Christoph wohnte also damals in Lohm und war Mitbesitzer dieses Guts. Bei der Erbtheilung 1556 erhielt er aber, wie schon erwähnt, ohne Zweifel einen Antheil an Dreetz.

Im Jahre 1568 war »Christoffer Kroggern zum Dretz« auf der Feldmark Driplatz Zeuge eines Vergleichs der v. Rathenow und v. Driplatz[2]); auch in dem Verzeichniß der auf dem Landtage in Berlin 1572 Anwesenden wird Christoph von Kröcher zu Dreetz aufgeführt.

Christoph war verheirathet mit Margarethe von Eimbeck aus dem Hause Priemern[3]). Er starb ums Jahr 1584 ohne männ-

---

[1]) U. B. II, 62.

[2]) U. B. II, 79.

[3]) Margarethen v. Eimbeck, Christophs v. Kröcher des Jüngeren Ehefrau, wurde am 24. Januar 1564 sein Wohnhof zu Dreetz nebst Zubehör zum Leibgedinge verschrieben (U. B. II, 74).

Die Margarethe (ohne Familiennamen), Christophs v. Kröcher Hausfrau, welcher am 10. März 1550 ihres Ehemannes Wohnhof zu Lohm zum Leibgedinge bestimmt worden war (U. B. II, 59), ist wohl dieselbe Margarethe v. Eimbeck

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Nachkommen, weßhalb sein Bruder Hans sein Lehnserbe wurde und am 17. Februar jenes Jahres muthete.

---

65. Hans.

Hans, Hansens (63.) Sohn, war Domherr zu Magdeburg. Im Jahre 1569 wurde er dazu vom Kapitel[1]) erwählt und gelangte 1587 durch den Tod Johanns von Marenholtz zum Besitz einer Minor-Präbende, welche er im Jahre 1592 zu Gunsten Balthasars von Gülen auf Rohrlack resignirte[2]).

Außerdem wird Hans mit seinem Bruder Daniel 1581 bei den Händeln mit den Stüdenitzern erwähnt. Er heißt in dem Bericht darüber der junge Hans, offenbar um ihn von seinem Vater zu unterscheiden. 1588 suchte er mit Daniel für sich und zugleich für den dritten Bruder Joachim die väterlichen Lehne, und 1595 suchten Hans und Daniel die von Joachim hinterlassenen Lehne. Am 3. Februar 1602 waren Hans und Daniel betheiligt bei dem Vergleiche, welcher wegen des von Ernst an David von Lüderitz verkauften Antheils an Dreetz geschlossen wurde.

Bald darauf starb Hans, und zwar vor dem 29. April 1602, an welchem Tage seine Wittwe für seinen hinterlassenen unmündigen Sohn Christoph (85.) muthete.

Hansens Ehefrau war Catharine von Warnstedt, Tochter Christophs von Warnstedt auf Triglitz und der Anna von Retzdorf aus dem Hause Hintzdorf[3]). Durch Ehestiftung, ausgestellt

---

Christophs (64), nicht Margarethe v. Rohr Christophs (55) Ehefrau; und, die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, ist der Grund der Ausstellung des zweiten Leibgedingsbriefes ohne Zweifel der, daß Christoph (64) inzwischen in der brüderlichen Theilung einen Antheil an Dreetz erhalten und nicht mehr zu Lohm angesessen war.

[1]) Das Domkapitel hatte sich 1561 zur Augsburgschen Confession bekannt, und am ersten Advent 1567 war im Dom der erste evangelisch-lutherische Gottesdienst gehalten (Brandt, Der Dom zu Magdeburg S. 21).

[2]) U. B. II, 80.

[3]) Name der Mutter aus der v. Mülverstedtschen geneal. Sammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Triglitz den Dienstag nach Invocavit 1599, wurde ihr zugesichert, daß sie auf seinen Todesfall ihren fraulichen Geschmuck, Kleider und Kleinodien, sammt Kasten und Kastengeräth, sowie 700 Thaler als Gegenvermächtniß wegen 1000 Thaler eingebrachten Ehegeldes aus dem Nachlaß herausnehme, während die übrigen 300 Thaler ins Lehn zurückfallen sollten. Dieses Leibgedinge erhielt nach Hansens Tode am 10. November 1603 die kurfürstliche Confirmation[1]).

In der Confirmation wird Hans mit dem Beisatz »zu Dreetz« bezeichnet. Es ist daraus zu schließen, daß Hans einen Antheil an Dreetz besaß, was dadurch bestätigt wird, daß später seine Nachkommen im Besitz eines solchen angetroffen werden.

---

66. Daniel.

Daniel[2]), Hansens (63.) Sohn, kommt vor zwischen 1581 und 1617. Außer demjenigen, was bei Hans (65.) von ihm gesagt ist, mag hier Folgendes bemerkt werden.

Im Jahre 1606 lieh Daniel »zu Lohm erbsessen« an die Städte Brandenburg, Berlin, Cöln, Frankfurt, Prentzlau und Ruppin 600 Thaler[3]); 1608 verbürgten sich Daniel von Kröcher zu Lohm und Samuel von Klitzing zu Rehfeld für Caspar v. Rohr zu Pentzlin wegen 300 Thaler gegen Joachim Schepelitz unter Verpfändung ihrer Güter[4]).

Im Jahre 1611 schließen Daniel, Jürgen und Asmus, desgleichen Hans von Schütten, der Vormund von Lütkes von Kröcher

---

[1]) U. B. II, 119. — Von Hansens Wittwe, Catharine v. Warnstedt, ist noch zu berichten, daß sie 1605 an Catharine v. Kalebutz, Jacobs v. Kröcher Wittwe, 75 Thaler borgte (U. B. II, 120), sowie daß sie sich später wieder verheirathete an Christoph Joachim v. Gülen auf Gantz (U. B. II, 115 S. 175), aus welcher Ehe sie auch einen Sohn, German v. Gülen, hatte.

[2]) Das Kröchersche Wappen (im weißen Felde ein schwarzes Kameel) mit der Unterschrift Daniel v. Krochern befindet sich in einem Fenster der Kirche zu Lohm.

[3]) U. B. II, 121.

[4]) Cop.-Buch Nr. 147 Fol. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Söhnen, mit Heinrich Weide zu Kyritz folgenden Vertrag: Dem Weide, welcher die Hufe des Thomas Rossow seligen auf der Feldmark Rube, die dieser von ihnen zu Lehn getragen und dem Hilarius Niendorf versetzt hatte, wieder eingelöst, wollen sie gestatten, in ihrer Holzung, die Koppenbrügge genannt, eine Wiese zu roden, welche bei der Rubeschen Hufe verbleiben soll. Da nun die Wiese allein belegen und daher zu befürchten sei, daß sie verdorben und abgehütet werde, und da auch den Kröcher in Koppenbrügge an Heu, Rohr und Holz großer Schaden geschehe, so wird Heinrich Weide ein Häuslein, wozu sie Holz, Latten, Staken und Rohr zum Dach geben wollen, an jenen Ort setzen und bauen lassen und eine tüchtige Person verschaffen und unterhalten, die mit auf der Kröcher Holz und sonsten sehen und ihnen eidlich verpflichtet werden soll. Und damit dies Heinrich Weiden nicht zu schwer falle, sollen ihm 15 Haupt Rindvieh und etliche Schweine den Sommer in der Weide gehalten werden, und dem Voigt werden 5 oder 6 Schweine und 4 oder 5 Haupt Rindvieh nebst dem nothdürftigen Holz gestattet. Sofern die Kröcher die Rubesche Hufe lösen wollen, sollen sie dem Heinrich Weide 50 Gulden ersetzen, die er an Kosten für das Roden der Wiese gehabt[1]).

Daniels väterliches Erbe war ein Antheil an Lohm, welchen später sein Sohn Joachim Christoph besaß. Verheirathet war er mit Hedwig von Rohr aus dem Hause Pentzlin, Tochter Heinrichs von Rohr und der Ilse von dem Knesebeck aus dem Hause Langenapel[2]).

Daniel starb um 1617; am 27. November dieses Jahres muthete seine Wittwe das Lehn für seine unmündigen Söhne: Hans Heinrich (91.), Joachim Christoph (92.), Daniel (93.) und Samuel (94.). Außerdem hinterließ Daniel zwei Töchter:

1. Ilse Hedwig, vermählt mit Levin Friedrich von Eimbeck auf Priemern, laut Ehestiftung vom 27. Mai 1622, worin

[1]) Cop.-Buch Nr. 125 Fol. 697.

[2]) Königs handschr. Sammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie ausdrücklich Daniels von Kröcher auf Lohm Tochter genannt wird und der zufolge ihr Ehegeld 2000 Thaler betrug [1]),

2. Elisabeth Sabine, vermählt mit Caspar Kühne von Burghagen auf Gerdshagen [2]).

Elisabeth Sabine von Kröcher, Caspar Kühnes von Burghagen Ehefrau, wird beim Verkauf von Joachim Christophs (92.) Antheil an Lohm 1660 als Gläubigerin aufgeführt mit 2000 Thaler Ehegeld aus dem Rezeß vom 8. Dezember 1626 [3]). Es dürfte hieraus zu schließen sein, daß sie Joachim Christophs Schwester, mithin Daniels Tochter war; und bestätigt wird diese Annahme noch dadurch: daß ihr Ehegeld den gleichen Betrag hat, wie das ihrer präsumtiven Schwester Ilse Hedwig; sowie daß auf einer Inschrift in der Kirche zu Lohm ihr Name mit denen (ihres Bruders) Hans Heinrich und (ihrer Schwester) Ilse Hedwig vereinigt steht.

---

67. Joachim.

Joachim, Hansens (63.) Sohn, wird nur zwei Mal erwähnt: 1588, wo, weil er abwesend war, seine Brüder Hans und Daniel die väterlichen Lehne für ihn mutheten; und 1595, wo, nachdem er ohne männliche Nachkommen gestorben, Hans und Daniel die von ihm hinterlassenen Lehne mutheten.

---

68. Marcus.

Marcus wird zwei Mal genannt: 1564, wo er in dem Leibgedingsbrief vom Dienstag nach Lichtmessen der Anna Rohr, Ehe-

---

[1]) U. B. II, 132.

[2]) Die v. Burghagen, welche zu Burghagen, Gerdshagen, Kleinow in der Prignitz ꝛc. angesessen waren, sind 1830 im Mannesstamm erloschen (Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I, 664).

[3]) Akten des Kurmärk. Lehns-Archivs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frau Jürgens von Meseberg, zum Einweiser bestellt sein soll[1]); und 1603 wo dem Caspar Witte Bürgermeister zu Ruppin, Vormund der edelen und vielehrentugendsamen Jungfrau Maria von Kröcher, Marcus von Kröcher zu Dreetz und Lohm erbsessen seligen Tochter, von den mittelmärkischen, ukermärkischen und ruppinschen Städten eine Schuldverschreibung über 750 Thaler gegeben wird[2]).

Auffallend ist, daß Marcus in den Lehnsregistraturen gar nicht erwähnt wird. Erklärt kann dies füglich nur so werden, daß sein Vater ihn überlebt, gleichwohl aber, bei seinen Lebzeiten, ihn zum Mitbesitzer von Dreetz und Lohm angenommen habe. Der Vater muß daher von Dreetz und Lohm einen Antheil besessen haben und später, wie Marcus, gestorben sein. Da nun Marcus eine Tochter hinterlassen hat, die 1603 bevormundet, also minderjährig, mithin nicht vor 1578 geboren war, so ist er selbst frühestens um dieses Jahr, vermuthlich wohl verschiedene Jahre nachher, und sein Vater jedenfalls noch etwas später gestorben.

Sieht man sich nach den Familiengliedern um, welche hiernach in Betracht kommen können, so findet man, daß die erwähnten Merkmale ausschließlich oder doch am Besten auf Hans (63.) passen, der 1588 starb und, nach seines Bruders Christoph Tode 1584, außer Lohm auch einen Antheil an Dreetz besaß; daß Hans also vermuthlich Vater von Marcus und letzterer zwischen 1584 und 1588 gestorben ist. Unterstützt wird diese Annahme noch dadurch, daß gerade in dieser Linie der Familie biblische Namen, wie Marcus

---

[1]) Königs handschr. Sammlung. — Als auffallend muß hervorgehoben werden, daß dieser Leibgedingsbrief im Geh. Staats-Archiv nicht aufzufinden ist, wogegen Cop.-Buch Nr. 40 Fol. 190 ein Leibgedingsbrief vom Dienstag nach Joh. Bapt. 1559 für Anna Rohr, Georgs v. Meseberg Ehefrau, steht, wo Moritz v. Kröcher zu Lohm zum Einweiser ernannt ist. Die Vermuthung drängt sich daher auf, daß in der Notiz bei König Moritz, statt Marcus, zu lesen sei, und daß ein Marcus v. Kröcher gar nicht existirt habe. Hiergegen spricht indessen, daß die Schuldverschreibung von 1603 den Namen Marcus ganz deutlich enthält.

[2]) U. B. II, 117.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer ist, mehrfach üblich waren: namentlich Daniel, Samuel, Gabriel.

Marcus hinterließ nach Obigem eine Tochter: Maria.

II. Nachkommen von Jacob (61.).

1. Jürgensche Linie.

69. Jürgen.

Jürgen oder Georg, von den fünf Söhnen Jacobs (61.) der älteste, wird nur drei Mal erwähnt. Zuerst im Jahre 1539 als Zeuge bei einem Vergleich zwischen dem Bischof von Havelberg und der Gemeinde Vellin über die wüste Feldmark Klein-Leppin[1]). Dann im Jahre 1561, wo er am 17. Februar für sich und seine vier Brüder die väterlichen Lehne suchte und demnächst am 21. April dieselben mit seinem Bruder Asmus für sich und die anderen unmündigen Brüder Jacob, Gebhard und Melchior empfing.

Nicht lange darauf starb Jürgen mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, bevor er seine Absicht ausgeführt hatte, seiner Frau Elisabeth von Grambow[2]) ein Leibgedinge verschreiben zu lassen. Auf Ansuchen der Vormünder der Wittwe verlieh ihr daher Kurfürst Joachim am 16. April 1567 zum Leibgedinge ihres Hauswirths Jürgen von Kröcher seligen Antheil Lehngüter, jährliche Pächte, Zinse, Holz und Mastgeld sammt anderer Gerechtigkeit, auch freies Brennholz und, wenn Mast wird, soviel Schweine, als sie zu ihrer Haushaltung bedarf, darin frei zu jagen: fürnehmlich weil die Güter gar geringe sein und die Wittwe daraus nicht

---

[1]) Riedel, Cod. I, 2, 100.

[2]) Die v. Grambow, welche einen Baumast mit Eicheln und Blättern im Wappen führen, waren ehemals zu Grabow in der Prignitz angesessen. Sie dürfen nicht verwechselt werden: einer Seits mit den v. Grambow, die einen Eberkopf zum Wappenbilde haben; anderer Seits mit den v. Grabow, die gleichfalls zu Grabow in der Prignitz begütert gewesen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einmal, wie sich gebühret, ihre Leibgedingsgerechtigkeit erhalten, viel weniger der Knabe daraus unterhalten werden könne; doch soll es dem Sohne, wenn er zu seinen mündigen Jahren kommt, oder falls sie ihren Sohn überlebt, den Lehnserben freistehen, sie vermöge der Landesordnung abzufinden und auszustatten [1]).

Jürgens Wittwe wird noch einmal, 1572, erwähnt, wo sie zur Buße einer vorgenommenen Pfandkehrung den vierten Theil des Patronats und des Straßengerichts im Dorfe Bückwitz abtreten mußte [2]).

Von Jürgen stammt die Jürgensche, nachmalige Lohm-Vinzelberger Linie ab. Er hinterließ einen Sohn: Jürgen (70.).

---

70. Jürgen.

Jürgen oder Georg, Jürgens (69.) einziger Sohn, wird zuerst, aber ohne Nennung seines Namens, in dem Leibgedingsbrief seiner Mutter von 1567 erwähnt. Bei der Belehnung 1571 war er noch unmündig; 1579 empfing für ihn, sowie für Asmus (71.) und Jacob (73.), seines Vaters Bruder Gebhard (76.) die von Melchior (79.) hinterlassenen Lehne; 1592 empfing Jürgen, nachdem er mündig geworden war, seine Lehngüter.

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Abschnitt erwähnt, fand zwischen Jacobs Söhnen Jacob (73.) und Gebhard (76.) und seinen Enkeln Jürgen (70.) und Asmus (72.) im Jahre 1595 die Erbtheilung statt, wobei Jürgen einen Antheil mit Rittersitz zu Campehl, nebst verschiedenen von Lohm (namentlich auch von Koppenbrügge) dazu gelegten Berechtigungen, zum Werthe von 3872 Thaler 6 Groschen, ferner Hebungen in der Altmark zu Räbel, Baben, Hassel, Seehausen und Falkenberg, und außerdem

---

[1]) U. B. II, 77.

[2]) Riedel, Cod. I, 4, 494.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Kapital von 150 Thalern erhielt, während die Kirchlehne, die Kirchenstände zu Lohm und Räbel und die Gerichte daselbst, desgleichen die Pflicht zur Unterhaltung der Elbdeiche für Jürgen und Asmus gemeinschaftlich verblieben[1]).

Jürgen nahm verschiedene Darlehne auf: 1582 verpfändete er an seinen Vetter Jacob seine bereitesten Lehngüter für 150 Gulden, welche dieser von Kersten Kalebutz aufgenommen hatte, um damit eine Schuld Jürgens an Curt Weinmann, Bürger zu Kyritz, abzutragen; 1592 verpfändete Jürgen an Hippolyta von Kröcher, Ehefrau Caspars von Warnstedt, seinen Hof in Rehfeld für 100 Gulden[2]); 1602 nahm er von den Gebrüdern Reiche 50 Thaler auf gegen Verpfändung einer Wiese in der Rodan, 1612 von Wulf Fabian und Joachim Schütten 100 Thaler gegen Verpfändung seiner Wiesenkavel im Dreetzer Luche, 1615 von Heinrich Weide 100 Gulden gegen Verpfändung seines achten Theils an Koppenbrügge, 1620 von Philipp und Claus Rohr und ihres Bruders Hans unmündigem Sohne 200 Gulden gegen Verpfändung einer Wiese in der Rodan[3]).

Wenn die geringe Verlassenschaft seines Vaters und die wiederholte Aufnahme von Darlehnen darauf hindeuten, daß Jürgens Vermögensumstände keine günstigen gewesen, so scheinen sich dieselben doch durch seine gute Wirthschaft und Thätigkeit im Laufe der Zeit gebessert zu haben. Jürgen vermehrte sogar seinen Besitz durch Ankauf eines halben Hofes in Räbel.

In Räbel standen ihm und Asmus unter anderen die gutsherrlichen Rechte über einen Hof zu. Dieser Hof war 1586 an Achim Gyse gekommen, welcher dergestalt in Schulden gerieth, daß weder die Gutsherren noch die Kreditoren befriedigt werden konnten und erstere, nach einer ums Jahr 1603 aufgestellten Berechnung,

---

[1]) U. B. II, 110.

[2]) U. B. II, 96 u. 103.

[3]) Cop.-Buch Nr. 101 Fol. 83; Nr. 123 Fol. 139; Nr. 124 Fol. 26; Nr. 122 Fol. 231.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an rückständigen Pächten, Bede und Diensten allein 3025 Gulden 20 Schilling zu fordern hatten. Deßhalb kauften Jürgen und Asmus den wüstgewordenen Hof, der auf 850 Gulden taxirt war, für 1000 Gulden von den Gysenschen Erben und überließen denselben zunächst an Jacob Kratz; dann 1603 gegen eine jährliche Pacht von 1½ Wispel Weizen, 2 Wispel Hafer und ½ Wispel Gerste ꝛc. auf 6 Jahre an Carl Scharttow, Bauer in Räbel[1]); demnächst für eine gleiche Pacht an Michel Schultze und Brand Rehfeld; endlich 1613[2]) auf 12 Jahre an Jacob Kratz. Von Letzterem borgte Jürgen 200 Gulden, um damit, was er noch von dem Kaufpreis zu zahlen hatte, abzutragen; erstattete jedoch diese 200 Gulden bis zum Jahre 1623 zurück[3]).

Jürgen lieh im Jahre 1595 an Albrecht Sandow 50 Gulden gegen Verpfändung einer Kornpacht im Dorfe Metzelthin; und 1620 an Joachim Christoph (92.) 300 Thaler gegen Verpfändung von zwei Bauerhöfen, deren einer wüst war, mit 3 Hufen Landes in Campehl, wozu am 22. Mai 1665 der kurfürstliche Konsens ertheilt wurde[4]).

Jürgens Ehefrau war, wie es scheint, eine geborene v. Schütten[5]). Er starb ums Jahr 1638, wonächst am 5. Februar dieses Jahres sein Sohn Joachim das Lehn muthete. Jürgen hinterließ zwei Söhne: Joachim (97.) und Hans Jürgen (98.).

---

[1]) U. B. II, 118. — Dieser Vertrag vom 24. Juni 1603 ist von Jürgens eigener Hand geschrieben.

[2]) Inzwischen hatte Jürgen die ihm zustehende Hälfte des Hofes, sowie seinen Antheil am Straßengericht, Kirchlehn und an der Jagd auf der Räbelschen Feldmark, und Alles, was ihm in der Altmark an liegenden Gründen, Diensten, Gerichten, Pächten und Zehnten zukam, im Jahre 1607 wiederkäuflich auf 9 Jahre an den Doctor Friedrich Corfinius veräußert (Cop.-Buch Nr. 101 Fol. 534). Dieser Vertrag war aber wohl 1613, als die Verpachtung an Jacob Kratz stattfand, bereits rückgängig geworden.

[3]) Laut Urkunden im Lohmer Archiv.

[4]) Cop.-Buch Nr. 84 Fol. 103; Nr. 168, IV, Fol. 153.

[5]) Nach einer alten Aufzeichnung der Ahnen seiner Enkel im Lohmer Archiv. Die Vornamen seiner Ehefrau sind dabei ebenso wenig angegeben, als deren Eltern und das Haus, aus dem sie stammt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Asmus und seine Nachkommen.

71. Asmus.

Asmus oder Erasmus, der zweite Sohn Jacobs (61.), empfängt 1561 die väterlichen Lehne, wird ferner erwähnt in dem Lehnbrief und in der Lehnsregistratur von 1571, beerbt in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Jacob und Gebhard und mit Jürgens Sohn, Jürgen, den jüngsten Bruder Melchior 1579. Nach dieser Zeit kommt Asmus nicht mehr vor, jedenfalls war er 1595 schon todt.

Laut Ehestiftung vom Mittwoch nach Leonardi 1569, konfirmirt 1579, war Asmus von Kröcher zu Lohm verheirathet mit Ilse Schmedes, Clawes Koppens seligen Wittwe[1]). Er hinterließ einen unmündigen Sohn: Asmus (72.). Seine Nachkommen sterben 1692 mit Asmus Ludwig aus.

---

72. Asmus.

Asmus, Sohn von Asmus (71.), wird zum ersten Male erwähnt bei der Erbtheilung von 1595, wo er noch unmündig war und durch seine Vormünder Christoph von Königsmarck zu Kötzlin und Berlitt, Joachim Kalebutz zu Campehl und Laurentius Stalberg, Bürgermeister zu Kyritz, vertreten wurde. Er erhielt bei der Erbtheilung einen Antheil und Rittersitz zu Lohm nebst Zubehör, namentlich mit einem Antheil an Koppenbrügge, abgeschätzt zu 3993 Thaler 15 Groschen, sowie verschiedene Hebungen in der Altmark.

Außer demjenigen, was von ihm bereits, namentlich bei Jürgen (70.) bemerkt, ist Folgendes zu erwähnen. Als seine Vettern am 4. Dezember 1609 ihre Lehne empfingen, war Asmus abwesend, erschien jedoch am 28. März 1610 zur Leistung der Lehnspflicht. Bei der Belehnung am 19. Januar 1621 war er Krankheits halber

---

[1]) v. Mülverstedt, Sammlung von Ehestiftungen S. 189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederum abwesend. 1621 verpfändete er seinen Antheil an Koppenbrügge an Heinrich Weide für 100 Thaler[1]).

Verheirathet war Asmus mit Marie von der Hagen aus dem Hause Stöllen[2]).

Ums Jahr 1628 starb Asmus, worauf seine Wittwe Marie von der Hagen am 28. März dieses Jahres für seinen unmündigen Sohn Erdmann Albrecht (101.) das Lehn muthete.

---

3. Jacob und seine Nachkommen.

73. Jacob.

Jacob, Jacobs (61.) dritter Sohn, war Domherr zu Havelberg. Er wurde dazu am 23. April 1557[3]) durch das Kapitel gewählt[4]), scheint jedoch in den Genuß der Präbende niemals gelangt zu sein[5]).

Bei dem Tode seines Vaters 1561 war Jacob, ebenso wie seine Brüder Gebhard und Melchior, unmündig, weßhalb Jürgen und Asmus für sie die Lehne empfingen. 1571 wird Jacob selbst belehnt und war damals daher bereits mündig. 1581 war Jacob

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 146 Fol. 238.

[2]) Laut Ehestiftung vom 17. Oct. 1606, konfirmirt am 23. Juni 1613, verschrieb ihr Asmus zum Leibgedinge sein ganzes Lehngut zu Lohm und Räbel, ausgenommen jedoch einen Wispel Weizen, welchen er ihr als Morgengabe gegeben hatte (U. B. II, 124).

[3]) Zu dieser Zeit waren noch beide kirchliche Confessionen, sowohl die evangelische wie die altkatholische, im Domstifte vertreten. Erst 1561 fand die kirchliche Reformation dort definitiv Eingang (Riedel, Cod. I, 3, 16).

[4]) In dem Verzeichniß über die Wahl der Canonici heißt es (in der Uebersetzung): „1557, Freitag den 23. April, wurde gewählt der edele Jacob v. Kröcher, ein Akolyth, welcher die gewöhnliche Ansprache hielt, die Hälfte der festgesetzten Summe zahlte und schwören wird, wenn er die Präbende erhält“ (U. B. II, 67). — Ohne Zweifel ist der hier erwähnte Jacob (73), nicht sein Vater Jacob (61).

[5]) Wenigstens besagt dies weder das gedachte Verzeichniß, noch ein anderes Verzeichniß über die seit dem Jahre 1542 in den Besitz von Präbenden eingetretenen Domherren zu Havelberg (Riedel, Cod. I, 3, 201).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei den Händeln mit den Stüdenitzern betheiligt und wurde dabei »gantz erbermlich voller Wunden gestochen undt niedergefellet«[1]).

Durch die Erbtheilung von 1595 erhielt Jacob mit seinem Bruder Gebhard zusammen ein Viertel von Dreetz[2]), wozu auch Abgaben aus Nackel und Läsikow gehörten, nebst Pächten zu Kyritz und Rehfeld, abgeschätzt zu 8535 Thalern. Zwischen beiden Brüdern oder deren Nachkommen wurde das Erbtheil dann (sogleich oder später) dergestalt getheilt, daß jede Linie ein Achtel von Dreetz erhielt.

Am 16. April 1597 wurden für Jacobs unmündige Söhne die von ihm hinterlassenen Lehne gemuthet, er muß daher um 1597 gestorben sein. Schon bei der Erbtheilung 1595 war er wohl schwer krank, denn in dem Erbrezeß vom 22. Januar dieses Jahres heißt es von ihm: er sei, »Gott bessere es, sprachlos«[3]).

Jacobs Ehefrau war Catharine von Kalebutz[4]). Von ihr wird erwähnt, daß sie am 17. August 1605 zu ihres Sohnes Christoph Nutz und Frommen, »und sonderlichen zw itzt bevorstehenden ungarischen Zuges«, von Catharine von Warnstedt, Wittwe Hansens von Kröcher, 75 Thaler aufnahm und statt des Zinses von ihrem Leibgedinge 10½ Scheffel Mehl jährliche Hebung aus der Dreetzer Mühle dafür verschrieb[5]).

Jacob hinterließ zwei Söhne: Christoph (74.) und Gabriel (75.), und eine Tochter: Marie. Letztere verheirathete sich an Fritz von Schütten auf Bückwitz, als dessen Wittwe sie 1620 vorkommt[6]). Jacobs Nachkommen männlicher Linie sterben 1740 aus.

---

[1]) U. B. II, 94.

[2]) Eine Zeit lang scheint er in Friesack gewohnt zu haben, denn in dem Schuldverzeichniß Kerstens (siehe S. 83) wird eine Schuld von 50 Gulden an „Jacob von Krochern in Frisack“ aufgeführt.

[3]) U. B. II, 109.

[4]) Tochter Hansens v. Kalebutz auf Campehl und der Hippolyta v. Gülen aus dem Hause Nakel (v. Mülverstedtsche handschr. geneal. Sammlung).

[5]) U. B. II, 120.

[6]) Cop.-Buch Nr. 146 Fol. 82.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

74. Christoph.

Christoph, Jacobs (73.) ältester Sohn, ist, gleich seinem Bruder Gabriel, bei seines Vaters Tode 1597 und auch 1598 noch unmündig. Im Jahre 1605 oder 1606 machte Christoph einen Kriegszug nach Ungarn mit, zu welchem Zweck, wie wir eben gesehen haben, seine Mutter ein Darlehn aufnahm. Im Jahre 1609 empfängt er die Beleihung für sich und seinen noch unmündigen Bruder.

Christoph nahm mehrfache Darlehne auf: 1603 mit Gabriel gemeinschaftlich 100 Gulden vom Schulzen Berwelt zu Bückwitz gegen wiederkäufliche Veräußerung von drei Wiesen; 1609 160 Gulden von Christoph von der Hagen zu Stöllen gegen Verpfändung einer nach Stöllen zu belegenen Wiese; 1610 600 Gulden für sich, seine Mutter Catharine von Kalebutz und seinen Bruder Gabriel von David von Lüderitz zu Nackel; 1611 100 Thaler und 100 Gulden von Christoph Görges, letztere gegen Verpfändung einer Wiese, sowie der Schäferei auf der Dreetzer Haide mit Schafen, Rindvieh und was er sonst darauf hat; 1612 200 Thaler von Joachim von Gülen gegen Verpfändung des Ackers am Dreetzer See »Lütken-Dreetz genannt«; 1614 100 Thaler von Joachim von Gülen; 1620 150 Thaler von seiner Schwester Marie von Kröcher, Wittwe des Fritz von Schütten zu Bückwitz; desgleichen 100 Thaler von Georg Ernst von Knoblauch; endlich am 21. März 1621 983 Thaler von Erdmann von Lindow[1]).

Schon diese wiederholte Aufnahme von Darlehnen zeigt, daß Christophs Vermögensumstände keine günstigen waren. Er ließ es jedoch bei der Verschuldung seiner Güter nicht bewenden, sondern ging seines alten Stammgutes Dreetz ganz verlustig. Mittelst Vertrages vom 27. Dezember 1617 verkaufte er erblich für 7300 Gulden

---

[1]) Cop.-Buch Nr. 101 Fol. 329; Nr. 122 Fol. 62 u. 231; Nr. 123 Fol. 4, 84 u. 266; Nr. 146 Fol. 82, 95 u. 96.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an David von Lüderitz zu Nackel seinen Antheil an Dreetz mit allen Pertinentien und Zubehörungen, mit den geistlichen Lehnen, mit der Anwartung von der Stüdenitzschen Rechtfertigung, sammt 6 Kühen, fahrender Habe, aller Stroh- und halber Heufutterung, Wagen, Pflügen, Eggen, Leitern und was sonst erd- und nagelfest vorhanden, außer Korn und Hausgeräth, wie er es von seinem Vater seligen ererbt, nichts davon ausgeschlossen. Dieser Vertrag erhielt am 24. Januar 1618 die kurfürstliche Genehmigung [1]).

Dagegen kaufte er allerdings von den Kreditoren Friedrichs von Sehlen dessen Antheil an dem Gute Retzow in der Mittelmark und wurde damit am 31. October 1620 belehnt. Bei seinem Tode hinterließ er jedoch eine so große Schuldenlast, daß sowohl seine eigenen als auch die noch unbezahlten Kreditoren des früheren Besitzers, Friedrich von Sehlen, auf Subhastation antrugen, worauf Jochim von Sehlen das Gut Retzow am 29. Januar 1624 für 4450 Thaler erstand [2]).

Zugleich ergiebt sich hieraus, daß Christoph ums Jahr 1623 gestorben ist.

Laut Registers der Nicolai-Kirche zu Berlin wurde Christoph am 9. Januar 1620 mit Ursula von Britzken kopulirt [3]). Diese lebte nach seinem Tode als Wittwe in Köpenick, wo sie im Jahre 1630, sich beziehend auf das kurfürstliche Privilegium, daß die adeligen Wittwen mit vier halben Freibrauen begnadigt seien, darum bat, ihr solche Zeichen zu verabfolgen, ihr auch einen Schein zu ertheilen, den sie inskünftige dem Ziesemeister fürlegen könnte, indem sie anführte, daß sie ohne das mit dem Ihrigen Noth hätte. Der

---

[1]) U. B. II, 128.

[2]) Cop.-Buch Nr. 131 Fol. 244; Nr. 132 Fol. 618; Nr. 147 Fol. 33.

[3]) Königs handschriftl. Sammlung. — Aus dem Orte der Trauung ist wohl zu folgern, daß sie zu dem, nahe bei Berlin ansässig gewesenen, Geschlecht v. Britzke auf Britz und Rudow gehörte und wahrscheinlich eine Tochter des Matthias v. Britzke auf Britz und der Catharine v. Königsmarck aus dem Hause Berlitt war (v. Mülverstedtsche geneal. Sammlung).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bescheid auf die Bitte war, daß ihr gegen Erlegung der Hausauflage mit den vier Zeichen gewillfahrt werden solle[1]).

Christoph hatte einen Sohn: Henning Christoph (103.).

---

75. Gabriel.

Gabriel, Jacobs (73.) zweiter Sohn, kommt, wie bei Christoph (74.) erwähnt, 1597, 1598, 1603, 1609 und 1610, aber sonst nicht vor. Noch im Jahre 1609 wird er ausdrücklich als unmündig bezeichnet. Jedenfalls lebte er im Jahre 1621 nicht mehr, da er bei der damals stattgehabten Belehnung der Familienglieder nicht genannt wird.

---

4. Gebhardsche Linie.

76. Gebhard.

Gebhard oder Gewert, Jacobs (61.) vierter Sohn, war 1561 und auch 1571 noch unmündig; in jenem Jahre empfingen Jürgen und Asmus, in diesem Asmus und Jacob für ihn die Lehne; 1579 dagegen war Gebhard mündig und empfing für sich, Asmus, Jacob und Jürgens Sohn, Jürgen, die von seinem Bruder Melchior hinterlassenen Lehne.

Bei der Erbtheilung von 1595 erhielt er mit seinem Bruder Jacob gemeinschaftlich ein Viertel von Dreetz, nebst einem Antheil an den Kyritzer und Rehfelder Pächten. Dreetz wurde dann zwischen ihnen oder ihren Nachkommen wiederum getheilt, wir treffen daher Gebhards Erben im Besitze eines Achtels von Dreetz.

Nachdem Gebhard demnächst noch in dem Lehnbrief und der Lehnsregistratur von 1598 erwähnt worden, starb er ums Jahr 1605, wo am 6. August seine Wittwe Judith von Kröcher für ihre

---

[1]) Aus dem Ständischen Archiv in Berlin.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

»noch gar unmündigen« Söhne Melchior Ernst und Gebhard muthete.

Judith war eine Tochter Moritz's von Kröcher (51.) und der Anna von Eimbeck[1]). Sie wird noch erwähnt 1609, wo sie zu ihrer und ihrer Söhne Behuf und Nothdurft 160 Gulden von Christoph von der Hagen zu Stöllen aufnahm[2]); ferner am 14. Dezember 1619 zu Jeetze als Taufzeugin ihrer Enkelin Margarethe Judith von Bertkow; endlich in dem Abkommen zwischen David von Lüderitz und Christoph und Melchior Ernst von Kröcher vom Montag nach Jubilate 1628 wegen Schonung des Holzes, der Mastung, der Wiesen und der Fischerei zu Dreetz, woraus hervorgeht, daß sie ihren Wittwensitz in Dreetz hatte[3]).

Gebhard hinterließ zwei Söhne: Melchior Ernst (77.) und Gebhard (78.), und drei Töchter:

1. Anna Margarethe. Laut Kirchenbuchs von Jeetze ist am 11. November 1618 »dem edlen undt erenvhesten Otto von Bertkowen[4]) die erbare und tugentsame Jungfraw Anna Margarita von Kröchern, Gebhard von Kröchern weilandt zu Dretze erbgesessen hinterlassene Tochter, ehelichen vertrawet undt beygelegt worden«. In dieser Ehe wurden 4 Kinder geboren: Margarethe Judith, Hippolyta, die sich 1645 mit Samuel Gabriel von Jeetze verheirathete[5]), Catharine Elisabeth und Adam. Otto von Bertkow, Domherr zu Walbeck, starb am 29. Juni 1626 an der rothen

---

[1]) Jürgen Volrads v. Kröcher Leichenrede.

[2]) Cop.-Buch Nr. 122 Fol. 62.

[3]) Dort heißt es: „Weil aberst die Gebhardt v. Kröcherſche, ihre 2 Ziegen umb der Milch willen zu gonnen, hart gepetenn, ist ihr solches, wann sie den Weiden kein Schadenn thun, gewilliget“ (Orig.).

[4]) Die v. Bertkow, welche drei schräggestellte Rosen (zuweilen auf einem Balken) im Schilde führten, waren in der Altmark zu Bertkow und Pleetz, in der Ukermark zu Bertkow, im Lande Stargard zu Pleetz, desgl. in Pommern ꝛc. angesessen. Sie starben am 31. Dec. 1798 mit Otto Gottfried v. Bertkow aus, nachdem der Meklenburgsche Zweig bereits 1469 mit Jürgen v. Bertkow erloschen war, in Folge dessen die dortigen Güter an die Hahn kamen (Märk. Forsch. II, 383).

[5]) Walter, Gesch. des Geschlechts v. Jeetze S. 75.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ruhr, seine Ehefrau Anna Margarethe von Kröcher starb am 14. September 1626 an der Pest[1]).

2. Hippolyta, Gebhards von Kröcher zu Dreetz hinterlassene Tochter, kommt in dem ebenerwähnten Kirchenbuch als Taufzeugin vor am 2. Juli und 6. Dezember 1619 und 1. Juni 1620.

3. Judith. Nach Absterben Joachims von Kalebutz, Kerstens von Kalebutz Sohn, muthete seine Wittwe Judith von Kröcher für ihren unmündigen Sohn Christian Ernst im Jahre 1629[2]), und nach einer Notiz in Königs handschriftlicher Sammlung war eine Schwester Melchior Ernsts von Kröcher mit Joachim von Kalebutz verheirathet. Hält man diese beiden Nachrichten zusammen, so ergiebt sich, daß von Judith, einer Tochter Gebhards von Kröcher, die Rede ist, wofür überdies die Zeit ihres Auftretens und die Uebereinstimmung ihres Namens mit dem der Ehefrau Gebhards spricht. Sie ist es wohl, welche am 6. Januar 1623, anscheinend noch unverheirathet, im Kirchenbuch von Jeetze unter den Taufzeugen vorkommt.

Von Gebhard stammt die Gebhardsche, spätere Lohm-Baber Linie ab.

---

77. Melchior Ernst.

Melchior Ernst, Gebhards (76.) ältester Sohn, war 1605, wo seine Mutter die väterlichen Lehne für ihn muthete, desgleichen 1609 noch unmündig; 1621 war er dagegen bei der Belehnung zur Stelle und empfing die Lehne selbst.

---

[1]) Wenn in der Ahnentafel Adam Friedrichs v. Jeetze (Königs handschr. Samml.) Anna Margarethe, Ehefrau Ottos v. Bertkow, als Tochter des 1617 zu Dreetz lebenden Gebhard v. Kröcher und der Anna v. d. Hagen angegeben wird, so ist dies insofern unrichtig, als Gebhard schon 1605 gestorben und seine Frau nicht Anna v. d. Hagen, sondern Judith v. Kröcher war. Wahrscheinlich liegt eine Verwechselung Gebhards mit seinem Sohn Gebhard (78) vor und demnach hätte letzterer Anna v. d. Hagen zur Frau gehabt, wiewohl anderer Seits es nicht unmöglich ist, daß Anna Gebhards (76) erste, Judith seine zweite Frau gewesen.

[2]) Cop.-Buch Nr. 138 Fol. 145.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dienstag nach Esto mihi 1626 schlossen die Brüder Melchior Ernst und Gebhard einen Vertrag, wonach das väterliche Gut Dreetz zwischen ihnen verloost werden, und der Bruder, welchem das Gut nicht zufallen würde, 2000 Thaler Abfindung erhalten sollte[1]). Das Loos muß für Melchior Ernst entschieden haben, denn dieser zeigt sich 1628 als Besitzer des Guts, wo er mit David von Lüderitz und Christoph von Kröcher (85.) ein Abkommen wegen Schonung des Holzes, der Mastung, der Wiesen und der Fischerei zu Dreetz traf.

Im Jahre 1627 liehen die beiden Brüder Melchior Ernst und Gebhard an Christoph von Gadow zu Dessow 1200 Gulden, für welches Darlehn Heinrich von Bredow zu Roskow sich verbürgte; 1634 wurde eine Forderung von 900 Thalern, welche Melchior Ernsts Schwiegervater Wolff von Fabian zu Gartow an Hans von der Gröben hatte, dem Melchior Ernst übertragen[2]).

Wir sehen hieraus, daß Melchior Ernst ausstehende Forderungen hatte, während von Schulden, die er Fremden gegenüber eingegangen wäre, nichts berichtet wird; er scheint sich mithin in günstigeren Vermögensumständen befunden zu haben, als die meisten anderen Familienglieder. Ohne Zweifel ist dies hauptsächlich eine Folge seiner Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit, welche Eigenschaften auch in den späteren Generationen der Gebhardschen Linie hervortreten.

Indessen machen sich die Drangsale des dreißigjährigen Krieges auch bei Melchior Ernst bemerkbar, indem ihm seine Ehefrau Margarethe von Fabian 354 Gulden 7 Groschen von ihrem Geschmeide an Gold, Silber und Perlen vorstreckte, was er zur Erkaufung von Brot- und Saatkorn und Vieh, sowie zur Abtragung der Kontribution verwendete. Er stellte hierüber unter Verpfändung seiner Lehngüter 1640 eine Obligation aus, welche 1645 die kurfürstliche Bestätigung erhielt[3]).

---

[1]) Lohmer Archiv.

[2]) Cop.-Buch Nr. 147 Fol. 281 u. 278.

[3]) Cop.-Buch Nr. 167, I, Fol. 155.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 14. Dezember 1641 muthete Melchior Ernst seine Lehne und erhielt am 15. Juni 1644 die Belehnung.

Seine Ehefrau war, wie schon erwähnt, Margarethe von Fabian, Tochter Wolffs von Fabian[1]) auf Gartow und der Ottilie von Lohe aus dem Hause Wustrau[2]).

Melchior Ernst starb am 15. August 1665, worauf seine Söhne Wulff Ernst (106.) und Melchior Joachim (108.) am 16. Februar 1666 mutheten und am 24. April 1666 die Belehnung mit einem Achtel von Dreetz empfingen.

Außer diesen beiden Söhnen hinterließ Melchior Ernst drei Töchter:

1. Hippolyta Judith,
2. Margarethe Elisabeth, verheirathet mit dem am 15. Juli 1702 verstorbenen Carl Friedrich von Lüderitz auf Segeletz[3]),
3. Marie Hedwig.

Von diesen drei Schwestern nebst ihren beiden Brüdern wird erwähnt, daß sie wegen ihrer Forderung aus Joachims von Kalebutz Erbschaft Pächte zu Nackel und wegen einer Forderung aus der Erbschaft von Joachims Sohn, Christian Ernst von Kalebutz[4]), Pächte zu Segeletz erhalten hätten. Wegen der Pächte zu

---

[1]) Die v. Fabian waren früher im Lande Ruppin zu Gartow, Dessow ꝛc. angesessen. Ihr Wappen ist ein geharnischter Arm, dessen Hand einen Ring hält, also dem v. Oertzenschen ähnlich.

[2]) Name der Mutter aus der v. Mülverstedtschen geneal. Sammlung. — In der Leichenrede Jürgen Volrads v. Kröcher wird (hiernach mithin irrthümlich) der Vater Georg v. Fabian und die Mutter Elisabeth Sophie v. Haaken genannt.

[3]) In der Kirche zu Stuer im Meklenburgschen (welches zu jener Zeit denen v. Flotow gehörte) finden sich vereinigt das v. Lüderitzsche und v. Kröchersche Wappen mit der Unterschrift: C. F. von Lüderitz und M. E. von Kröchern; desgleichen das v. Kröchersche und v. Kahlensche Wappen (ein Steighaken) mit der Unterschrift: Wolff Ernst von Kröchern und Gottlieb von Kahlen.

[4]) Joachim v. Kalebutz ist ohne Zweifel der Ehemann und Christian Ernst v. Kalebutz der Sohn Judiths v. Kröcher, der Schwester Melchior Ernsts v. Kröcher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Segeletz suchen die fünf Geschwister in einer am 9. Januar 1689 präsentirten Eingabe den kurfürstlichen Konsens nach[1]).

Marie Hedwig[2]) wird ohne ihre Schwestern noch einmal erwähnt: nämlich im Jahre 1688 oder 1689, wo von einem Kapital von 1500 Thalern, welches die mittel-, ukermärkischen und ruppinschen Städte 1578 von Balzer von Bardeleben entliehen hatten, an Marie Hedwig von Kröcher 100 Thaler, an Wulff Ernst 200 Thaler und an Melchior Joachim 150 Thaler ausgezahlt wurden[3]).

---

78. Gebhard.

Gebhard, Gebhards (76.) zweiter Sohn, war bei den Belehnungen 1605, 1609 und 1621 noch unmündig. Demnächst wird er nur noch zwei Mal, 1626 und 1627, erwähnt mit seinem Bruder Melchior Ernst gemeinschaftlich; 1644 kann er nicht mehr gelebt haben, da er bei der damals stattgehabten Belehnung nicht genannt wird. Vielleicht war Anna von der Hagen seine Ehefrau, wie bei Gebhard (76.) bemerkt worden ist.

---

79. Melchior.

Melchior, Jacobs (61.) fünfter Sohn, war 1561 und 1571 noch unmündig und starb ums Jahr 1579, wodurch die von ihm hinterlassenen Lehngüter an seine Brüder Asmus, Jacob und Gebhard und an Jürgens Sohn, Jürgen, fielen.

---

[1]) v. Lüderitzsche Lehnsakten im Kurmärk. Lehns-Archiv.

[2]) Vielleicht ist sie das Fräulein Hedwig v. Kröcher, welches nach Ausweis des Kirchenbuchs am 15. Februar 1721 zu Lohm starb.

[3]) Ständisches Archiv zu Berlin, Rubrik Adelssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang zur zweiten Abtheilung.

Familienglieder, deren Verwandtschaftsverhältniß nicht festzustellen ist.

---

1. Anna.

Anna von Kröcher war Ende des 15. Jahrhunderts Aebtissin des Klosters Lindow.

Es sind uns zwei von ihr, als Aebtissin, in Gemeinschaft mit dem Kapitel des Klosters ausgestellte Urkunden erhalten. In der einen, vom 24. Februar 1491, wird der Rath zu Ruppin an die Entrichtung einer schuldigen Rente gemahnt; in der anderen, vom 19. Februar 1492, wird derselbe Rath angewiesen, eine fällige Rente an Gorges Gloden zu zahlen[1]).

---

2. Elisabeth.

Elisabeth von Kröcher war Aebtissin des Klosters Lindow zur Zeit der Reformation.

Vom 16. August 1538 findet sich eine Eingabe, in welcher Elisabeth von Kröcher Aebtissin, Margarethe Kulen Priorin und die ganze Versammlung des Jungfrauen-Klosters Lindow den Herzog Albrecht von Meklenburg bitten, sie in ihren Rechten auf die Feldmark Menow bei Fürstenberg nicht zu beeinträchtigen[2]).

Am 17. März 1539 versprechen Elisabeth von Kröcher Aebtissin, Margarethe Kulen Priorin, die Senioren und die ganze

---

[1]) U. B. II, 24 u. 27.

[2]) U. B. II, 44.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Versammlung des Jungfrauen-Klosters Lindow, dem Propst des Klosters, Johann Fischer, das erste geistliche Lehn, welches sich erledigen würde, zu verleihen[1]).

Die kurfürstlichen Visitatoren, welche im Jahre 1541 in das Land Ruppin entsandt wurden, um die kirchlichen Einrichtungen zu reguliren, machten mit dem Kloster Lindow den Anfang. Die Aebtissin Elisabeth von Kröcher, die Priorin Margarethe Kulen, sowie der Propst Johann Fischer erklärten sich geneigt, die neue Kirchenordnung anzunehmen und den Gottesdienst darnach umzugestalten.

Die Güter des Klosters — welches im 13. Jahrhundert gegründet worden und nach alter Tradition »an einem Orte, wo in dem Heidenthum ein heidnischer Tempel des Abgottes Joduth soll gestanden haben«, erbaut ist — wurden nunmehr allmälig in kurfürstliche Domänen umgewandelt. Der Konvent ward vorläufig unverändert beibehalten, und der Betrag der Leistungen des nunmehrigen Amtes Lindow an das Stift 1551, dann anderweit 1648 vergleichsweise festgestellt; und bis auf die heutige Zeit hat sich das Stift als Fräuleinstift erhalten. Jedoch ist die Zahl der Mitglieder fortwährend eingeschränkt. Während vor der Reformation in dem Kloster 36 Nonnen gewesen sein sollen, sind, außer der Domina, jetzt nur Stellen für 4 Stiftsfräulein vorhanden.

Elisabeth von Kröcher blieb Aebtissin des Klosters oder Domina, wie die Aebtissinnen von nun an meist genannt wurden, bis 1547[2]).

---

3. Ottilie.

Ottilie von Kröcher aus dem Hause Lohm soll etwa Anfang des 16. Jahrhunderts mit Heinrich von Blumenthal auf Blumenthal und Horst verheirathet gewesen sein. So berichten

---

[1]) U. B. II, 47.

[2]) Riedel, Cod. I, 4, 439 u. folg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehrere alte Leichenreden, welche als ihren Sohn Matthias (oder Daniel) von Blumenthal auf Horst bezeichnen, der mit Magdalene von Peccatel vermählt gewesen[1]).

---

4. Armgard.

Armgard von Kröcher war, nach dem Zeugniß alter, namentlich von Alvenslebenscher und von der Schulenburgscher Leichenreden und Ahnentafeln, etwa Anfang des 16. Jahrhunderts mit Joachim von Wenckstern auf Lenzerwische verheirathet. Ihres Sohnes Joachim von Wenckstern und der Armgard von Rossow Tochter, Anna von Wenckstern († 1575), war die zweite Frau des Matthias von der Schulenburg auf Altenhausen und ist durch ihre Urenkelin Ehrengard von der Schulenburg † 1677 (Ehefrau Joachims von Alvensleben auf Exleben), sowie durch ihre Ur-Urenkelin Helene von der Schulenburg † 1747 (Ehefrau Gebhards von Alvensleben auf Eichenbarleben) die Stammmutter aller jetzt vorhandenen Mitglieder[2]) des Kröcherschen Geschlechts, einen[3]) nur ausgenommen.

---

5. Margarethe.

Laut kurfürstlichen Leibgedingsbriefes vom Montag nach Judica 1553 war Margarethe von Kröcher des Anton von Burghagen auf Schönhagen Ehefrau[4]).

---

[1]) Namentlich die Leichenrede auf des Matthias v. Blumenthal Enkelin, Tugendreich v. Blumenthal (geb. 1587 † 1607). — Vergl. auch v. Mülverstedt, Samml. von Ehestiftungen S. 114.

[2]) D. h. derjenigen, welche dem Geschlechte durch Geburt (nicht durch Verheirathung) angehören.

[3]) Nämlich Ludwig Alexander Leopold (128).

[4]) Königs handschr. Sammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Catharine.

Catharinen von Kröcher, des Claus von Meseberg auf Rohrlack Ehefrau, wurden Dienstag nach Leonhardi 1559 dessen Wohnhof zu Rohrlack nebst 3½ Hufen Landes und sonstigem Zubehör, sowie ein Kossatenhof in Barsikow und Hebungen daselbst und in Bückwitz zum Leibgedinge verschrieben[1]). Sie darf nicht verwechselt werden mit der Tochter Hansens von Kröcher (45.), welche 1539 bereits todt und deren Ehemann (auch ein Claus von Meseberg) 1539 schon 80 Jahr alt war.

---

7. Ursula.

Ursula von Kröcher, Jürgens von Munten[2]) auf Seetz Wittwe, erhielt Montag nach Judica 1567 die kurfürstliche Genehmigung, »zw Forderung irer Kinder Ehren und Notdurft« 1 Wispel 6 Scheffel Roggen aus Zetze an die Gebrüder Krausemarck in Perleberg für 100 Thaler zu verpfänden[3]).

---

8. Ortia.

Ortia oder Dorothee von Kröcher hatte nach Stellentins (54.) Tode 1576 aus dessen hinterlassenen Lehngütern 150 Gulden zu fordern, welche Kersten (56.) später abbezahlte[4]).

---

[1]) U. B. II, 69.

[2]) Die v. Munten oder Munt auf Seetz, Garlin ꝛc. in der Prignitz, welche ein sechsmal sparrnweise getheiltes Schild führten, sind 1681 mit Stellan Ludwig v. Munt im Mannsstamm ausgestorben (v. Ledebur, Adelslexikon II, 131). Sie kommen auch in Pommern vor; desgleichen im Lande Stargard, wo sie im 13. und 14. Jahrh. zu den namhaftesten Geschlechtern gehörten, aber im 15. Jahrh. aus den Urkunden verschwinden (Boll, Gesch. des Landes Stargard I, 161).

[3]) Riedel, Cod. I, 17, 412.

[4]) Schuldverzeichniß von 1606 (siehe oben S. 83).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Hippolyta.

Valentins von Kalebutz [1]) Ehefrau, Hippolyta von Kröcher, erhält am 10. Dezember 1571 gegen 700 Gulden eingebrachten Ehegeldes als Leibgedinge seinen Wohnhof zu Campehl nebst fünf anderen Höfen daselbst, sowie einen Hof in Bückwitz und Hebungen in Gartow und Lüchfelde; am 10. April 1582 wird ihr als Wittwe des Kammergerichtsraths Valentin von Kalebutz in einem zweiten Leibgedingsbriefe ein jährlicher Zins von 18 Gulden auf die von ihrem Manne hinterlassenen Lehngüter verschrieben [2]).

---

10. Margarethe.

Margarethen von Kröcher, Melchiors von Schütten [3]) auf Mancker Ehefrau, wird am 3. November 1574 ein Wohnhof zu Mancker nebst 2 Hufen 3 Morgen Landes und Zubehör, sowie ein Hof in Metzeltin ꝛc. zum Leibgedinge verschrieben [4]).

---

11. Catharine.

Jürgens von Quitzow auf Grube Wittwe, Catharine von Kröcher, erhielt am 13. Mai 1587 gegen 800 Gulden ein-

---

1) Die v. Kalebutz, welche drei an einem Ringe hängende Feuereimer im Schilde führten und im Mannsstamm mit dem Oberst Christian Friedrich Heinrich v. Kalebutz 1783 ausgestorben sind (Märk. Forsch. II, 382), waren von altersher, neben den Kröcher, zu Campehl im Lande Ruppin angesessen.

2) U. B. II, 82 u. 92.

3) Das mit den Kröcher mehrfach durch Ehen verbundene, im 17. Jahrh. ausgestorbene Geschlecht v. Schütten auf Bückwitz, Mancker, Metzelthin im Ruppinschen ꝛc. führte im blauen Felde drei silberne Thierköpfe (Wolfs- oder Fuchsköpfe), auf dem Helme einen umrankten Stab (Wappen in der Kirche zu Lohm). Bereits 1256 kommt dominus Heythenricus dictus Scütte als Zeuge zu Stepenitz vor, 1337 besaß ein markgräflicher Vasall Tylo dictus Schutte Hebungen aus der alten Mühle bei Kyritz (Riedel, Cod. I, 1, 243 u. 371).

4) U. B. II, 86.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrachten Ehegeldes den Rittersitz in Grube nebst 2 Hufen Landes und Zubehör, desgleichen Hebungen aus Grube, Kuhsdorf und Pritzwalk zum Leibgedinge. Sie lebte als Wittwe noch 1611, wo sie mit Genehmigung Heinrichs von Quitzow, als Lehnsfolgers, ihren Antheil an Grube an Philipp von Rohr zu Trammnitz für 2400 Gulden verpfändete, welche sie von diesem zur Entrichtung des Ehegeldes und der Ausstattung ihrer beiden Töchter geliehen hatte [1]).

---

12. Dorothee.

Der Ehefrau Valentins von Wittstruck auf Cantow [2]), Dorothee von Kröcher, wurde am 10. April 1594 gegen 900 Gulden eingebrachten Ehegeldes ein Leibgedinge zu Cantow verschrieben, bestehend aus den Zinsen von 1800 Gulden und einer »füglichen« Wohnung auf dem dortigen Rittersitz [3]).

---

13. Anna.

Anna von Kröcher kommt 1629 als Ehefrau des Josias von Platen auf Mesendorf vor. Ihr verschreibt Josias in jenem Jahre am Tage Martini episcopi für ein Darlehn von 250 Gulden Hebungen zu Groß-Golschow [4]).

---

14. Marie.

Marie von Kröcher aus Lohm war die Ehefrau Joachims von Karstedt auf Rosenhagen und Berlitt gegen Ende des 16. Jahr-

---

[1]) U. B. II, 98 u. 125.

[2]) Die v. Wittstruck oder Wietstruck auf Cantow im Ruppinschen ꝛc. sind ausgestorben.

[3]) U. B. II, 107.

[4]) Cop.-Buch Nr. 147 Fol. 100 b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hunderts[1]). Ihre Tochter Lucie von Karstedt verheirathete sich, laut Ehestiftung von Ostern 1602[2]), mit Bruno von Krusemark: aus welcher Ehe ein Sohn, Erdmann von Krusemark, geboren 1610, gestorben 1684[3]).

---

15. Anna.

Anna von Kröcher soll Ehefrau Albrechts von Hohendorf und Mutter Peters von Hohendorf gewesen sein[4]).

---

16. N.

Eine v. Kröcher war verheirathet in erster Ehe mit Hans Caspar von Randau, in zweiter Ehe mit dem, am 6. November 1676 verstorbenen, Matthias Christoph von Lochow auf Ferchesar und Kotzen. Eine Tochter erster Ehe, Anna Catharine von Randau, vermählte sich mit Hans Matthias von Kröcher (99.), der mit seinem Vater Joachim von Kröcher bei Matthias Christophs von Lochow Tode in Kotzen anwesend war[5]). Aus zweiter

---

[1]) Vergl. Ahnentafeln in Pauli, Leben großer Helden IX, 152; und v. Lattorfsche Familien-Geschichte Lit. O Nr. 27.

[2]) v. Mülverstedt, Ehestiftungen S. 28.

[3]) Von Erdmann v. Krusemark, desgleichen von einem Sohn und Enkel desselben befinden sich in der Kirche zu Krusemark in der Altmark Denkmale, welche die Wappen ihrer Ahnen: darunter das Kröchersche enthalten. Die mütterlichen Ahnen Erdmanns sind dort: die v. Karstedt, Kröcher, Klitzing, Platen, Blumenthal, Fabian, Königsmarck, Retzdorf, woraus sich folgende Genealogie zu ergeben scheint:

Lucie v. Karstedt.

Joachim v. Karstedt.		Marie v. Kröcher.	
v. Karstedt.	v. Klitzing.	v. Kröcher.	v. Platen.
v. Karstedt.	v. Klitzing.	v. Kröcher.	v. Platen.
v. Blumenthal.	v. Königsmarck.	v. Fabian.	v. Retzdorf.

Jedoch findet sich, was die Kröcher anbetrifft, für diese Genealogie kein Anknüpfungspunkt in anderweit verbürgten Nachrichten.

[4]) Königs handschriftl. Sammlung.

[5]) Akten des Kurmärk. Lehns-Archivs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehe ist ein Sohn bekannt, der spätere Hauptmann Hans Christoph von Lochow [1]), der Magdalene Agnese von Lützow heirathete und eine Zeit lang sich im wiederkäuflichen Besitz eines Guts in Dreetz befand.

---

17. Dorothee.

Nach dem Dreetzer Kirchenbuche ist zu Dreetz am 27. Mai 1689 »die hochedelgeborne Jungfer Dorothea geb. von Kröchern seelig im Herrn entschlafen« [2]).

---

[1]) v. Mülverstedtsche geneal. Sammlung.

[2]) In mehreren alten Leichenreden kommen ferner weibliche Glieder des Geschlechts v. Kröcher vor, aber ohne ihre Vornamen und meist auch ohne die Vornamen ihrer Ehemänner. Namentlich soll (im 16. oder 15. Jahrh.) verheirathet gewesen sein:

1. eine Kröcher aus dem Meklenburgschen (vergl. Th. I.) mit einem Hahn,
2. eine andere mit Hans v. Diericke zu Kützkow, deren Sohn Peter v. Diericke eine v. Treskow zur Ehe hatte,
3. eine dritte (Tochter eines Herren v. Kröcher und einer v. Waldow aus Königswalde) mit einem v. Arnim.

Außerdem findet sich in einer Reihe von alten Leichenreden unter den Ahnen der Name Kröcher aufgeführt, ohne daß der Zusammenhang mit Sicherheit erhellt.

Mit Rücksicht auf die schon mehrfach angedeutete Unzuverlässigkeit genealogischer Nachrichten in den Leichenreden, wenn sie auf entferntere Grade zurückgehen, haben dergleichen Notizen (zumal bei mangelnden Vornamen) wenig Werth.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf